9

Actenmäſige Darſtellung

der

Verhandlungen

im

Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe

über die Nachfolge der Seitenverwandten,

welche

dem Abſchluſſe des Römhilder Receſſes vom 28. Jul. 1791 vorhergingen.

Ein Nachtrag

zu den Unterſuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hauſe Sachſen ꝛc.

Hildburghauſen,
in Commiſſion in der Keſſelringſchen Hofbuchhandlung.
1824.

Vorerinnerung.

Mit der auf dem Titelblatte angezogenen kleinen Schrift:

„Unterſuchungen über die Natur der
„Nachfolge der Seitenverwandten in
„dem herzoglichen Hauſe Sachſen
„überhaupt, und in dem Sachſen Gothaiſchen
„Geſammthauſe insbeſondere. Coburg, ge-
„druckt und in Commiſſion bei L. C. A.
„Ahl 1822.“

iſt bereits der Receß vom 28. Juli 1791 abgedruckt, welchen die herzoglichen Häuſer S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghauſen und S. Coburg-Saalfeld auf einer Conferenz zu Römhild insbeſondere auch über die Aufrechthaltung der Linealſucceſſion bei der Nachfolge der Seitenverwandten abſchloſſen.

Auch iſt in einer ſpäter erſchienenen kleinen Druckſchrift:

„Einige Bemerkungen über zwei letzt-
„hin erſchienene kleine Schriften in

„der S. Gothaiſchen Succeſſionsſa-
„che. Im December 1823.“
bereits der Hergang der damaligen Verhandlungen im Herzogl. Sachſen Gothaiſchen Geſammthauſe im Allgemeinen angedeutet und insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß S. Meiningen damals unter allen Herzoglichen Häuſern das Zuſtandekommen eines Hausvertrags zur Verhütung künftiger Succeſſions-Irrungen am meiſten betrieb und als einer der eifrigſten Vertheidiger der Nachfolge nach Stämmen auftrat.

Indeſſen ſind die Verhandlungen der angeführten Conferenz ſelbſt noch nirgends abgedruckt und es fehlte daher bisher dem größeren Publikum an der Gelegenheit, aus denſelben über die Beſchaffenheit und den Sinn des neueſten Erbvergleiches in dem Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe ſich durch eigene Einſicht der Acten ein Urtheil zu bilden und hiernach die neuerlichen Behauptungen einiger Wortführer der Gradualfolge zu würdigen.

Dieſem Mangel ſoll durch die gegenwärtige actenmäßige Darſtellung und deren Beilagen abgeholfen werden.

I.

Die Ausgleichung der in dem herzoglich Sachſen Gothaiſchen Geſammthauſe von den älteren Erbtheilungen her unerledigt gebliebenen Hausdifferenzen wurde, nach langer Pauſe, zuerſt im Jahr 1785 von Herzog Georg zu Sachſen Meiningen durch Communicationen mit ſeinen Agnaten zu Coburg und Hildburghauſen aufs Neue in Anregung gebracht. Der Verſuch gelang zunächſt in Anſehung dieſes letzteren Hauſes, indem einige Jahre nachher auf einer im März 1789 zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen zu Römhild abgehaltenen Conferenz die wichtigſten der zwiſchen dieſen beiden Speciallinien des Geſammthauſes bis dahin beſtandenen Irrungen gütlich verglichen wurden. Zugleich benutzte Herzog Georg ſchon dieſe Gelegenheit, über einige der beim Ausſterben einer Speciallinie des Geſammthauſes eintretenden Verhältniſſe, namentlich hinſichtlich der Schulden und des Witthums, Verabredungen zwiſchen den noch blühenden herzoglichen Häuſern einzuleiten. *)

*) Beilage I.

Als hierauf in demſelben Jahre durch gewiſſe ſtrittige Punkte, im Betreff der Beſtreitung und Zurückerſtattung gemeinſchaftlicher Baukoſten in dem Senioratsamte Oldisleben ꝛc., ſämmtlichen Linien des Geſammthauſes das Bedürfniß der Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Berathungen auf einer anzuſtellenden Hausconferenz fühlbar gemacht wurde, verfolgte Herzog Georg den bei jenen früheren Einleitungen nur theilweiſe geglückten Plan dadurch, daß er in dem unterm 16. Sept. 1789 erlaſſenen Einladungsſchreiben unter den Gegenſtänden der allgemeinen Hausconferenz, wozu zugleich ein naher Termin vorgeſchlagen wurde, insbeſondere auch folgende Punkte benannte:

„4) auf welche Weiſe die zwiſchen einem oder dem andern fürſtlichen Hauſe noch exiſtirenden Irrungen binnen einer gewiſſen Zeit entweder in Güte oder durch ein Compromiß gänzlich zu beendigen, ſonach auch

„5) wie künftige Irrungen bei vorkommenden Succeſſions- und andern Fällen auf beſtändig abzuwenden ſeyen"

Der nächſte Beweggrund dazu mochte zwar in dem Wunſche liegen, bei Gelegenheit einer gemeinſchaftlichen Berathung über dieſe Fragen die

alten Irrungen ſeines Hauſes mit S. Coburg-Saalfeld wegen der Peräquation aus den Coburg-Eiſenberg-Römhildiſchen Theilungen endlich durch einen gütlichen Vergleich oder ein Compromiß beigelegt zu ſehen. Indeſſen zeigte der Fortgang der Verhandlungen, daß es ihm überhaupt auch um eine Vereinigung der ſämmtlichen Linien des Geſammthauſes über die in künftigen Fällen zu beobachtenden Succeſſions-Principien zu thun war, wozu in dem damaligen zweifelhaften Stande ſeiner eigenen Linie allerdings eine dringende Aufforderung liegen mußte.

Es zeigte ſich anfänglich nur auf Seiten des herzoglichen Hauſes S. Hildburghauſen, welches für S. Meiningen wegen deſſen bei den Verhandlungen über die Oldislebener Baugelder-Forderung bezeigter unerwarteter Willfährigkeit günſtig geſtimmt war, einige Geneigtheit, die anzutretende Haus-Conferenz auch auf dieſe beiden Punkte des Meiningiſchen Einladungsſchreibens zu erſtrecken. S. Gotha äußerte im erſten Augenblicke, da es ſelbſt ſeiner Seits in keinen Succeſſions-Irrungen mit den übrigen Häuſern mehr begriffen war und über den damals für wahrſcheinlich gehaltenen nächſtbevorſtehenden Succeſſionsfall mit denſelben ſich bereits verglichen hatte, nur geringes Intereſſe für dieſe Angelegenheit, und Sach-

ſen Saalfeld blieb lange Zeit hindurch, weil es in ſeinem Intereſſe nicht lag, auf die Erörterung der alten Succeſſions-Irrungen ſich einzulaſſen, bis zum Anfang des Jahrs 1791, unerſchütterlich in der Ablehnung der ergangenen Einladung.

Bei dieſen Schwierigkeiten und Verzögerungen, welche der guten Sache entgegen traten, war es wieder Herzog Georg zu S. Meiningen, welcher den Faden der Unterhandlungen unermüdet fortführte, insbeſondere in wiederholten, unterm 11. und 19. December 1789, 8. Januar 1790 u. ſ. w. *) nach Coburg erlaſſenen Schreiben, ſämmtliche vorgeſchlagene Conferenz-Gegenſtände als eine Haus-Conferenz verdienend bezeichnete, und alle erſinnliche Motive hervorſuchte, um die Antretung der Conferenz als billige Forderung des vorſchlagenden Hauſes darzuſtellen.

In demſelben Geiſte ſpricht die in den Acten befindliche Privat-Correſpondenz das Drängen und Treiben des Meiningiſchen Miniſterii zu weiteren Vorſchritten in der Sache und die lebhafteſten Dankbezeigungen für die von Hildburghäuſiſcher Seite bezeigte Willfährigkeit und Einigkeit aus.

*) Beilage II.

§. 2.

Es war ſogar der Meiningiſche Hof, — ohne Zweifel gedrungen von dem lebhaften Wunſche, bei dem damaligen ungewiſſen Stande ſeines Hauſes die Ausſichten der herzoglichen Lande ſowohl, als vorzüglich der Allodialerben des Herzogs Georg möglichſt zu ſichern und ſo vortheilhaft als möglich zu ſtellen, — in allem Ernſte darauf bedacht, eine förmliche Uebereinkunft über die von ihm vorgeſchlagenen Punkte, namentlich in Anſehung der feſtzuſtellenden Succeſſions-Principien, wenigſtens mit den herzoglichen Häuſern zu Gotha und Hildburghauſen zu Stande zu bringen und für den Fall verbindlich abzuſchlieſſen, wenn S. Coburg-Saalfeld zum Beitritt bei einer allgemeinen Haus-Conferenz durchaus nicht zu bewegen wäre. Hierzu wurde ſchon in dem Schreiben Herzogs Georg zu S. Meiningen vom 28. Dec. 1789 die Einleitung gemacht und auf einer am 16. März 1790 zu Römhild veranſtalteten Conferenz der Grund gelegt.

§. 3.

Dieſer Conferenz wohnten von Seiten Meiningens der Geheimerath und Oberhofmeiſter Freiherr von Dürkheim und der geheime Regierungsrath von Uttenhoven bei, welche der Herzog Georg bereits in einem am 20. Novem-

ber 1789 an S. Hildburghauſen erlaſſenen Schreiben *) als ſeine Conferenz-Deputirten namhaft gemacht hatte. Ihre Vollmacht **) war ausdrücklich auf Bewirkung der genaueſten Vereinigung auf alle zukünftige Fälle gerichtet.

Hierbei führte nun der Sachſen Gothaiſche Deputirte, geheime Aſſiſtenzrath von Hof, zuerſt das Wort und verbreitete ſich umſtändlich über die nächſte Grundlage des hausverfaſſungsmäſigen Lineal-Succeſſions-Princips ***), beleuchtete aber auch die Einwürfe, welche etwa aus dem Altenburger Nebenreceß von 1672 entnommen werden möchten, als welcher ohnehin nur die S. Weimariſche und Gothaiſche Geſammtlinie gegen einander, nicht aber die Specialhäuſer in letzterer unter ſich verbinden könne.

Sodann drang der S. Hildburghäuſiſche Abgeordnete, Geheimerath und Kanzler Brunnquell, in einer weitläufigen und gelehrten Auseinanderſetzung ****) noch tiefer in dieſe wichtige Materie ein, gieng dabei in die ältere Geſchichte des Erneſtiniſchen Hauſes zurück und ließ eben ſo wenig die von den Gegnern jenes Erbfolge-Princips,

*) Beilage III. A).

**) Beilage III. B).

***) Beilage IV. A).

****) Beilage IV. B).

insbeſondere von Moſer, gemachten Einwürfe unberührt.

Hierauf nun geſchah von Seiten der Meiningiſchen Deputirten die unumwundene Aeußerung: *) „Ohngeachtet ihrem gnädigſten Herrn „dermalen das Principium der Gra„dualſucceſſion zuträglicher wäre, ſo „conformirten ſie ſich doch mit denen „Erklärungen der S. Gothaiſchen und „Hildburghäuſiſchen Deputirten, daß „nämlich bei allen künftigen Collate„ral-Anfällen, welche ſich nach göttlichen „Rathſchlüſſen ſowohl in dem Neu-Erneſtini„ſchen Geſammthaus, als bei der herzogl. Wei„mariſchen Linie oder in Abſicht der churfürſtl. „Albertiniſchen Linie ereignen könnten, in dem „fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe „die Succeſſion in stirpes ſtatt finden „ſolle.“ —

Auch in den weiteren Aeußerungen der damals in Römhild verſammelt geweſenen Deputirten zeigte ſich das allerſeitige Einverſtändniß ihrer höchſten Höfe über dieſen wichtigen Gegenſtand. Hiernächſt aber dient jene im März 1790 abgehaltene erſte Conferenz zum unwiderſprechlichſten Belege, daß die Verhandlungen über die Succeſ-

*) Beilage IV. C).

ſions-Principien nicht etwa blos obenhin, mit leichtfertiger Vorausſetzung der Wahrheit des ſpäterhin in den Receß von 1791 aufgenommenen Satzes, daß die successio linealis in stirpes ohnehin ſchon verglichen ſey, ſondern ſo gründlich als es der vorliegende Endzweck zu erfordern ſchien, mit umſtändlicher Beleuchtung der für und wider jenes Erbfolge-Princip bei Gelegenheit früherer Haus-Irrungen zur Sprache gekommenen Gründe, mit dem rühmlichen Beſtreben, von der gegenſeitig ausgeſprochenen Ueberzeugung ſich klare Rechenſchaft zu geben, von den daran Antheil habenden würdigen Geſchäftsmännern gepflogen wurden; wie denn auch von Seiten Meiningens, ohngeachtet man ſich des eigenen ſcheinbar für das Gradual-Erbfolge-Princip ſprechenden Intereſſe gar wohl bewußt war, nirgends ein Widerſpruch oder Einwurf, vielmehr im Gegentheil nur das volleſte Einverſtändniß mit der allerſeitigen Abſicht, durch die abzuſchließende Uebereinkunft das für hausverfaſſungsmäſig anerkannte Princip der Linealſucceſſion neuerdings zu befeſtigen, laut ward. S. Meiningen hatte auch zur Beförderung der Beſtätigung dieſes Succeſſions-Princips um ſo mehr Urſache, da anderer Seits von den verhandelnden Häuſern in Hinſicht auf

das Intereſſe der Allodialerben einer aus-ſterbenden Linie ſehr wichtige, nach den bis dahin beobachteten Haus-Grundſätzen kaum zu erwarten geweſene Zugeſtändniſſe gemacht und damit dem eventuellen Intereſſe ſeiner Allodialerben ſehr bedeutende Opfer gebracht worden waren. *)

§. 4.

Bald nach der erwähnten Conferenz, in einem am 19. März 1790 nach Hildburghauſen erlaſſenen Schreiben kündigte der Meiningſche Deputirte, geheime Regierungsrath von Uttenhoven, die dortige Ratification als über allen Zweifel erhaben an und überſendete, nach einigen Zwiſchenverhandlungen, unterm 11. Auguſt deſſelben Jahres einen aus dem dortigen Miniſterio ausgefloſſenen Aufſatz betitelt:

„Vorſchlag, wohin ſich über die ſechs Römhil-„der Neben-Conferenz-Punkte mit dem herzog-„lichen Hauſe Sachſen Hildburghauſen, bei be-„vorſtehender Beſprechung finaliter zu vereini-„gen und ſodann an Sachſen Gotha zu ant-„worten ſeyn möchte.“

Daſelbſt ſteht zum 5. Conferenz-Punkt sub 4 a. die Frage:

*) Man vergl. Beilage VII.

„Soll die Lineal⸗ oder die Gradual⸗Succeſſion
„ſtatt finden?“

mit der angehängten Antwort:

ad a) „Da die herzoglichen Häuſer Sachſen Go⸗
„tha und Hildburghauſen geneigt ſind, die Li⸗
„neal⸗Succeſſion der andern vorzuziehen,
„ſo macht ſichs Sachſen Meiningen zur
„Pflicht, in Rückſicht dieſer beiden
„herzoglichen Häuſer, ſich damit zu
„conformiren.“ —

§. 5.

Die Vereinigung der beiden Häuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen über gemeinſchaftliche Principien und Erklärungen wegen jener ſechs ſogenannten Neben⸗Conferenz⸗Punkte bildete hierauf den Gegenſtand einer zweiten Conferenz, welche vom 16. bis 20. Aug. 1790 abermals zu Römhild ſtatt hatte, und bei welcher von Meiningiſcher Seite die nämlichen oben genannten Deputirten mit neuer Vollmacht *) verſehen, erſchienen.

Die Conferenz löſte ihre Aufgabe dadurch, daß von den Deputirten ein

„Entwurf zu den Vergleichspunkten
„über die bei der Römhilder Conferenz vom 16.

*) Beilage V. A).

„März 1790 zwiſchen den herzogl. Häuſern
„S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburg-
„hauſen beſprochenen Gegenſtände"

gemeinſchaftlich gefertigt, und von ſämmtlichen Anweſenden am 18. Aug. 1790 unterzeichnet wurde. Der 5. Punkt dieſes Vergleichs-Entwurfs drückt mit den beſtimmteſten Worten die allerſeitige Abſicht und Willensmeinung dahin aus:

„Um beſorglichen Irrungen bei künftigen Colla-
„teral-Succeſſionsfällen vorzubeugen, wurde zu-
„vörderſt unter denen 3 fürſtlich paciſcirenden
„Häuſern vor allen Dingen feſtgeſetzt, daß zwi-
„ſchen Ihnen, jedoch mit Vorbehalt aller Com-
„petenz gegen die übrigen nicht mit verbunde-
„nen fürſtl. Höfe, die Lineal-Succeſſion
„in stirpes, ohne Rückſicht auf die Nä-
„he des Grads, in welchem die Landes-Suc-
„cessores mit dem abgeſtorbenen fürſtlichen Hau-
„ſe geſtanden, ſtatt finden, und zum unab-
„änderlichen Principio, wornach jede Col-
„lateral-Succeſſion geſchehen muß, angenom-
„men bleiben ſolle."

Es wurde hiernächſt die Abrede genommen *), daß dieſe principia successionis vorläufig zwiſchen beiden herzogl. Häuſern S. Meiningen und S.

*) Beilage V, B)

Hildburghauſen als vollkommen verbindlich angeſehen werden ſollten. —

In demſelben Sinne ward in einem gemeinſchaftlich gefertigten pro memoria an den herzogl. S. Gothaiſchen Deputirten, welches von Meiningen aus am 21. Auguſt 1790 nach Gotha überſendet wurde, von der Sache geſprochen wie folgt:

„ad 8) conformirte ſich das herzogl. S. Mei„ningiſche Haus mit denen einſtimmigen S. „Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Erklä„rungen, daß unter dieſen 3 herzoglichen „Häuſern die Lineal-Succeſſion in stir„pes ohne Rückſicht auf die Nähe des „Grads geſchehe und dieſes principium „in allen künftigen Succeſſionsfällen, „bei Abgang einer Linie von dem chur„oder fürſtlichen Hauſe Sachſen beo„bachtet werden ſolle.“

§. 6.

Als hierauf dennoch von Seiten des Gothaiſchen Deputirten Bedenklichkeiten geäußert wurden, ob die Abſchließung einer Convention zwiſchen den genannten 3 Häuſern, ohne den Beitritt S. Saalfelds, von weſentlichem Nutzen und Beſtand werde ſeyn können, ermüdete der Meiningiſche Deputirte nicht, in einem Schreiben vom 4. Sept. 1790 auch dieſe Bedenken nachdrücklich

zu

zu bekämpfen und theilte zugleich einen Aufſatz mit, betitelt:

„Vorzügliche Gründe, aus welchen die S. Mei-
„ningiſchen Deputirten überzeugt ſind, daß der
„Saalfeldiſche Beitritt zu Abſchließung einer
„Convention zwiſchen den herzoglichen Häuſern
„S. Meiningen, S. Gotha und S. Hildburg-
„hauſen über die zu Römhild beſprochenen 6
„Punkte nicht erforderlich ſey,“ —

worin in Anſehung des hier in Frage ſtehenden Punkts für die Behauptung, daß man vom Beitritt S. Saalfelds den Abſchluß der Convention nicht abhängig zu machen brauche, der Grund angeführt wird, „weil nicht anders bekannt ſey, als „daß S. Saalfeld gleichfalls behaupte, daß „die Succession in stirpes ohne Rückſicht auf die „Nähe des Grads geſchehe.“

§. 7.

Im Zuſammenhange mit dieſen vorausgegangenen Verhandlungen erging an den Hof zu Hildbnrghauſen unterm 7. Sept. 1790 ein Ratifications-Schreiben Herzogs Georg zu Sachſen Meiningen *), ſo daß, da dieſer Fürſt hiernach von den gedachten Verhandlungen in ihrem ganzen Umfange Kenntniß hatte und in Anſehung

*) Beilage VI.

keiner der dabei vorgekommenen Erklärungen, welchen ſeine Abgeordneten beigetreten waren, Erinnerungen ſtellte, vernünftigerweiſe kein Zweifel übrig bleibt, daß S. Meiningen die in jenen zweimaligen Conferenzen zu Römhild ſchon im Jahr 1790 feſtgeſetzten Succeſſions-Principien in jedem Falle gegen S. Hildburghauſen als gültig würde anerkennen müſſen, wenn auch der ſpätere förmliche Hausvertrag mit ſämmtlichen Linien des Gothaiſchen Geſammthauſes nicht zu Stande gekommen wäre; wie denn ſchon in dem bereits oben angezogenen Receß vom $\frac{10}{11}$ April 1789 von S. Meiningen eine gleiche Concurrenz ſämmtlicher überlebender Linien beim Ausſterben einer der Speciallinien ſehr deutlich anerkannt worden iſt *).

§. 8.

Vom Januar 1791 an änderten ſich indeſ-

*) Man vergl. Beil. I. Die Abſicht des Herzogs Georg zu S. Meiningen bei Abſchließung dieſes Vertrags ging nämlich offenbar dahin, für ſeine eigene Witwe und Prinzeſſinen für den damals beſorglichen Fall, wenn er ohne Hinterlaſſung männlicher Deſcendenz ſterben ſollte, Vorſorge zu treffen. Dieſe konnte aber, da in der Perſon des damals regierenden Herzogs Ernſt Friedrich zu S. Coburg-Saalfeld ein um zwei Grade näherer Agnat vorhanden war, durch eine eventuelle Abrede mit S. Hildburghauſen über die Principien wegen des Witthums u. ſ. w. nur unter der Vorausſetzung der Gültigkeit des Lineal-Succeſſions-Princips im Geſammthauſe oder der gleichen Concurrenz ſämmtlicher überlebender Speciallinien befördert werden.

ſen die Geſinnungen des herzoglichen Miniſterii zu Coburg und ohne weitern Anſtand ward nun die von S. Meiningen ſeit mehreren Jahren ſo lebhaft betriebene allgemeine Haus-Conferenz durch wechſelſeitige Communicationen der Höfe eingeleitet und am 29. Juni 1791 wiederum zu Römhild eröffnet.

Hier waren es denn gerade die S. Meiningiſchen Deputirten, der Geheimerath von Dürkheim und der geheime Regierungsrath von Uttenhoven, welche, von dem S. Coburgiſchen aufgefordert, über die von ihrem gnädigſten Herrn unterm 16. Sept. 1789 proponirten Conferenz-Punkte ſich näher zu erklären, die nun mit S. Coburg-Saalfeld gemeinſchaftlich anzugehende Erörterung und Berathung durch umſtändliche Recapitulation deſſen, was bei der vorjährigen Conferenz dieſerhalb in Antrag und Berathſchlagung gekommen war, mit den vorausgegangenen Verhandlungen zwiſchen S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghauſen in unmittelbare Verbindung und genauen Zuſammenhang brachten *).

So ward in Hinſicht auf die feſtzuſtellenden Succeſſions-Principien von den gedachten S. Meiningiſchen Deputirten, unter extractweiſer Vorlegung der vorjährigen, in die Gründe für und

*) Beilage VII.

wider das Lineal-Succeſſions-Princip eingehenden S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Abſtimmungen, das Endreſultat der ſchon gegebenen Erklärungen in Beziehung auf S. Meiningen dahin feſtgeſtellt:

„und endlich

„ad 8) conformirte ſich Sachſen Meiningen „mit den einſtimmigen S. Gothaiſchen und S. „Hildburghäuſiſchen Erklärungen, daß unter de„nen herzoglichen Häuſern, welche ſich über „vorſtehende Succeſſions-principia vereinigen „und alle Irrungen unter ſich vergleichen und „auf die Zukunft zum Wohl des fürſtl. Ge„ſammthauſes entfernen werden, die Lineal„Succeſſion in stirpes ohne Rückſicht „auf die Nähe des Grads geſchehen und „dieſes Principium in allen künftigen Succeſ„ſions-Fällen bei Abgang einer Linie von dem „chur- oder fürſtlichen Haus Sachſen beobach„tet werden ſolle.“ —

§. 9.

Der S. Coburg-Saalfeldiſche Deputirte glaubte, wegen mangelnder beſtimmter Inſtruktion über den die Succeſſions-Principien betreffenden Punkt, eine verbindliche Erklärung im Namen ſeines Hofes nicht abgeben zu können. Nachdem aber von Seiten der übrigen Deputirten die trif-

tigen Beweggründe, welche ſämmtliche theilnehmende Häuſer zu Abſchließung einer feſten Uebereinkunft hierüber geneigt machen müßten, nachdrücklich geltend gemacht und insbeſondere von den S. Meiningiſchen Abgeordneten das angelegentliche Erſuchen ausgeſprochen worden war, „über dieſe „Succeſſions-Sache bei gegenwärtiger Conferenz „einen gemeinſamen Schluß zu treffen,“ holte der Coburgiſche Deputirte in einer ſpäteren Conferenz-Sitzung am 19. Juli 1791, in Gemäsheit der inzwiſchen an ihn gelangten ausdrücklichen Inſtruktion, ſeine Abſtimmung über dieſen wichtigen Conferenzpunkt nach, indem er den Beitritt und das Einverſtändniß ſeines höchſten Hofes dahin erklärte: daß

„1) von dem Sachſen Gothaiſchen Geſammt„hauſe die Successio linealis in stirpes „bei allen künftigen Collateralfällen, ſie mögen „ſich bei der Sachſen Gothaiſchen oder bei der „Sachſen Weimariſchen oder auch bei der Sächſiſchen Churlinie ereignen, angenommen und „pro statuto domestico feſtgeſetzt werden „möge.“

§. 10.

Das Protokoll der darauf folgenden Conferenz-Sitzung vom 21. Juli 1791 hebt nun mit den Worten an:

„Nachdem durch die vorgeſtern von dem S.
„Coburg. Saalfeldiſchen Herrn Deputato ad proto-
„collum geäußerte beiſtimmige Erklärung es ſo
„weit gekommen, daß nunmehro ſämmtliche her-
„zogliche Häuſer über die in dem herzoglichen
„Meiningiſchen Communications-Schreiben vom
„16. Sept. 1789 vorgeſchlagenen 5 erſtern
„Conferenz-Gegenſtände dergeſtalt einverſtan-
„den, daß nur noch einige gelegentlich mit vor-
„gekommenen Punkte übrig geblieben, welche
„noch in genauere Ueberlegung zu nehmen und
„näher zu beſtimmen ſind, nach deſſen Erfolg
„aber über alles dasjenige, was übereinſtim-
„mend verabredet worden, ein gemeinſchaftlicher
„Schluß zu faſſen, und hiernach ein Receß zu
„entwerfen und bis auf höchſte Genehmigung
„zu vollziehen iſt; ſo vereinigte man ſich bei
„heutiger Seſſion dahin, daß man vor jetzo
„nochmals ſämmtliche Conferenz-Gegenſtände
„einzeln revidiren, zugleich die dabei vorgekom-
„menen und zu weiterer Ueberlegung ausgeſetz-
„ten Punkte, wenn ſie die Ordnung treffen,
„in auslängliche Deliberation nehmen und
„ſodann das gemeinſchaftliche Conclusum darauf
„ad protocollum geben wollte.“

Solchergeſtalt kam es endlich in der Confe-
renz-Sitzung vom 26. Juli 1791 zu dem-

jenigen Concluso in Anſehung der Suc-ceſſions-Principien, welches hierauf wörtlich in die Faſſung des 5. Receßpunktes überging, der bekanntlich alſo lautet:

„Nachdem a) die Successio linealis in „stirpes in Anſehung der in dem Her-„zogl. S. Gothaiſchen Geſammthaus „vorkommenden Collateral-Succeſ-„ſionsfälle ohnehin ſchon verglichen, „ſo behält es bei den abgeſchloſſenen „Vergleichen und insbeſondere zwiſchen den „Herzoglichen Häuſern S. Gotha und S. „Hildburghauſen bei den Receſſen vom 24. „Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702 „und 6. Febr. 1745, in ſo weit ſolche denen „Herzoglichen Häuſern S. Coburg-Saalfeld „und S. Coburg-Meiningen nicht präjudiciren; „dann zwiſchen den Herzoglichen Häuſern S. „Gotha und S. Meiningen bei den Receſſen „vom 8. Juni 1681, 27. Juni 1687 und 30. „Mai 1717, in ſo weit ſolche denen Herzogl. „Häuſern S. Coburg-Saalfeld und Hildburg-„hauſen nicht präjudiciren, und zwiſchen denen „Herzogl. Häuſern S. Coburg-Saalfeld und „S. Gotha bei den Receſſen vom 24. Febr. „1680, 6. Sept. 1717 und $\frac{23}{18}$ Januar 1787, „in ſo weit ſolche den Herzogl. Häuſern S. „Coburg-Meiningen und S. Hildburghauſen

„nicht präjudiciren, ſein unabänderliches „Bewenden.“

§. 11.

Daß man dieſe Faſſung des Vertrags-Abſchluſſes der aus den vorher gegangenen Verhandlungen ſo deutlich und unzweifelhaft hervor gehenden allerſeitigen und einſtimmigen Abſicht,

das Lineal-Succeſſions-Princip, als das einzige ächte und wahre Erbfolge-Princip in dem Geſammthauſe, durch Abſchließung einer förmlichen Ueber-einkunft wider alle Zweifel und Einwürfe ſicher zuſtellen und dadurch möglichen künftigen Succeſſions-Irrungen vorzubeugen,

hinlänglich entſprechend fand, iſt ſchon aus dem Umſtande erklärlich, weil von keiner Seite die mindeſte Geneigtheit, die Uebereinſtimmung dieſes Erbfolge-Princips mit der älteſten Hausverfaſſung ferner noch verkennen zu wollen, ſich ausgeſprochen hatte, mithin es allerdings ſchon genügend erſcheinen mochte, in dem zu errichtenden statuto domestico ſich beſtätigender Worte zu bedienen, um jenes Succeſſions-Princip als unabänderliche Norm für alle ſich ereignende Collateralfälle zu bezeichnen. In keinem Falle konnte damals irgend einer der paciſcirenden Theile in der gewählten Faſſung des

Receſſes etwas Arges beſorgen, weil zu unwiderſprechlich und klar das allerſeitige Einverſtändniß über die oben bemerkte Abſicht des gemeinſchaftlichen Conclusi vorlag.

In der That bedurfte es nur einer Beſtätigung der älteren Hausverträge, in dem Sinne, wie dieſelben ſchon bei Gelegenheit früherer eventueller Erbvergleiche, namentlich in dem Erbvergleiche zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen vom 20. Juni 1744 und vom 6. Febr. 1745 *) und in dem Receß des erſtgenannten Hauſes mit S. Coburg-Saalfeld vom $\frac{23}{18}$ Januar 1787 **), als deutliche unbeſtreitbare Normen für das hausverfaſſungsmäſige Princip der Lineal-Succeſſions-Ordnung anerkannt worden waren, oder — mit andern Worten — es bedurfte nur der Niederlegung der nunmehr von allen Linien des S. Gothaiſchen Geſammthauſes übereinſtimmend angenommenen unverſtellten Auslegung der früheren Erbvergleiche und Hausreceſſe in Hinſicht auf das im Innern

*) Beilage VIII. Dieſe beiden Verträge ſind Correlata und es iſt daher der Präliminar-Vertrag von 1744 als ein integrirender Theil des in dem Römhilder Receß genannten Vertrags von 1745 zu betrachten.

**) Dieſer mit dem erſtgenannten im Art. I. faſt wörtlich übereinſtimmende Receß iſt bereits in der Beilage IV der Unterſuchungen abgedruckt.

des Geſammthauſes geltende Succeſſions-Princip in einem allgemeinen Hausvertrage, wie der vorliegende, um ſich verſichert zu halten, daß weitere Zweifel und Einwürfe nun niemals mehr aufgeworfen werden könnten. Von dieſem Geſichtspunkte aus, und im Hinblick auf die ſchon vorliegenden, das klarſte Anerkenntniß des hausverfaſſungsmäſigen Succeſſions-Princips mit ausdrücklichen Worten ausſprechenden Erbvergleiche und Receſſe, konnten daher die Conferenz-Deputirten der Abſicht ihrer höchſten Committenten ſchon durch die gewählten Ausdrücke:

„daß die successio linealis in stirpes in Anſe-
„hung der in dem Herzoglich S. Gothaiſchen
„Geſammthaus vorkommenden Collateral-Suc-
„ceſſionsfälle ohnehin ſchon verglichen
„ſey" *) und daß es alſo — kraft des eben

*) Anmerkung. Daß dieß buchſtäblich auch auf S. Meiningen Anwendung litt, erhellt ſowohl aus dem mehrmals angeführten Vergleiche zwiſchen S. Hildburghauſen und S. Meiningen vom $\frac{10}{11}$ April 1789 (Beil. I.) als aus den oben ausgehobenen Verhandlungen der Conferenzen vom März und Auguſt 1790, nicht zu gedenken, daß auch die älteren Hausverträge von 1680 und 1681, welche die Conferenz-Deputirten hier hauptſächlich im Sinn hatten, von dem Stifter der S. Meiningiſchen Speciallinie anerkannt worden waren. Hatten nun die übrigen Herzoglichen Häuſer, S. Gotha, S. Hildburghauſen und S. Coburg-Saalfeld in den vorhin angezogenen Receſſen von 1744 und 1787, wie aus dem erſten Artikel derſelben und insbeſondere aus den Worten: „weil in dem Fürſtbrüderlichen „Punctations-Receß vom 8. Martii 1679 ꝛc. al-

hierdurch nunmehr allſeitig ausgeſprochenen unumwundenen Anerkenntniſſes des wahren hausverfaſſungsmäſigen Succeſſions-Princips — in dieſer Beziehung „bei den abgeſchloſſenen „Vergleichen ſein unabänderliches Bewen„den behalte,“

vollkommen zu entſprechen glauben.

Und ſo viel die hierbei zugleich aufgenommenen Vorbehalte für einzelne Linien gegen den Inhalt der beſtätigend angeführten Receſſe betrifft, ſo konnte der Natur der Sache nach auch hierbei von keinem der paciſcirenden Theile etwas Arges

„lermeiſt aber in dem ꝛc. Hauptvertrag vom 24. Febr. „1680. §. 15 junct. §. 22. ꝛc. ordo succedendi in „stirpes ꝛc. auf das deutlichſte feſtgeſtellt iſt, alſo wird „es hierbei ſowohl wegen des Eingangs erwähnten S. „Coburg-Meiningiſchen Anfalls, als auch wegen derer „fernerweiten in dem Hochfürſtlichen Sammthauſe S. „Gothaiſcher Linie nach Gottes Willen ſich über lang „oder kurz begebender Succeſſionen, zu genaueſter Be„folgung obiger Hausverträge und der kaiſerl. Erkennt„niſſe, mittelſt dieſes nochmals unabänderlich und un„widerruflich gelaſſen,“ unwiderſprechlich hervorgeht, über den wahren Sinn der Verträge von 1680 ꝛc. welche von eben dieſen Häuſern als erſten Contrahenten abgeſchloſſen worden waren, ſich aufs bündigſte vereinigt, und war S. Meiningen während der Verhandlungen in den Jahren 1789, 1790 und 1791 der unter jenen Häuſern verglichenen Interpretation ohne irgend eine Widerrede beigetreten; ſo iſt von den Conferenz-Deputirten der wahre Standpunkt des hausverfaſſungsmäſigen Lineal-Succeſſions-Princips eben ſo ſprachrichtig als hiſtoriſch genau durch die Worte: daß es im Innern des Geſammthauſes ohnehin ſchon verglichen ſey, bezeichnet worden.

beſorgt oder beabſichtigt werden. Es wird vielmehr dieſe Vorſicht der Conferenz-Deputirten aus folgenden Umſtänden ſehr leicht erklärlich. In den meiſten der angezogenen gar mancherlei Gegenſtände betreffenden Receſſen werden nämlich gewiſſe Anſprüche auf einzelne Rechte, Einkünfte, Landestheile u. ſ. w. berührt und zu objectis transigendi gemacht, in Anſehung welcher ſich einzelne Linien hie und da beſchwert gefunden hatten und über welche daher Streitigkeiten entſtanden waren, die, zum Theil wenigſtens, noch jetzt nicht ausgeglichen ſind. Natürlicherweiſe mußten nun beim Abſchluß des Receſſes von 1791 die Bevollmächtigten derjenigen Linien, die noch dergleichen unausgeglichene Anſprüche machen zu können glaubten, ſich gehörig verwahren, damit eine in allgemeinen Ausdrücken geſchehende Beſtätigung der älteren Receſſe — welche hier nur in Hinſicht auf einige allgemeine Hausverfaſſungs-Grundſätze beabſichtigt wurde — nicht etwa dereinſt auf ſolche noch beſtrittene Einzelheiten ausgedehnt werden möge. Dadurch entſtanden jene vorbehältlichen Clauſeln, welche aber durchaus nicht den in den Verträgen enthaltenen allgemeinen Grundſätzen und noch weniger dem durch die vorhergehenden Worte des Receſſes von 1791 ſelbſt neuerdings beſtätigten Succeſſions-Principe gelten, ſondern lediglich den nurerwähnten ſpeciellen Anſprüchen einzelner Linien

auf einzelne Objecte, welche ſich aus den Acten über den Coburg-Eiſenberg-Römhildiſchen Succeſſionsſtreit leicht entwickeln laſſen.

§. 12.

Kaum ſollte man es für möglich halten, daß alle dieſe, in ſo engem Zuſammenhange unter einander ſtehende, durch die allerſeitige Ratification des Receſſes beſtärkte, Verhandlungen, aus denen eine ſo deutlich und beſtimmt ausgeſprochene Abſicht, ein ſo einſtimmiges unumwundenes Anerkenntniß des Lineal-Succeſſions-Princips hervorleuchtet, nach Ablauf von kaum 32 Jahren, gerade bei dem erſten in dem Geſammthauſe allem Anſcheine nach bevorſtehenden Collateralfalle gleichſam in gänzliche Vergeſſenheit gerathen könnten! Und doch ſind dieſelben neuerlich, und zwar noch überdieß von den Wortführern desjenigen Hofes, der ſelbige vor 32 Jahren mit dem wärmſten Eifer betrieb, der in dem ganzen Verlaufe derſelben die entſchiedenſte Sprache führte, der geringſchätzigſten Vergeſſenheit hingegeben worden. Es ſcheint daher an der Zeit zu ſeyn, an jene Verhandlungen, an die damalige Handlungsweiſe und Erklärungen des Herzoglichen Hauſes S. Coburg-Meiningen, mit allem Ernſt und Nachdruck der Wahrheitsliebe und des Rechtsgefühles zu erinnern, nachdem bereits hie und da von einer Prärogative jenes Hauſes

wegen der Nähe des Grades geſprochen wurde, nachdem in Druckſchriften, die, wiewohl ohne officiellen Charakter, gerade in der Reſidenz jenes Hauſes erſchienen ſind, allerlei Einſtreuungen von Zweifeln über den Sinn des Receſſes von 1791 verſucht wurden und ſogar den würdigen Geſchäftsmännern, welche bei jenen Verhandlungen in den Jahren 1790 und 1791 thätig waren, ohne Scheu der Vorwurf gemacht wird, daß ſie baare Unwahrheit ausgeſprochen, leere Worte hingeſchrieben hätten!! —

Das Rechtsgefühl des ſachkundigen Publikums wird durch die gegenwärtige actenmäſige Darſtellung des Herganges der Verhandlungen und deren urkundliche Belege am ſicherſten in den Stand geſetzt werden, ein ſtrenges aber gerechtes Urtheil über das in jenen Druckſchriften verſuchte unerwartete Ueberſpringen auf längſt vertragsmäſig aufgegebene, im beſten Einverſtändniß zwiſchen den betheiligten Fürſtenhäuſern vollſtändig beſeitigte, Behauptungen zu fällen.

Man kann ſich daher für jetzt der Mühe überheben, die ſonſt noch in jenen Druckſchriften eingeſtreuten acten- und receßwidrigen Darſtellungen und Behauptungen über die Hauptſache ſowohl als über einige Nebenpunkte im Einzelnen zu beleuchten und zu widerlegen.

B e i l a g e n.

I.

zu §. 1.

Auszug des Receſſes zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen vom $\frac{10}{11}$ April 1789.

Zu wiſſen ſey hiermit denen es zu wiſſen nöthig.

Demnach das Fürſtliche Haus S. Coburg-Meiningen aus dem S. Coburgiſchen auch Eiſenbergiſchen Erbanfall zu Erfüllung ſeiner Erbgebührnis noch 736 fl. frkl. 11 ggr. 11$\frac{1}{3}$ Pf. und zwar an Coburgiſchen Land und Leuten, nebſt denen ſämmtlichen Einkünften ſeit 1735, mithin an ſolchen, nur in duplo gerechnet, eine Summe von 77,669 fl. prätendirt, und, da das Fürſtliche Haus S. Hildburghauſen, vermöge des mit S. Coburg-Meiningen unter Gothaiſcher Mitbeliebung und nachherig erfolgten S. Coburg-Saalfeldiſchen Acceß (abgeſchloſſenen Erbvergleichs), das Amt Sonnefeld zu ſeinem Coburgiſchen Antheil, jedoch nur in ſo weit, als deſſen receßmäſige Rata aus dem ganzen Coburgiſchen Anfall ihm gebührender Land und Leute betragen dürfte, überkommen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dannenhero dieſe Sonnefeldiſche Uebermaaſe à 736 fl. 11 gr. 11$\frac{1}{2}$ pf. portionsmäſige Revenüen bei der von Allerhöchſt Kaiſerl. Local-Commiſſion beſchehenen Ueberweiſung der Aemter Coburg, Mönchröden, Neuſtadt incl. Sonneberg und Neuhaus an S. Meiningen zur Erfüllung ſeiner Erbgebührniß mit überwieſen und darauf von Allerhöchſt Kaiſerl. Reichshofrath unterm 10. December 1735 ſowohl als nachhero mehrmals

zuerkannt, dagegen jedoch von S. Hildburghauſen restitutio in integrum geſucht, auch dieſem remedio endlich deferiret worden und dermalen die Hauptſache ſchon ſeit 1735 auf allerhöchſter Entſcheidung beruht. Hiernächſt aber auch bereits Anno 1723 zwiſchen den beiden Fürſtlichen Häuſern S. Meiningen und S. Hildburghauſen ein Umtauſchcontract über Sonnefeld, Schalkau, Römhild und 4 Meiningiſche, dem Fürſtlichen Amt Behrungen nahe gelegene Ortſchaften geſchloſſen ꝛc. ꝛc., der ganze Vollzug dieſes Contracts aber durch S. Coburg-Saalfeldiſche Proteſtation und darauf erfolgte Kaiſerl. Inhibition nicht minder, als durch inmittelſt eingetretene S. Hildburghäuſ. Pönitenz verhindert und unerfüllt gelaſſen, vielmehr von S. Hildburghauſen gegen dieſen Contract bei Allerhöchſt Kaiſerl. Reichshofrath Klage erhoben und auch dieſe Sache zwiſchen beiden Fürſtlichen Häuſern bis ad annum 1755 ventiliret worden, ſeit jener Zeit aber auf Allerhöchſt Kaiſerl. Erkenntniß beruhet, und dann die dermalen regierenden Herren Herzoge beider Fürſtlichen Häuſer, Herr Herzog Georg zu S. Meiningen und Herr Herzog Friedrich zu Sachſen Hildburghauſen ꝛc. ꝛc. den lobenswürdigen Entſchluß gefaßt, dieſe beiderlei Prozeſſe ꝛc. ꝛc. durch friedliche und ſchiedliche Compoſition aus dem Mittel zu ſchaffen ꝛc., zu welchem Ende beide Herren Herzoge vor gut befunden, beiderlei objecta litis ꝛc. ꝛc. auf einer gemeinſchaftlich beliebten und in die 8 Wochen angedauerten Conferenz in loco Römhild durch etliche ihrer vertrauten Räthe eruiren und zu einem gütlichen Vergleich präpariren zu laſſen ꝛc. ꝛc.

Als iſt hierauf von Höchſtgedacht Ihro Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeiten für ſich Ihre Fürſtl. Erben und Nachkommen verbindlich ausgemacht genehmigt und beſchloſſen worden wie folgt:

ꝛc.

2c. 2c. 2c.

7.

Haben ſich beide Herzogliche Häuſer wechſelſeitig verſprochen, zur Beförderung ihres Intereſſe und zu Verminderung der Zinſen von denen auf ſich habenden Paſſiv-Capitalien ihren Fürſtlichen Agnaten-Conſens zur Erborgung eines Capitals von 100,000 Rthlr. hierdurch zu ertheilen; doch dergeſtalt daß

a) jeder Fürſtliche Theil dieſes Capital lediglich zu angezogener Abſicht anwenden und mithin versionem in rem erproben müſſe;

Wie denn auch

b) jeder Fürſtliche Theil in Anſehung dieſer Conſens-Ertheilung auch nur zum Antheil ſeiner gebührenden Erbratae zu concurriren verbunden ſeyn ſolle;

wobei

c) S. Meiningen verſpricht, ſeine bona officia bei den übrigen Agnaten zu S. Saalfeld-Coburg und S. Gotha beſten Fleiſes anzuwenden, um deren Fürſtl. Agnaten-Conſens zur Aufnahme dieſer beiden Capitalien ebenfalls zu bewirken. Es ertheilet auch demnächſt

8.

S. Meiningen hierdurch und in Kraft dieſes ſeinen agnatiſchen Conſens in die, mit der jetzt regierenden Frauen Herzogin zu S. Hildburghauſen Durchl. abgeſchloſſenen Ehepacta in vollkommenſter Bereitwilligkeit pure und ohne alle Einſchränkung.

Da aber auch

9.

die Zeitumſtände den Aufwand Fürſtlicher Perſonen

durch die geſtiegene pretia rerum ſeit Errichtung des von dem in Gott ruhenden Herrn Herzog Ernſt dem Frommen hinterlaſſenen Teſtaments und Regimentsverfaſſung dergeſtalt geändert haben, daß eine Fürſtliche Wittbe, oder eine Prinzeſſin mit denen ihnen hierin beſtimmten Witthums- und Aliment-Geldern ohnmöglich die zu Erhaltung ihres Anſehens und Fürſtlichen Würde nothdürftigen Ausgaben zu beſtreiten im Stande iſt; ſo haben ſich beide Fürſtliche Theile bei Errichtung dieſes freundſchaftlichen Vergleiches mit zur Hauptpflicht gemacht, ſogleich die nöthige Vorſehung zu beſſerer Verſorgung Fürſtlicher Wittben und Prinzeſſinnen zu treffen, zu dem Ende ſich zu ihren Antheilen, mithin nach Proportion ihrer bei jedem Anfall zukommenden Erbratarum, unter ſich verbunden, daß überhaupt in denen Fürſtlichen Häuſern Gothaiſch-Erneſtiniſcher Linie, bei Abgang einer Fürſtlichen Speciallinie, die letzte Fürſtliche Wittwe des regierenden Landesherrn, mit welchem ſich eine Linie endiget, und insbeſondere bei Erledigung einer Speciallinie der jetzo tranſigirenden Fürſtlichen Theile, doppelten Witthum und die hinterlaſſende Fürſtliche Prinzeſſinnen doppelte Alimentgelder erhalten ſollen; jedoch daß

a) dieſe Fürſtliche Wittben nnd Prinzeſſinen verbunden bleiben im Lande zu reſidiren;

b) die Dotal- und Ausſtellungsgelder dadurch nicht erhöht werden, und

c) ein ſolcher doppelter Witthum ſich nicht über 8000 fl. fränk. erſtrecken dürfe;

und ſo verſprechen ſich zu dem Ende beide Fürſtliche tranſigirende Theile die Fürſtlichen Herren Agnaten zu S. Saal-

feld-Coburg und S. Gotha zum gleichmäſſigen Beitritt einzuladen und zu vermögen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wie nun beide Hochfürſtliche Herren Contrahenten für ſich, Ihre Fürſtlichen Erben und Nachkommen dieſem Vergleichs-Receß in allen Punkten und Clauſeln unverbrüchlich nachzuleben gemeint ſind; alſo entſagen ſie allen denſelben unverhofft entgegen ſtehenden rechtlichen Ausflüchten ꝛc. Treulich ſonder Gefährde.

Urkundlich haben Ihro Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. beiderſeits dieſen in duplo ausgefertigten Vergleichs-Receß eigenhändig unterſchrieben und mit Ihren Fürſtlichen Inſiegeln vollziehen laſſen. So geſchehen Meiningen zur Eliſabethenburg und Hildburghauſen, den $\frac{10}{11}$ April 1789.

(L. S.) Georg H. z. S. (L. S.) Friedrich H. z. S.

II.

zu §. 1.

A.

Auszug des Schreibens Herzogs Georg zu S. Meiningen an S. Coburg-Saalfeld d. d. 11. Dec. 1789.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sämmtlich vorgeſchlagene Conferenz-Gegenſtände verdienen eine Haus-Conferenz und eine freundſchaftliche Beſprechung.

Die Haus-Receſſe müſſen doch endlich einmal in Erfüllung gebracht werden.

Unſer aufrichtiger Wunſch, alle Haus-Irrungen durch einen freundſchaftlichen Vergleich zu beendigen, und künfti-

ge Differenzien völlig zu entfernen, iſt alſo in der That gerecht.

ꝛc.

Ueberdem werden Ew. Liebden Unſern eifrigſten Wunſch Unſer Herzogl. Haus doch endlich einmal von dermaligen und zukünftigen Irrungen befreiet zu ſehen, ſo gerechtfertigt finden, daß, wie Wir Uns ſchmeicheln dürfen, Ew. Liebden ſolchem nach Dero bekannten Gerecht- und Billigkeitsliebe den verdienten Beifall um ſo weniger verſagen werden, als ſämmtliche übrige Herzogl. Häuſer Unſern Wunſch bereits in ſo weit ſchon erfüllet haben, daß nichts weiter, als die bevorſtehende Haus-Conferenz zur völligen Vereinigung zwiſchen allerſeitigen Herzogl. Häuſern übrig iſt.

Ew. Lbd. haben, ſeitdem Wir Unſere Landesregierung angetreten, jederzeit die freundſchaftlichſten Geſinnungen gegen Uns geäußert, und um ſo mehr müßte es Uns ſchmerzen, wenn Ew. Lbd. Sich dermalen allein ausſchließen wollten, die vorgeſchlagene Haus-Conferenz Sich hochgeneigteſt gefallen zu laſſen, und mit Uns Sich auf gleiche Weiſe wegen aller wechſelſeitigen Irrungen dergeſtalt, wie mit den übrigen Herzogl. Häuſern bereits auf das Freundſchaftlichſte geſchehen iſt, zu vereinigen, und ſomit allen weitern Irrungen in Unſerm Fürſtl. Geſammthaus ein völliges Ende zu verſchaffen.

ꝛc.

B

Auszug Schreibens eben deſſelben an denſelben Herzogl. Hof d. d. 8. Januar 1790.

ꝛc.

Um ſo mehr auch ſchmeicheln von Ew. Liebden hohen

Gemüths-Billigkeit Wir Uns nunmehro eine beifällige Antwort zu erhalten, da ſowohl Unſers Herrn Schwagers, des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen Gotha Lbd. als auch Unſers Herrn Vetters, des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen Hildburghauſen Lbd. ſich auf das Freundſchaftlichſte bei Uns erklärt haben, auf der bevorſtehenden Haus-Conferenz ſämmtliche unterm 16. September v. J. vorgeſchlagene Gegenſtände zu beſprechen, und ſo weit es möglich und thunlich, zu einer billigen Uebereinkunft zu befördern. Und ſo wie das gemeinſame Wohl erfordert, daß die Erreichung dieſer Abſicht ſo wenig verſäumt als verzögert werden dürfe, ſo würden dieſe Herzogl. Häuſer mit Uns genöthiget bleiben, auf der beliebten Conferenz über die in Unſerm Schreiben vom 16. Sept. ai. praeter. außer den Oldisleber Bau-Irrungen enthaltene übrige Punkte conferiren und verſuchen zu laſſen, wie dabei zur Wohlfahrt ſämmtlicher Fürſtlichen Häuſer ein gedeihlicher Schluß zu faſſen, oder zu präpariren ſeyn möchte, daferne auch Ew. Liebden ſich nicht bewegen laſſen wollten, hierüber Sich mit Uns zu vereinigen, und die Conferenz auch zu dem Ende mit anzugehen. Geruhen Ew. Liebden von Uns aber die aufrichtigſte Verſicherung anzunehmen, daß es Uns unendlich leid thun würde, wenn Dieſelben Sich von dieſer zu treffenden freundſchaftlichen Uebereinkunft ausſchließen und ſich nicht einmal bewegen laſſen wollten, über dieſe Gegenſtände mit ſämmtlichen nur erwähnten nächſten agnatiſchen Herzoglichen Häuſern freundſchaftlich zu conferiren, und verſuchen zu laſſen, ob und wie es möglich und nützlich ſeyn möchte, die zum Wohl allerſeitiger Herzoglicher Häuſer abzielende Abſicht zu erreichen.

ꝛc.

III.

zu §. 3.

A.

Schreiben Herzogs Georg zu S. Meiningen an S. Hildburghauſen d. d. 20. November 1789.

Unſere freundliche Dienſte ꝛc.

Ew. Liebden haben geruht durch Dero hochſchätzbares Schreiben vom 7. dieſes Uns einen neuen Beweis von Dero freundſchaftlichſten Geſinnungen zu geben, indem Denenſelben gefällig geweſen, Uns darinnen von Dero völligem Einverſtändniß mit Uns, in Abſicht der bevorſtehenden Haus-Conferenz, zu verſichern, und zugleich Uns zu benachrichtigen, daß von Ew. Liebden Dero geheimen Rath und Kanzler Brunquell, welchen auch Wir ſowohl wegen ſeiner gründlichen Kenntniſſe und Erfahrung in der Hausverfaſſung als auch als einen billig denkenden und friedliebenden Rath beſonders ſchätzen, der Auftrag geſchehen ſey, dieſe Conferenz zu beſorgen, inzwiſchen ſich zu praepariren und Ew. Liebden über alle Conferenzpunkte umſtändlichen Vortrag zu thun, um demſelben über alle und jede Gegenſtände vor der Conferenz von Denenſelben hinlängliche Inſtruction ertheilen zu können.

Ew. Liebden danken Wir dafür auf das Verbindlichſte und geben Uns zugleich die Ehre, Denenſelben ſowohl die von Unſers Herrn Schwagers zu S. Gotha Lbd. erhaltene Antwort, als das hierauf von Uns an des Herrn Herzogs zu S. Weimar Lbd. erlaſſene Communications-Schreiben in Abſchrift vertraulich zu communiciren. Da die Be-

endigung der Oldisleber Bauſache dadurch noch mehr befördert wird, wenn S. Weimar ſich gefallen läßet, einen Deputatum in Abſicht dieſes Conferenz=Punctes mit abzuordnen; ſo haben Wir Uns durch das S. Gothaiſche Schreiben verbunden erachtet, auch Unſers Orts dieſes Herzogl. Haus zu dieſer Conferenz mit einzuladen, und zweifeln nicht, daß Ew. Liebden ein Gleiches zu thun geruhen werden.

Im Uebrigen ſind wir mit dem vorgeſchlagenen Termin auf den 20. des nächſten Monats Januarii, ſowohl als mit dem Orte Römhild, vollkommen einverſtanden, und werden nicht ermangeln, Unſern Deputirten, dem geheimen Rath Freiherrn von Dürkheim und dem geheimen Regierungsrath von Uttenhoven, die erforderliche Inſtruction zu geben, bitten auch Ew. Liebden ganz ergebenſt, dieſen Termin Sich hochgeneigteſt gefallen zu laſſen, und haben auch des Herrn Herzogs zu S. Saalfeld Lbd. darum auf das Angelegentlichſte erſucht. Es wird Uns übrigens ganz beſonders angenehm ſeyn, Ew. Lbd. auch bei dieſer Gelegenheit neue Beweiſe von Unſerer vollkommenſten Ergebenheit und wahren Freundſchaft zu geben, und zugleich zu überzeugen, daß Denenſelben Wir zu Erweiſung aller angenehmen Dienſte, ſtets willig und gefliſſen verbleiben. Datum Meiningen zur Eliſabethenburg den 20. November 1789.

Ew. Liebden

dienſtwilliger treuer Vetter, Gevatter und Diener

Georg H. z. S.

B.

S. Meiningiſche Vollmacht zur Conferenz vom 16. März 1798. d. d. 4. deſſ. M.

Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc.

Wohlgebohrner und Veſter, Liebe Getreue!

Aus den angeſchloſſenen Acten habt Ihr mit mehrerem zu erſehen, über welche Gegenſtände Wir zeithero mit denen Herren Herzogen zu S. Saalfeld, S. Gotha und S. Hildburghauſen, Lbd. Lbd. Lbd. communicirt haben, um alle noch von den S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfällen etwa noch übrige Irrungen in Güte beizulegen, die General-Peräquation zu berichtigen, und zwiſchen Unſern ſämmtlichen Herzoglichen Häuſern eine genaue gemeinnützliche Vereinigung zu treffen. Da nun derer Herren Herzoge zu S. Gotha und S. Hildburghauſen Lbd. Lbd. ſich mit Uns vereinigt haben, dieſe Gegenſtände bei der jetzigen Haus-Conferenz zu Römhild mit zu beſprechen und eine billige Uebereinkunft darüber zu bewürken, und wenigſtens den Modum zu reguliren, wie dieſe Abſicht zu erreichen ſeyn mögte, Wir auch ſicher hoffen, daß der S. Saalfeldiſche Deputatus hierauf gleichmäſig inſtruirt ſeyn werde, als tragen Wir Euch, Unſerm wirklichen Geheimen Rath und Oberhofmeiſter Freiherrn von Dürkheim und Euch Unſerm Geheimen Regierungsrath und Amtshauptmann von Uttenhoven in dieſen Angelegenheiten Commiſſion auf, und begehren gnädigſt, Ihr wollet hierüber bei der bevorſtehenden Haus-Conferenz zu Römhild mit denen Herzogl. S. Saalfeldiſchen, S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Deputatis conferiren, wo möglich, einen billigen Vergleich deshalb abſchließen, oder doch wenigſtens

den Modum gemeinſchaftlich reguliren, wie ohne Weitläuftigkeiten der beabſichtigte Vergleich mit der genaueſten Vereinigung auf alle zukünftige Fälle am leichteſten und auf eine ſo freundſchaftliche als billige Weiſe zu bewürken ſeyn möchte, auch überhaupt alles zu dieſem Geſchäfte Erforderliche bis auf Unſere Ratification beſorgen, über den Erfolg aber, mit Beifügung derer Commiſſions- und derer Euch communicirten Acten unterthänigſt Bericht erſtatten. An dem geſchiehet Unſere Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Meiningen zur Eliſabethenburg, den 4. Martii 1790.

Georg H. z. S.

IV.

zu §. 3.

A.

Aeußerung des Gothaiſchen Deputirten, geh. Aſſiſtenzraths von Hof, in der Conferenz vom 16. März 1790.

ad 5.

Um beſorglichen Irrungen bei künftigen Succeſſionsfällen vorzubeugen, werde die Feſtſetzung eines ſichern allen Fürſtl. intereſſirten Häuſern gleich vortheilhaften Principii, wie bei Collateral-Fällen die Succeſſion geſchehen ſolle? das beſte Mittel ſeyn, Irrungen zu verhüthen.

Bei Collateral-Fällen, die ſich im Fürſtlich Neu-Erneſtiniſchen oder S. Gothaiſchen Geſammthauſe ereignen können, ſchreiben ſchon

die bekannten Receſſe von 1680 und 81 klar und deutlich vor, und einige neuere mit den darinnen vorhandenen Particular=Häuſern errichtete Receſſe hätten vollends allen über das Principium successionis zeithero movirten Zweifeln ein Ende gemacht, daß alſo im Hauſe ſelbſt darüber ohnmöglich weiter ein Streit obwalten könne. Es müſſen hiernächſt zu einer ſolchen Succeſſion die vorhandene Portions=Bücher von 1572, ſo wie ſelbige theils ſchon rectificiret worden, theils noch weiter zu rectificiren ſeyn würden, nebſt möglichſter Erzielung einer Contiguität, den heimfallenden Landen bei Vertheilung derſelben die Grundlage geben, und es würde zweckdienlich ſeyn, wenn zwiſchen den Fürſtlichen Häuſern, zwiſchen welchen wegen ſolcher möglichen Anfälle nicht bereits Abreden ſubſiſtirten, dergleichen zum Voraus zu Verhütung beſorglicher Unordnungen und Irrungen in Zeiten genommen würden.

Was mögliche Collateral=Anfälle außer dem S. Gothaiſchen Geſammthauſe betreffe; ſo ſey man des Dafürhaltens, daß die bei genauer Ueberſicht der Geſchichte des Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie immerfort beobachtete Successio in stirpes, wegen Ungewißheit der in den Händen der Vorſicht ſtehenden Heim= und Anfälle, das allerſicherſte jeder Fürſtl. Particular=Linie gleich nützliche Principium ſey.

Deputatus Gothanus

wäre dahero von ſeinem Durchlauchtigſten Herrn befehligt, deſſen Feſtſetzung pro regulativo in allen ſolchen künftigen Seiten=Anfällen, welche dem S. Gothaiſchen Geſammthauſe durch Erlöſchung der S. Weimariſchen oder der Churlinie etwa nach Gottes Willen künftig bevorſtünden, zu empfehlen, wobei ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Chur mit dazu gehörigen Sächſi=

ſchen Churlanden darunter nicht zu rechnen, ſondern nach Vorſchrift der Reichsgeſetze und beſonders der güldnen Bulle dem primogenito primae lineae nicht zu beſtreiten ſeyn möchte. Es würde ſich dabei von den ſämmtlichen Fürſtlichen Häuſern ausdrücklich zu erklären ſeyn, daß der bekannten in dem Neben-Receß wegen der angefallenen Altenburgiſchen Succeſſion unterm 9. Mai 1672 eingefloſſenen Diſpoſition von der proximitate gradus et senio, welche bei Seiten-Anfällen als Entſcheidungs-Grund einer künftigen Succeſſion feſtgeſetzt werden wollen, und welche ohnehin die S. Weimariſche und Gothaiſche Geſammtlinie nur gegen einander, nicht aber die Specialhäuſer in letzterer unter ſich verbinden können, um ſo mehr von dato an, alle Kraft und Wirkung benommen und ſolchem principio in der Zukunft von allen Fürſtl. Intereſſenten auf immer und beſtändig entſagt werden möge, als deſſen Gültigkeit ohnehin von der Fürſtl. Nachkommenſchaft der damaligen Durchlauchtigſten Herrn Paciscenten vielfältig bezweifelt und ſolchem in vorliegenden öffentlichen Schriften widerſprochen worden.

ꝛc. ꝛc.

B.

Aeußerung des Hildburghäuſiſchen Deputirten, Geheimenraths Brunquell, in derſelben Conferenz.

Das fünfte Deliberandum wie künftigen Irrungen bei Succeſſionen und Anfällen im Voraus vorzubeugen ſey? möchte nach der geringen Einſicht des S. Hildburghäuſiſchen Deputati in zwei Abtheilungen zerfallen, in deſſen erſter in Berathung und Ueberlegung kommen dürfte, was

1) vor Principia in Anſehung der heimgefallenen Güter aufzuſtellen 2c.

2) was eigentlich zur Allodial-Erbſchaft gezogen werden dürfte 2c.

2c. 2c.

Dahingegen in der zweiten Abtheilung dieſes Deliberandi von der Succeſſions-Ordnung ſelbſten und wie bei bevorſtehenden Anfällen die Anwendung des zum Theil ſchon als anerkannt beſtehenden, zum Theil noch weiter feſtzuſetzenden hausverfaſſungsmäſigen Principii successionis geſchehen müſſe, zu handeln wäre.

Da nun dieſes Principium successionis keiner vorherigen wenigſtens in der Gothaiſchen Linie nicht discrepanten Uebereinkunft bedarf, vielmehr als Symbolum der Hausverfaſſung in der Sprache allerſeitiger fürtrefflicher Herren Deputirten ganz gleichlautend und harmoniſch anlauten wird, ſo ſey es dem S. Hildburghäuſiſchen Deputato erlaubt, dieſe Succeſſions-Fälle kürzlich aus einander zu ſetzen, und ſich darüber zu erklären. Entweder iſt die Frage, daß ſämmtliche Herzogl. S. Erneſtiniſche Häuſer, Weimar- und Gothaiſcher Linie, ausſtürben, und die Succeſſion an die Albertiniſche Linie gediehe, oder der Fall iſt umgekehrt, daß die Albertiniſche Linie abginge, und alſo die Erneſtiniſche zur Succeſſion gelangte, (welche beide Fälle die Vorſicht auf zahlloſe Jahre verhüten wolle). Der erſtere Fall, als noch zur Zeit kaum denkbar, kann dermalen noch ganz in suspenso gelaſſen werden; der umgekehrte Fall aber könnte, wenigſtens in 20 bis 30 Jahren, und wenn inzwiſchen die dermalige Situationes ſich nicht ändern, ſich vielleicht in das Mittel ſtellen,

Auf dieſen letztern Fall würden nun die Erneſtiniſche Häuſer der Albertiniſchen Churlinie in den Chur- und übrigen Landen, (die beiden Lauſitze und Querfurth aus bekannten Urſa-

chen ausgenommen) unſtrittig folgen, und zwar in der Chur und Churlanden unſtrittig die Linea primogeniti, mithin wenn die Linien bleiben, wie ſie jezo ſind, das Haus Weimar, und dieſes nicht nur vermöge der güldenen Bulle, ſondern auch in Gemäßheit Diplomatis Kaiſer Caroli IV., dem Churfürſt Rudolph Anno 1355 ertheilt, ingleichen in Gemäßheit einer, von eben dieſem Kaiſer dem Churfürſt Rudolph dem Zweiten Anno 1357 angediehenen güldenen Bulle und einer ab eodem imperatore anno 1376 dem Churfürſt Wenzel zu Sachſen ebenfalls ertheilten aureae Bullae, in welchen allen die Lineal- und Primogenitur-Succeſſion deutlich und unwiderſprechlich determiniret iſt, und wornach auch die beiden Teſtamente des gebohrnen Churfürſten Johann Friedrich des Großmüthigen und Herzog Johann Wilhelms zu Weimar ebenfalls anlauten.

Die übrigen Lande aber würden unter die beiden Linien, Weimar und Gotha, unſtrittig in zwei gleiche Theile, und die Gothaiſche dimidia wiederum unter ſo viel stirpes, als beim Anfall noch exiſtirten, aequis partibus, vertheilt werden müſſen. Und obſchon Moſer nach ſeiner Anhänglichkeit an die Gradual-Succeſſion ſich in dem 15. Thl. des deutſchen Staatsrechts p. 275 dahin äußert, daß beim Abgang der Albertiniſchen Linie zwar die linea primogeniti, alſo, wie jezt die Situation exiſtirt, Sachſen Weimar, in die Chur- und Chur-Lande ſuccediren, hingegen ſo ausgemacht noch nicht ſey, wenn ein proximus gradu alsdann vorhanden wäre, ob nicht dieſer an die übrige Lande Anſpruch machen könne; ſo iſt doch die bei Fürſtl. Succeſſionen und inſonderheit bei denen in Chur- und Fürſtenthum Sachſen ſich zutragenden Erbfällen gar nicht anwendbare Gradual-Succeſſion von Preushenio, in ſeiner Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seiten-Verwandten nach deren Stämmen zu beurtheilen ſey, nicht nur widerlegt, und die Gradual-Praerogativ ganz aus dem Mittel ge-

ſchlagen, ſondern auch noch neuerlich von Renat. Car. de Senkenberg in ſeinen Meditationibus maximam in partem juridicis §§. 8 seq. pag. 63 seqq. aus der Sächſiſchen Erbſchafts-Geſchichte unwiderruflich dargethan worden, daß von Seculis her, und wenigſtens von 1403 an, bis ad tempora novissima ununterbrochen, in stirpes, absque respectu ad gradus proximitatem im Haus Sachſen getheilt worden; worwider der Eiſenbergiſche Vertrag de anno 1634 und die Altenburgiſche Theilung de anno 1672 keinen Beweis in contrarium abgebe, inmaßen im erſtern Fall ausdrücklich ſtipulirt geweſen, daß wenn vor eintretendem Succeſſions-Fall auch einer oder mehrere, aus einer oder denen andern Linien abſtürben, es gleichwohl bei den verglichenen ratis der $\frac{4}{6}$ und $\frac{2}{5}$ verbleiben ſolle, folglich durch die Clauſul verbis:

„es auch alsdann verbleibet, wenn auch gleich ein oder
„mehrere Häupter in Unſern beiden Häuſern, ehe und
„bevor ſich die Coburg-Eiſenachiſche Succeſſion eröff-
„net, mit Tod abgehen ſollten" —

die Successio in Capita nominatim excludirt werde; dahero die per accidens und nicht in Thesi eingetretene Proportion nach Capitibus keine Gradual-Succeſſion inferiren kann, obſchon ex causis in Recessu non expressis aus bewegenden Urſachen inaequaliter, jedoch linealiter, in stirpes ſuccedirt worden. Der Altenburgiſche Anfall und der zwiſchen Ernesto pio und ſeinen Weimariſchen Herrn Vettern getroffene Vergleich kann eben ſo wenig die Grund-Veſte der durch 4 Secula hergebrachten successionis in stirpes wankend machen; denn zugeſchweigen, daß durch ein einiges Exempel das Herkommen der Erbfolge nach den Stämmen ſchwerlich ausradirt werden dürfte (nullius eiusmodi aliis in contrarium in Domo Sa-

xonica obviis), ſo iſt Alles, was ſich aus dieſen zwei Exempeln inferiren ließe, zum äußerſten nur dieſes:

daß obſchon die Successio in stirpes als Regel in dem Haus Sachſen bei allen Theilungen beobachtet, gleichwohl aber in dieſen beiden Erbſchafts-Fällen, denen Lineis, pluribus capitibus familiae praeditis eine reichlichere Portion gefolget worden, dennoch der Regel ſelbſten durch dieſe per accidens und Vergleichsweiſe ſich zugetragene ungleiche Theilungen kein praeiudicium und Eintrag geſchehen ſey.

Es iſt zwar in dem Präliminar-Receß über dieſe Theilung vom 6. Maii 1672. ein passus wegen der künftig zu beobachtenden Succeſſion secundum gradus proximitatem befindlich, und möchte alſo daraus gefolgert werden, daß zwiſchen beiden Herzogl. Häuſern Weimar und Gotha bei Gelegenheit dieſes Anfalls das principium successionis gradualis für die Zukunft beliebt und feſtgeſetzt worden; Nachdem aber dieſer Präliminar-Receß nicht vom Herzog Ernesto pio, ſondern nur von Dero Prinzen, Herzog Friedrich I., wie ingleichen von den beiden Fürſtl. Gebrüdern, Herzog Johann Georg und Herzog Bernhardt unterſchrieben und mit ihren kleinen Pettſchafften beſiegelt iſt, hingegen der rechte Haupt-Receß sub eod. dato et anno 1) von Herzog Ernesto pio, 2) von Herzog Johann Ernſt, 3) Herzog Johann Georg und 4) Herzog Bernhardten mit Vordrückung ihrer allerſeits Fürſtlichen Canzlei-Secreten eigenhändig unterſchrieben worden, in dieſem Haupt-Original-Receß aber, Ausweiß des im Archiv verwahrten und des in der Reichs-Canzlei befindlichen Exemplars, dieſe ganze Paſſage des Präliminar-Receſſes unſichtbar iſt, ſo läßt dieſes wohl keinen weitern Zweifel übrig, daß die Fürſtlichen Paciscenten von dieſem vielleicht vorerſt beliebten passu, ipso facto abgegan-

gen, und die Theilung in stirpes, obſchon inaequalem, in ihrer hausverfaſſungsmäſigen Bedeutung aufrecht behalten wollten.

Man darf auch nur das bei Moſern im Familien-Staats-Recht I. Theil pag. 671. seqq. erſichtliche, an Kaiſerliche Majeſtät in dieſer Erbſchaftsſache erſtattete und approbirte Reichshofraths-Gutachten durchblättern, ſo wird man ſich überzeugen können, daß von einer Gradual-Succeſſion gar nicht „gewähnet", ſondern alle Hinſicht auf ein gütliches Comportement unter ſo nahen Anverwandten genommen worden.

In dem, zwiſchen den 4 Herzogen zu S. Weimar Anno 1662. errichteten Receß iſt deutlich zu leſen:

„Wenn aber zum 25ſten nach Gottes gnädigen Willen,
„von Uns einer oder der andere ohne männliche Leibes-
„Erben mit Tod abgehen würden, ſoll deſſen oder deren
„Portion unter die übrige in gleiche Theile getheilt wer-
„den ꝛc."

und Anno 1683. verglichen ſich die Herzoge zu S. Weimar und Eiſenach eventualiter wegen der Jenaiſchen Succeſſion dahin:

„1) Würden beide Herrn Brüder den Fall erleben, ſo
„ſolle gleich getheilt werden; 2) ſtürbe einer von bei-
„den vorher, ſollen deſſen Söhne $\frac{1}{3}$ und der überlebende
„$\frac{2}{3}$ bekommen; 3) giengen aber beide zuvor mit Tod ab,
„ſolle Weimar $\frac{1}{3}$ und Eiſenach $\frac{2}{3}$ bekommen, es mögen
„nun an einem oder andern Ort der Söhne einer, oder
„mehrere ſeyn, und ſo ſolle es auch mit den Nach-
„kommen sine ulla Gradus praerogativa ge-
„halten werden,

welche beide leztere Punkte auch Anno 1685. nach dem Tode des Herrn Herzogs zu Weimar erneuert worden.

Dieſes wäre doch wohl Beweis genug, daß S. Weimar, da es 10 Jahre vor dem Altenburgiſchen Receß Anno 1662. und ferner 11 und 13 Jahre nach demſelben Anno 1683. und 1685. ſo deutlich gegen die Praerogativam Gradus diſponiret, nicht im Ernſt gemeint geweſen, den obangezogenen passum des Altenburgiſchen Präliminar-Receſſes weder dem Haupt-Receß einverleiben zu laſſen, noch aber den Präliminar-Receß für verbindlich anzuſehen.

Es würde auch S. Weimar, da der jetzt regierende Herzog und der in gleichem Grad ſtehende regierende Herzog zu Hildburghauſen Gradu remotissimi gegen die übrige Herzoge der Sächſiſchen Erneſtiniſchen Linie ſeye, ſich ſehr präjudiciren und zurückſetzen, wenn Er zur Successione Graduali ſich bekennen und nicht vielmehr dem hausverfaſſungsmäſigen und instar Symboli Saxonici angenommenen Principio Successionis in stirpes beitreten wollte; dahero unter dieſen Verhältniſſen ſehr anzurathen wäre, Höchſtdieſelbe zu dergleichen Verein und Succeſſions-Conſtitution mittelſt ſchriftlicher Communication einzuladen.

So viel nun die Succeſſion in den Gothaiſchen Special-Häuſern angehet, ſo ſind die Receſſe von 1680. und 1681. ſo klar und deutlich, daß man ohnmöglich eine Discrepanz vorfinden und auf gegen einander laufende Asserta ſtoßen dürfte.

In dem Erbtheilungs-Receß vom 24. Febr. 1680. wurde zwiſchen S. Gotha an einem und deren Vier jüngern Fürſtl. Gebrüdern am andern Theil eine Abrede wegen der Collateral-Succeſſions-Fälle genommen; und nach ſolchem Vergleich hat keine proximitas Gradus ſtatt, ſondern die ſämmtlichen Linien erben in stirpes; und da auch die beiden noch älteſten Brüder dieſen Receß de Anno 1680. in ih-

rem Haupt=Erbtheilungs=Receß de Anno 1681. caeteris paribus. agnosciret, ſo bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß die Successio in stirpes zu einem ewigen Statuto domestico beſtätiget worden.

2c.

C.

Aeußerung der S. Meiningſchen Deputirten, des Geheimenraths und Oberhofmeiſters Freiherrn von Dürkheim und des Geheimen Regierungsraths und Amtshauptmanns von Uttenhoven, in derſelben Conferenz vom 16. März 1790.

ad 5.

Könnten die S. Meiningſchen Herren Deputirten zum Voraus verſichern, daß des regierenden Herrn Herzogs zu S. Meiningen Herzogl. Durchl. vorhin geneigt wären, ſich mit allen denjenigen Grundſätzen zu conformiren, wodurch das Wohl des Fürſtl. Geſammthauſes erhalten und befördert werden könne.

Da nun die Lineal=Succeſſion in stirpes ohne Rückſicht auf die Nähe der Grade in Abſicht des S. Gothaiſchen Geſammthauſes den Vorzug verdiene und die mehreſte Billigkeit in ſich faſſe, ſo conformirten ſich S. Meiningſche Herren Deputati

1) ohngeachtet ihrem gnädigſten Herrn dermalen das Principium der Gradual=Succeſſion zuträglicher wäre, mit denen Erklärungen der S. Gothaiſchen und Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten, daß nämlich

bei allen künftigen Collateral-Anfällen, welche ſich nach göttlichen Rathſchlüſſen ſowohl in dem Neu-Erneſtiniſchen Geſammthaus, als bei der Herzogl. Weimariſchen Linie, oder in Abſicht der Churfürſtlich Albertiniſchen Linie erreignen könnten, in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthaus die Succeſſion in stirpes ſtatt finden, jedoch

2) S. Weimar das Vorrecht auf die Chur und die dazu gehörigen Lande behalten müßte.

Wie nun durch eine ſolche Vereinigung alle Haupt-Irrungen vermieden werden könnten, ſo wäre

3) die in Vorſchlag gebrachte Communication mit S. Weimar höchſt nöthig, theils um mit dieſem nicht nur das principium successionis feſtzuſetzen, ſondern auch die Churlande zu beſtimmen und von den übrigen deutlich zu ſepariren.

In welcher Maaſe aber die Communication mit S. Weimar geſchehen ſolle, darüber wolle man ſich die gefällige Meinung der übrigen Herren Deputirten erbitten.

ꝛc. ꝛc.

V.

zu §. 5.

A.

Abſchrift der Meiningſchen Vollmacht zur Conferenz vom Auguſt 1790.

Von Gottes Gnaden, Georg Herzog zu Sachſen ꝛc.

Wohlgeborner und Veſter, liebe Getreue! Nachdem nunmehr über die, bei der in dieſem Jahr zu Römhild ge-

haltenen Zuſammenkunft, beſprochenen Conferenz-Punkte von dem Herzogl. Sachſen Gothaiſchen Deputirten, die zugeſicherte Erklärung eingegangen, und daher erforderlich iſt, hierüber ſich mit dem Herzogl. Sachſen Hildburghäuſiſchen Deputirten, Geheimenrath und Canzler Brunnquell, baldmöglichſt zu beſprechen, um mit dem Herzogl. Haus S. Hildburghauſen nicht nur eine völlige Uebereinkunft über dieſe Angelegenheit, bis auf unſere Genehmigung zu treffen, ſondern auch ſich einer gemeinſchaftlichen Antwort an den Herzogl. S. Gothaiſchen Deputirten zu vereinigen, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was zu völliger Beendigung dieſes Geſchäfts erforderlich ſeyn wird. *)

Nächſtdem habt Ihr auch dem Herzogl. S. Hildburghäuſiſchen Deputirten zu erkennen zu geben, daß Wir Unſers Orts die dießjährige Römhilder Conferenz-Abrede wegen der Oldisleber Bau-Reparaturen und derer hierzu erforderlichen Beiträge, durchgehends genehmigen und Uns bemühen wollen, die Vollziehung derſelben ſowohl in Abſicht der zu berichtigenden Rückſtände, als auch wegen Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Bau-Caſſe durch Verbeſſerung der Oldisleber Einkünfte und Erſparung entbehrlicher Ausgaben, nach Möglichkeit mit zu befördern. Ueber den Erfolg erwarten Wir Euren unterthänigſten Bericht mit Beifügung der Acten und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Meiningen zur Eliſabethenburg, den 14. Aug. 1790.

Georg H. z. S.

---

*) Hier iſt ein lapsus calami, welcher dem Zuſammenhange nach dahin ergänzt werden muß:
„ſo beauftragen wir Euch mit dem Herzogl. S. Hildburghäuſiſchen Deputirten zu dem Behufe wiederum „zuſammen zu treten.“

Denen Wohlgebornen und Veſten, Unſerm Herzogl. würklichen Geheimenrath und Oberhofmeiſter, Herrn Franz Chriſtian Ekbrecht Freiherrn von Dürkheim, und Unſerm Herzogl. Geheimen Regierungsrath und Amtshauptmann, Herrn Johann Carl Auguſt von Uttenhoven, auch lieben Getreuen, allhier in

Meiningen.

B.

Auszug des Conferenz-Protocolls vom 18. Auguſt 1790.

Continuatum den 18. Auguſt 1790.

Der geſtrigen Abrede gemäß wurde heute gemeinſchaftlich überlegt, wohin Sich die Herzogl. Häuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen über die in dieſem Jahr allhier ſchon beſprochenen ſechs Nebenpunkte auf die nunmehro eingelangte S. Gothaiſche Erklärung vorläufig zu vereinigen hätten, um dadurch unter ſich auch dieſe wichtige Angelegenheit völlig zu berichtigen und ſodann mit gemeinſamen Kräften wenigſtens den S. Gothaiſchen Beitritt zu bewirken.

Es wurden zu dem Ende

1) die wechſelſeitige Erklärungen Punkt für Punkt wiederholt durchgegangen, und in nochmalige Ueberlegung genommen, ſodann aber

2) der in der Beilage 10. befindliche vorläufige Entwurf zum Vergleich zwiſchen denen 3 Herzoglichen Häuſern S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghauſen über ſämmtliche beſprochene Punkte gemeinſchaftlich verfertigt, auch

3) beſchloſſen, daß bis auf höchſte Genehmigung beide

Herzogl. Häuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen zu Ihren Fürſtlichen Erbantheilen nunmehro verbunden ſeyn ſollten, alles dasjenige, was in dieſem Vergleichs-Entwurf feſtgeſetzt und beſtimmt worden, einander bei künftiger etwa mit dem Abgang einer Fürſtl. Special-Linie eintretenden Collateral-Succeſſion zu erfüllen ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Wie nun

6) beide Herzogl. Häuſer alle Mühe anwenden wollen, zuvörderſt das Herzogl. Haus S. Gotha, ſodann aber auch S. Saalfeld zum Beitritt zu bewegen; ſo ſoll jedoch indeſſen

7) ein Entwurf zu einem förmlichen Vergleichs-Receß über dieſe bis auf höchſte Genehmigung abgeſchloſſene Vereinigung gemeinſchaftlich durch ſchriftliche Communication verfertigt, in ſolchem auf die möglichſte Sicherheit beider Fürſtlichen Theile und ihrer Fürſtlichen Erben vorzüglich Rückſicht genommen, und ſobald vollzogen werden, als ſich, wider Vermuthen, zeigen möchte, daß das Herzogl. Haus S. Gotha noch einigen Anſtand finde, dieſer Vereinigung alsbald beizutreten; inzwiſchen aber ſolle

8) dieſe jetzige Abrede und die darinnen feſtgeſetzten Principia Successionis zwiſchen beiden Herzogl. Häuſern als vollkommen verbindlich angeſehen werden, jedoch jedem Fürſtl. Theil die höchſte Genehmigung oder Widerrufung dieſer einſtweiligen Uebereinkunft bis zu Ausfertigung des förmlichen Receſſes hiermit ausdrücklich vor-

behalten bleiben. Hiermit endigte ſich die heutige Zuſammenkunft.

VI.

zu §. 7.

Abſchrift des nach der Conferenz vom Auguſt 1790 eingegangenen Meiningiſchen Ratifications-Schreibens an S. Hildburghauſen.

Unſere freundliche Dienſte ꝛc.

So angenehm Uns jede Gelegenheit iſt, Ew. Liebden Unſere vollkommenſte Ergebenheit bethätigen zu können, ſo ſehr hätten Wir auch gewünſcht, im Stande zu ſeyn, die im Monat März dieſes Jahres zu Römhild verhandelte conferenzialiſche Abrede Unſers Orts eher zu ratihibiren, wie ſolches auch ohnfehlbar geſchehen ſeyn würde, wenn Wir nicht gehofft, daß die übrigen Herzogl. Häuſer hiermit den Anfang machen ſollen. Ew. Liebden ſtatten Wir indeſſen für Dero gleichmäſige Genehmigung dieſer Abrede den verbindlichſten Dank ab, und laſſen Denenſelben zugleich unverhalten, daß Wir nach der abſchriftlichen Anlage mit den Herzogl. Häuſern S. Saalfeld, Gotha und Weimar sub hodierno communiciret, auch Unſerer nachgeſetzten Herzogl. Kammer aufgegeben haben, die Berichtigung Unſers 8. Theils an dem Vergleichs-Quanto, nach Abzug der bereits im vorigen Jahre hierauf geſchehenen Zahlung, und zwar in Gemäsheit des vorjährigen mit Ew. Liebden abgeſchloſſenen Receſſes §. 10. im 24 fl. Fuß zu beſorgen. Uebrigens geruhen Ew. Liebden Sich verſichert zu halten,

daß Wir die Beendigung dieſer Sache möglichſt zu befördern ſuchen werden, gleichwie Denenſelben Wir zu Erweiſung aller angenehmen Dienſte ſtets willig und gefliſſen verbleiben. Datum Meiningen zur Eliſabethenburg, den 7. Sept. 1790.

Von Gottes Gnaden Georg, Herzog zu Sachſen ꝛc.

Ew. Liebden

Dienſtwilliger treuer
Vetter Gevatter und Diener
Georg H. z. S.

VII.

zu §. 8.

Protokoll der Römhilder Conferenz vom Jahr 1791 *)

Actum

Römhild in Conferentia den 29. Junius 1791.

Praesentes.

Von Seiten S. Coburg-Saalfeld Herr Hof- und Conſiſtorialrath Göbel.

Von S. Gotha Herr geheime Aſſiſtenzrath von Hof.

Von S. Coburg-Meiningen des Herrn geheimen Raths von Dürkheim Excellenz, und Herr geheime Regierungsrath von Uttenhoven.

Von S. Hildburghauſen, Herr geheime Rath und Kanzler Brunnquell.

Bei der anheute erfolgten Zuſammenkunft der abgeordneten Herzogl. Sächſiſchen Herren Räthe zu der anhero beliebten gemeinſchaftlichen Haus-Conferenz legitimirten ſich dieſelben gegen einander durch Produktion der gnädigſt erhaltenen Original-Vollmachten, davon die erfor-

*) Bei dem Abdrucke ſind nur diejenigen Actenſtellen weggelaſſen worden, welche die übrigen auf den Gegenſtand der actenmäſigen Darſtellung keine Beziehung habenden Conferenzpunkte, oder einige ſpecielle Irrungen der paciscirenden Häuſer aus den früheren Theilungen, ingleichen gewiſſe Hoheitsſtreitigkeiten betreffen.

derlichen Abſchriften abgegeben und gegenwärtigem Protokoll beigelegt wurden. Hierauf gab der Herzogl. S. Coburgiſche Herr Deputatus zu vernehmen, wie Ihro ſeines gnädigſten Herrn Herzogs Hochfürſtl. Durchl. den aufrichtigſten Wunſch hegten, daß die gegenwärtigen Conferenzial-Verhandlungen die beabſichtigte Wirkung nicht verfehlen möchten, und brachte ſodann in Vortrag:

Die Gegenſtände der gegenwärtigen Conferenz wären ſo vielfältig und von ſo verſchiedener Beſchaffenheit, daß es höchſt nöthig ſcheine, zuvörderſt eine Uebereinkunft zu treffen, in welcher Ordnung ſelbige vorzunehmen und auf welche zweckmäßigſte Art ſelbige zu verhandeln wären. Demnächſt aber müſſe derſelbe den Wunſch äußern, daß es denen vortrefflichen S. Coburg-Meiningiſchen Herrn Deputirten gefällig ſeyn möchte, ſich über diejenigen Punkte, welche von des Herrn Herzogs zu S. Coburg-Meiningen Hochfürſtl. Durchlaucht unterm 30. Mart. 1785 und unter dem 16. Sept. 1789, um ſelbige bei gegenwärtiger Conferenz zu einer gütlichen Uebereinkunft zu präpariren, an S. Coburg Saalfeld communiciret worden, näher zu erklären.

Nachdem nun hiermit die übrigen Herren Deputirten einverſtanden waren, dabei aber zugleich äußerten, wie bei der vorjährigen Conferenz unter Ihnen bereits über die wichtigſten Punkte Berathſchlagung gepflogen worden, und es demnach zur Erſparung der Zeit am zweckdienlichſten ſeyn möchte, wenn davon das Weſentlichſte in concentrirter Kürze zu dem gegenwärtigen Protokoll gegeben würde, ſo übernahmen die fürtrefflichen S. Coburg-Meiningiſchen Herren Deputirten ſolches bei der nächſten Seſſion zu bewerkſtelligen.

Continuatum den 1. Jul. 1791.

In Gefolg der in voriger Seſſion genommenen Abre-

de, gaben die Sachſen Meiningiſchen Herren Deputirten folgendes ad Protocollum:

So wie ſie überhaupt die nunmehr gemeinſchaftlich beliebte allhieſige Zuſammenkunft der Hochverehrlichen S. Coburgiſchen, S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten mit dem verbindlichſten Dank verehrten, ſo bereitwillig wären ſie insbeſondere auch auf die geſtern hierzu erhaltene Veranlaſſung über die Gegenſtände dieſer Haus-Conferenz ſich näher zu erklären und ihre Meinung darüber denen ſämmtlichen verehrungswürdigen Herren Abgeordneten vertraulich zu eröffnen.

Die Haupt-Objecta dieſer Conferenz wären:

1) die receß- und ſentenzmäſige Berichtigung der in der S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſion noch zurückſtehenden Theilung und Ausgleichung derer zur Peräquation gehörigen Stücke, und

2) die gemeinſame Vereinigung, wie künftige Succeſſions-Irrungen in dem Herzogl. Geſammthauſe zu verhindern und auf beſtändig zu entfernen ſeyn möchten, wozu

3) von den hochverehrlichen S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten vorzüglich noch die Ueberlegung der wenigſtens in Anſehung der Lehns-Muthung nächſtens zu beſorgenden Thron-Beleihungs-Sache nebſt der bevorſtehenden Böhmiſchen Belehnung in Vorſchlag gebracht worden.

In Anſehung der beiden erſtern Gegenſtände habe man bei der vorjährigen Conferenz, nachdem der zu gleicher Zeit allhier gegenwärtig geweſene S. Coburgiſche Herr Deputirte bei Abgang der Inſtruction damals noch Bedenken gefunden beizutreten, mit den hochver-

ehrlichen S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten über verſchiedene Punkte bereits conferiret, und man glaube nicht, daß man die Abſicht verfehle, wenn man ſolche auch bei dermaliger Conferenz zum Grund lege; beſonders da man dadurch zugleich die beſte Gelegenheit finden würde, dem hochverehrlichen S. Coburgiſchen Herrn Deputirten alles dasjenige freundſchaftlich zu eröffnen, was bei der vorjährigen Conferenz dieſerhalb in Antrag und Berathſchlagung gekommen, und wohin ſich jeder Fürſtl. Theil bereits freundſchaftlich erklärt habe. Mit dem Wunſch und der angelegentlichſten Bitte, daß ſämmtliche hochanſehnliche Herren Deputirte damit einverſtanden ſeyn möchten, habe man alſo dieſſeits die Ehre, dieſe Punkte nach der angenommenen Ordnung anzuführen und dabei überdem zugleich das Nöthige zu bemerken.

Es möchte alſo in Berathſchlagung zu nehmen und zu vergleichen ſeyn, ꝛc.

ꝛc.

V.

Wie künftige Irrungen bei vorkommenden Succeſſions- und andern Fällen auf beſtändig abzuwenden?

Hierüber hätten ſich die hochverehrlichen Sachſen Gothaiſchen und Sachſen Hildburghäuſiſchen Herren Deputirte anfänglich nach Inhalt des Extracts sub No. 3. erkläret, und Sachſen Meiningiſcher Seits habe man darauf in Abſicht der Succeſſions-Ordnung nach dem Extract sub No. 4. geantwortet; *) insbeſon-

---

*) Die hier angeführten Extracte sub No. 3. u. 4. ent-

dere aber auf die von dem Letztern vorgelegte 8 Präliminarfragen, folgende Erklärung gethan:

ad 1) müſſe es bei dem zeitherigen Herkommen verbleiben, daß die Fürſtl. Landes-Successores bei Abgang einer Fürſtl. Linie, in Abſicht der heimgefallenen Güther mehr nicht verlangen könnten, als daß ein neuer Vaſall in eadem qualitate geſtellt und gewährt werde.

So hätten es ſeit beſtändigen Zeiten alle regierende Herzoge von Sachſen gehalten; noch nie wären veräußerte heimgefallene Güther in Anſpruch genommen worden, wenn nur der alte Lehns-Nexus unverändert geblieben ſey.

Es verſtehe ſich auch ohnehin von ſelbſten, daß ein Landesherr ſeine Landes-Portion nicht ſchwäche, wenn er ſeine Vaſallen in dem nämlichen Nexu, in welchem er ſolche übernommen habe, zurücklaſſe.

Sachſen Meiningen ſey auch unbekannt, daß in einem einzigen Receß die Veräußerung heimgefallener Güther unterſagt worden ſey, und ſo ſtimme die Haus-Obſervanz hiermit völlig überein, bei welcher es auch in Zukunft bewenden müſſe, da ein neues Statutum die ſchädliche Folgen haben würde, daß die Vaſallen gänzlich aufhörten.

ad 2) Rechne man nach Inhalt des Herrn Herzog Ernſt Teſtaments §. „und dieweil die Institutio haeredis ꝛc.“ zum Erbe, mithin zu denjenigen Stücken, über welche ein ohne Fürſtl. Descendenten abgehender Sächſiſcher Landes-Regent beſonders zum Beſten ſeiner Fürſtlichen Witwe und Allodial-Erben, zum gemeinſamen Wohl und ad pias causas frei disponiren könne, und welches Allo-

---

halten dasjenige, was oben in der Beilage IV. sub A. B. u. C. zu leſen iſt.

dium die Fürſtl. Allodial-Erben in Ermangelung einer Diſpoſition ab inteſtato erbten:

a) Alle neu acquirirten Güther, Gebäude und Grundſtücke, ſo nicht zu den Portions-Anſchlägen oder Kammer-Güthern gehören, wobei ſich doch Sachſ. Meiningen in Abſicht des Guths Dreißigacker dasjenige vorbehalte, was dieſerhalb mit Sachſ. Gotha in dem Receß von 1785 verglichen worden.

b) Alle Mobilien, Münzen, Naturalien- und Bilder-Kabinette, Weine, vorräthiges Getraide, Pferde, Geſchirre, Kutſchen und dergleichen.

c) Alle außenſtehende Reſten, wenn ſolche nicht zu Bezahlung der Schulden erforderlich ſind.

d) Alle baare Gelder, außenſtehende Kapitalien und überhaupt ſämmtliche Forderungen wegen rückſtändiger Einkünfte.

ad 3) Die Reichs-Gerichte hätten Sachſ. Meiningen durch leidige Erfahrung gelehret, daß die Landes-Succeſſores die zurücklaſſende Kammer-Schulden bezahlen müßten. Sollte indeſſen die göttliche Vorſehung einen dermaleinſtigen Succeſſions-Anfall beſchloſſen haben; ſo wünſchten des Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. Ihre Durchlauchtigſten Herren Agnaten mit Bezahlung der Kammer-Schulden, ſo weit nur immer möglich ſey, verſchonen zu können.

Sachſ. Meiningiſche Herren Deputirte hielten ſich verpflichtet, hierüber ihre Gedanken auf das vertraulichſte zu eröffnen, und hierbei ſich den Rath der vortrefflichen Sachſ. Gothaiſchen und Sachſ. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten zu erbitten.

So lange das Herzogl. Haus Sachſ. Meiningen noch nicht mit Fürſtl. Prinzen geſegnet worden, müſſe vorzüglich Rückſicht auf einen ſolchen Plan gemacht werden, welcher

cher dem regierenden Herrn Herzog denen ſämmtlichen Fürſtl. Herren Agnaten und allen getreuen Unterthanen zum Nutzen und zur beſtändigen Beruhigung gereichte.

a) Es dürfe alſo weder an Land noch an Kammer-Güthern etwas veräußert und

b) dürften durchaus keine neuen Schulden gemacht werden,

c) die Unterthanen müßten ſich auch zukünftig einer glücklichen Regierung zu erfreuen haben,

d) von denen heimgefallenen Güthern würden nebſt Erhaltung des alten Lehns-Nexus die vorhandenen Kammer-Schulden, ſo weit möglich ſey, bezahlt.

In dieſer Vorausſetzung machten die Fürſtl. Herren Agnaten ſich verbindlich, bei einem eintretenden Succeſſions-Fall nicht nur

e) die heimgefallene Gerichte zu Altenſtein und Oepfershauſen nach dem reinen 12jährigen Ertrag zu 4 pCt. ſelbſt zu behalten, und die Kauf-Summe zu Bezahlung der Kammer-Schulden zu berichtigen,

f) ein Gleiches zu thun, daferne das ebenfalls heimgefallene geringe Guth Harles und das durch Vergleich adquirirte halbe Miltziſche Guth zu Salzungen indeſſen nicht veräußert, und die Kauf-Gelder zu Verminderung der Kammer-Schulden angewendet worden, ſondern auch

g) die bei dem Anfall außenſtehende Reſten und currente letzte Jahres-Einkünfte nach Möglichkeit beizutreiben, und nach Abzug der Ausgaben zu gleichmäſiger Bezahlung der Kammer-Schulden anzuwenden; Nächſtdem

h) von den ſechs erſten Jahres-Einkünften nach dem Anfall eine jetzo zu beſtimmende Summe zu gleichem Ende beizuſchießen, damit

i) die Fürſtl. Allodial-Erben ſodann vermögend wären, aus dem Allodio den bleibenden Reſt der Kammer-Schulden zu berichtigen, weil es eines Theils ſündlich ſeyn würde, wenn das geringſte an Kammer-Schulden verloren werden könnte, und andern Theils die Herzogl. Kammer ſich bei Credit zu erhalten und den Zinsfuß zu vermindern nicht vermögend wäre, wenn die Creditores ſich nicht alle mögliche Sicherheit zu verſprechen hätten.

k) Wären nicht ſämmtliche Fürſtl. Herren Agnaten zu dieſem eventuellen Güther-Kauf geneigt; ſo würde doch von einigen die Erkaufung um ſo mehr gerne geſchehen, als heut zu Tage ſelten vorkomme, mit hohen und niedern Gerichten und ſonſtigen vorzüglichen Gerechtſamen verſehene Lehen-Güther zu 4 pCt. zu adquiriren. Sollten jedoch

l) ſämmtliche Fürſtl. Herren Agnaten abgeneigt ſeyn, einen ſolchen eventuellen Kauf dermalen abzuſchließen, dagegen aber die Herſtellung und Gewährung dieſer Mannlehnbaren Vaſallen verlangen; ſo könne man Sachſ. Meiningiſcher Seits verſichern, daß man auch hierzu vollkommen bereit ſey. Nur wünſche man hierüber von den Herzogl. Häuſern Sachſ. Gotha und Sachſ. Hildburghauſen dermalen eine freundſchaftliche Erklärung zu erhalten, um ſelbſt zum Beſten der Fürſtl. Herren Agnaten dieſen gemeinnützlichen Plan unverzüglich anfangen und beſtändig erhalten, auch dem Herrn Herzog zu Meiningen Herzogl. Durchlaucht auf alle nach göttlichem Willen vorkommende Fälle eine glückliche und ruhige Regierung zu Erfüllung allerſeitiger treuer Wünſche verſchaffen zu können.

ad 4) Sind die Sachſ. Meiningiſche Herren Deputirte

vollkommen überzeugt, daß das Herzogl. Haus Sachſ. Gotha in Anſehung der Fürſtl. Witthums-Aliment- und Ausſtattungs-Gelder der Fürſtl. Witwen und hinterbleibenden Prinzeſſinnen desjenigen Herrn, welcher der letzte Seines mit Ihm ausgehenden Fürſtl. Hauſes ſey, demjenigen gerne beitreten werde, was bereits in dem vorjährigen Receß §. 9. zwiſchen Sachſ. Meiningen und Sachſ. Hildburghauſen *) verglichen worden ſey, weil dieſe Vereinigung auf der äußerſten Billigkeit beruhe, da der Münzfuß geringhaltiger, die Bedürfniſſe aber ſehr vermehrt, und im Preis außerordentlich erhöht worden.

ad 5) Da wegen Verſorgung und Beibehaltung treuer Diener ſchon in dem Receß vom 6. April 1699. bereits billige Vorſehung getroffen worden, ſo halte man ſich verpflichtet, auf unveränderliche Beibehaltung und Verſorgung aller treuen Diener bei jedem zukünftigen Anfall votiren zu müſſen.

ad 6) Sachſen Meiningiſcher Seits glaube man, daß bei einem vorkommenden Succeſſions-Fall durch die Landes-Collegia die heimgefallenen Lande für ſämmtliche Fürſtl. Erb-Intereſſenten in Beſitz genommen werden, darauf aber von ſolchen ſelbſt die Special-Einweiſungen erfolgen könnten.

Würde dieſes receßmäſig beſtimmt, alle andere Beſitz-Ergreifungen für ungültig erklärt; ſo könnten viele Verdrießlichkeiten und Beſorgniſſe vermieden, und von jedem Fürſtl. Theil alle Vorfälle ruhig abgewartet werden, ohne zum Voraus vergebliche Koſten auf Erkundigungen und Anſtalten zu Beſitznehmungen anwenden zu müſſen. Endlich

*) Nämlich in dem Receß vom $\frac{10}{11}$. April 1789. S. Beilage I.

ad 7) ſey man überzeugt, daß es nach dem Sachſ. Gothaiſchen Antrag wohlgethan ſeyn werde, wenn bei vorkommenden Anfällen Sachſ. Gothaiſcher Linie die Portions-Anſchläge von 1572 bis 1720. in Anſehung der Sächſiſchen Lande und in Abſicht der Hennebergiſchen Lande die Portions-Anſchläge von 1660 bis 1680, nach Abzug der darinnen mit befindlichen Trankſteuer, zum Fundament bei künftigen Theilungen mit Rückſicht auf die Ab- und Zugänge, ſo wie auf die Zuſammenhaltung der Lande genommen würden, doch müßte bei Ausgleichung der Extra-Steuern auf die beſchwerliche Fränkiſche Kreiß-Praestanda aller Billigkeit nach Rückſicht genommen werden.

Die letztere Sachſ. Gothaiſche Erklärung ſey geweſen:

ad V. und zwar

ad 1) ſey man, ſoviel die heimgefallenen Güther betreffe, der unvorgreiflichen Meinung, daß es jedem Landesherrn freiſtehen müſſe, ſolche entweder mit einem neuen damit zu inveſtirenden Vaſallen zu gewähren, oder auch ſolche an privatos zu vererben und zu vereinzeln, jedoch in der Maaſe, daß im letztern Fall die daraus gelöſte Summe oder der darauf gelegte Canon, Zinſen oder ſonſtige Abgabe bei den Kammer-Revenüen als ein Surrogat der geſchehenen Veräußerung in Zugang gebracht, und ſolchergeſtalt die Einnahme in dieſer Rückſicht ergänzt und resp. vermehrt werde.

ad 2) In Anhoffnung eines allgemeinen Einverſtändniſſes ſey man ebenfalls der Meinung, daß

a) neue adquirirte Güther, Gebäude und Grundſtücke, welche in den Portions-Anſchlägen nicht befindlich und nicht urſprünglich Kammer-Güther geweſen, und von dem abgelebten letzten Beſitzer durch Erſpar-

niß aus der ihm gebührenden Nutzung der Landes-Revenüen, ohne neue zum Nachtheil der Fürſtl. Landesfolger gemachte Kammer-Schulden zu hinterlaſſen, angeſchafft worden, zum Allodio wohl zu rechnen ſeyn möchten.

Ratione Dreißigacker müſſe es allerdings bei der Diſpoſition des neuerlichen Receſſes mit Sachſ. Meiningen lediglich bewenden, weßhalb dann auch der beiliegende Extract sub Nro. 5. im hergebrachten Vertrauen communicirt würde.

b) Anlangend die Mobilien, Münzen, Naturalien- und Bilder-Cabinette, Pferde, Geſchirre, Kutſchen ꝛc., ſo könnten ſolche, ſo weit ſelbige nicht zum uralten Inventario gehören, und wenn ſie würklich bezahlt ſind, gleichfalls als Allodium angeſehen werden, eben ſo auch die würklich bezahlte Weine, ingleichen vorräthiges Getraide, inſoferne letzteres nicht zu Deputaten, Stiftungen, oder ſonſt einer gewiſſen Nothdurft, z. E. zur Hof-Bauerei zu verwenden geweſen, oder eine ſonſtige Beſtimmung habe, und deſſen Verkauf alſo ohnehin lediglich von der Willkühr des letzten regierenden Herrn abgehangen.

c) In Anſehung der ausſtehenden Reſten ſey man unter der angeführten Reſervation conformer Meinung.

d) Item ratione der vorhandenen baaren Gelder und Capitalien, daferne ſolche nicht zu Bezahlung der Kammer-Schulden zu verwenden geweſen.

e) Wahre alte Kammer-, ſo wie die rechtmäſig conſtituirte landſchaftliche Schulden, könnten von den Fürſtl. Landes-Successoribus wohl übernommen und resp. garantirt werden.

Die in dieſer Abſicht von Sachſ. Meiningen von =

bis h gethane Vorſchläge ſchienen Sr. Durchlaucht groſzentheils zweckmäſig, und verdienten daher wohl künftig in nähere Berathung genommen zu werden.

ad 4) Wünſche man ebenfalls, daß den Fürſtl. Witwen und Prinzeſſinnen einer ausgehenden Special-Linie unter den sub a, b u. c bemerkten Bedingungen verdoppeltes Witthum, welches ſich doch über 8000 fl.-Frk. nicht erſtrecken dürfte, und doppelte Aliment-Gelder zugebilliget, und pro rata bezahlt werden, man verſehe ſich aber auch zugleich, daß die übrigen Fürſtl. Häuſer auf den Fall des dereinſtigen Abgangs der Sachſ. Gothaiſchen Special-Linie, in welcher vorhin ſchon ſtärkere Witthum- und Aliment-Gelder gewöhnlich wären, bei der überbleibenden letzten Fürſtl. Witwe und Prinzeſſinnen eine gleiche Verdoppelung des einen und des andern in Proportion des alsdenn ſich ereignenden weit ſtärkern Landes-Anfalls billig finden, und dieſerhalb verbindliche Erklärung von ſich geben würden.

ad 5) Sey kein Bedenken, wegen dereinſtiger Verſorgung der hinterbleibenden Dienerſchaft der von jenſeitigen Deputatis geäußerten Meinung durchgängig beizupflichten.

ad 6) Finde man ebenfalls unbedenklich, daß nach Aeußerung des Sachſ. Hildburghäuſiſchen Herrn Deputirten wegen künftiger Beſitz-Ergreifung bei Fürſtl. Anfällen unter denjenigen Fürſtl. Häuſern, wo es nicht bereits geſchehen, zweckmäſige Verabredung in omnem eventum genommen werde. Daß

ad 7) bei künftigen Theilungen die Sächſ. und Hennebergiſchen Portions-Bücher von 1572 und 1660. nach vorgängig zu bewürkender Rectification, ſo weit ſolche nicht bereits im Jahr 1720. erfolget, zum Grund zu legen

ſey, beruhe bereits auf einem gemeinſchaftlichen Einverſtändniß unter den ſich vereinigenden Fürſtl. Häuſern; und

ad 8) hätten des Herrn Herzogs zu Sachſ. Gotha Herzogl. Durchl. die circa modum successionis bei den außer der Sachſ. Gothaiſchen Geſammt-Linie nach Gottes Willen in der Zukunft etwa ſich ereignenden Anfällen a Domino Deputato Gothano geäußerte Meinung und Principia per totum genehmigt.

Hierauf wäre nun von Sachſ. Meiningen und Sachſ. Hildburghauſen folgende Erklärung geſchehen:

ꝛc.

ad V.

Ueber dieſen Conferenz-Punkt wegen Abwendung künftiger Irrungen bei den im Fürſtl. Geſammthaus etwa vorkommenden Collateral-Succeſſionen hegeten der Herren Herzoge zu S. Meiningen und S. Hildburghauſen Durchl. Durchl. mit dem Durchlauchtigſten Herrn Herzoge zu Sachſen Gotha faſt durchgängig einſtimmige Geſinnungen.

Demnach wäre man alſo

ad quaest. 1) einverſtanden, daß es jedem Landesherrn frei ſtehen müſſe, die heimgefallene Güter entweder mit einem neuen damit zu inveſtirenden Vaſallen zu gewähren oder auch ſolche an privatos zu vererben und zu vereinzeln, jedoch in der Maße, daß im letztern Fall der eintretenden Aufhebung des Lehns-Nexus die daraus gelößte Summe oder der darauf gelegte Canon Zinſen oder ſonſtige Abgaben als ein Surrogat der geſchehenen Veräußerung in Zugang gebracht werden.

Man bleibe auch

ad 2) mit S. Gotha einverſtanden, daß auf den Fall des Abgangs einer der Fürſtl. Special-Linien im S. Gothaiſchen Geſammthaus zum Allodial-Vermögen, worüber jedem Landesherrn zum Beſten ſeiner Fürſtl. Wittwe, Fürſtl. Mutter, Prinzeſſinnen und Fürſtl. Allodial-Erben, ſo wie zu milden Stiftungen zum Wohl des Landes, und zum Vortheil ſeiner Diener und Unterthanen zu disponiren frei ſtehe und welches die nächſten Fürſtl. Allodial-Erben bei ermangelnder Diſpoſition ab intestato erben, gehören:

a) Neue ohne Vermehrung der Schulden in der abgehenden Special-Linie adquirirte und bezahlte Güter, Gebäude und Grundſtücke, welche zu denen Portions-Anſchlägen oder Cammergütern nicht gehören, und wobei es ratione Dreißigacker zwiſchen den Herzogl. Häuſern S. Gotha und S. Meiningen bei dem neuerlichen Receß vom 12. Oct. 1785 bewenden möchte.

b) Alle bezahlte Mobilien, Münz- Naturalien- und Bilder-Cabinette, Pferde, Geſchirre, Kutſchen ꝛc. ingleichen die würklich bezahlte Weine, ferner das vorräthige Getraide, in ſo ferne ſolches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Beſtreitung dergleichen Landes-Bürden erforderlich ſey.

c) Die außen ſtehende Cammerreſten, wovon jedoch zuvörderſt auch alle Cammer-Rückſtände berichtiget werden müſſen, und

d) natürlich überhaupt alles, worüber jeder Landesherr bei ſeinen Lebzeiten frei disponiren könne.

ad 3) Bei den conformen Erklärungen, daß alle wahre Cammerſchulden von denen Fürſtlichen Landes-Successoribus bezahlt und resp. garantirt werden müſſen, be-

hielte es alſo, wie auch bei der in allen vorgekommenen Landestheilungen beobachteten Obſervanz ſein Bewenden, daß nämlich die von ſämmtlichen Landſtänden agnoſcirte und alſo rechtmäſig conſtituirte oder zum Abtrag ſolcher Capitalien verwendete landſchaftliche Schulden nach Proportion der überkommenden Extra=Steuern von den Fürſtlichen Successoribus übernommen, und aus denen Landſchafts= und Steuer=Caſſen verzinßt und bezahlt werden, wobei ſich jedoch von ſelbſten verſtehe, daß ſolche, von dato an, auf keine erhebliche Summe, außer Unglücksfällen, und wenn es das gemeinſame Landes=Wohl erfordert, ohne Einwilligung der Fürſtl. Herren Agnaten nicht vermehrt, die Landſchaften auch bei ihren Gerechtſamen erhalten, die Unterthanen mit Vermehrung der Steuern verſchont und von den jetzo vorhandenen Schulden in Friedenszeiten jährlich nach Möglichkeit etwas abgetragen werden ſolle.

Hierbei würde es nun vorzüglich erforderlich ſeyn, daß die von S. Meiningen in Abſicht der von den Fürſtl. Landes=Successoribus zu übernehmenden Cammerſchulden bei der vorjährigen allhieſigen Conferenz geſchehene Vorſchläge, ſo von S. Gotha ſowohl als von Sachſen Hildburghauſen für billig und zweckmäſig angeſehen werden, in nähere Ueberlegung genommen und auch hierüber ein förmlicher Schluß gefaßt werde.

ad 4) Wegen Verdoppelung der Fürſtl. Witthums= und Aliment=Gelder hegten S. Meiningen und S. Hildburghauſen dieſemnach mit S. Gotha conforme Geſinnungen, hielten auch für recht und billig, daß jeder Fürſtl. Theil in den eintretenden Fällen ſeinen Antheil nach Proportion ſeiner Erbportion trage, und der von dem fürtrefflichen S. Gothaiſchen Herrn Deputirten gemachte Anhang wegen Erhöhung der Herzogl. S. Gothaiſchen Witthums=

und Aliment = Gelder werde für billig angeſehen, als weshalber man denn auch bereit ſey, ſich näher auch hierüber zu vereinigen.

ad 5) Wegen Verſorgung der hinterlaſſenen Dienerſchaften hätten ſich S. Meiningen und S. Hildburghauſen, mit S. Gotha gleichfalls durchgehends conformiret, wie man denn auch

ad 6) Mit der S. Gothaiſchen Erklärung wegen Beſitz = Ergreifung bei erſcheinenden Anfällen einverſtanden ſey.

ad 7) Nach den conformen Erklärungen würden alſo bei der Theilung einer anfallenden Landesportion die Portions = Anſchläge von 1572 und 1660 zum Grund gelegt, ſolche aber nochmals genau durchgegangen, rectificirt und die Sächſiſche und Hennebergiſche gegen einander ausgeglichen, ſo daß alle Verkürzungen ceſſiren, und die möglichſte Gleichſtellung beobachtet werden ſolle, und endlich

ad 8) *) conformirte ſich S. Meiningen mit den einſtimmigen S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Erklärungen, daß unter denen Herzogl. Häuſern, welche ſich über vorſtehende Succeſſions = principia vereinigen und alle Irrungen unter ſich vergleichen und auf die Zukunft zum Wohl des Fürſtl. Geſammthauſes entfernen werden, die Lineal = Succeſſion in ſtirpes, ohne Rückſicht auf die Nähe des Grads,

---

*) Der 8. Fragepunkt, auf welchen dieſe Erklärung ſich bezieht, lautet wie folgt:
„ob nicht rathſam ſeyn möchte, über dasjenige, was „bei dieſer Zuſammentretung der S. Gothaiſchen „Specialhäuſer verabredet werden dürfte, nach erfolg= „ter dieſſeitiger Uebereinkunft mit dem Herzogl. Hau= „ſe Weimar in freundſchaftliche Communication zu „treten.“ —

geſchehen und dieſes Principium in allen künftigen Succeſſions-Fällen bei Abgang einer Linie von dem Chur- oder Fürſtl. Haus Sachſen beobachtet werden ſolle. Wobei zum Beſchluß dieſer Erklärung von S. Meiningen noch hinzugefügt wurde, daß man gegen dasjenige Fürſtl. Haus, welches ſich nicht entſchließen würde, dieſer allgemeinen Haus-Vereinigung nach wechſelſeitigen gerechten und billigen Grundſätzen zu Abwendung aller weitern Irrungen beizutreten, und zum völligen Abſchluß mit zu bringen, ſich ſo wenig in Rückſicht des Modi successionis als auch deshalb, daß bei künftigen Theilungen die Portions-Anſchläge hauptſächlich zum Grund angenommen werden ſollen, etwas präjudicirt haben wollte, wie denn auch S. Hildburghauſen dieſe letztere Verwahrung in Anſehung der Portions-Anſchläge auch ſeines Orts wiederholte.

Hiermit habe man nun dem fürtrefflichen S. Coburg-Saalfeldiſchen Herrn Deputirten die wechſelſeitige S. Gothaiſche, S. Hildburghäuſiſche und S. Meiningiſche Erklärung über die Eingangs erwähnte 5 erſtere Conferenz-Punkte vertraulich eröffnet, communicire demſelben in dieſer Abſicht die beiliegende Extracte von dem mit S. Gotha und S. Hildburghauſen abgeſchloſſenen Receſſe sub No. 5 und 6 *) und zweifle nicht, daß dieſe zum Wohl des Herzogl. Geſammthauſes, ſo wie zu möglichſter Abwendung künftiger Irrungen abzielende gerechte und billige Principia auch bei Ihro Herzogl. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog zu Sachſen Coburg vollkommenen Beifall erhalten

*) Der Extract Nr. 5 betrifft blos das Gut Dreißigacker. In dem Extracte Nr. 6 iſt dasjenige enthalten, was oben in der Beilage I. s. 8 und 9. zu leſen iſt.

werden, ſo daß kein Zweifel übrig bleibt, daß bei jetziger Conferenz ein gemeinſamer Schluß hierüber gefaßt werden würde.

Sämmtliche anweſende verehrungswürdige Herren Deputirte würden alſo von den S. Meiningiſchen Herren Abgeordneten auf das Freundſchaftlichſte erſucht, dieſe wichtige Gegenſtände auf das Genaueſte zu prüfen und hierüber einen gemeinſchaftlichen Schluß zu bewürken, und ſolchen möglichſt zu befördern.

ꝛc.

Continuatum den 4. Jul. 1791.

Bei heutiger Seſſion eröffnete der S. Gothaiſche Herr Deputatu's gleichwie Er ſichs zu einer vorzüglichen Ehre rechnete, von ſeines gnädigſten Herrn Herzogs Durchlaucht zu gegenwärtigem conferenzialiſchen Geſchäfte abermals auserſehen worden zu ſeyn, alſo wünſchte er nichts ſehnlicher, als daß die rühmliche Abſicht, welche die Fürſtl. S. Häuſer Neu-Erneſtiniſcher Linie in Beilegung einiger aus der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſion noch anſcheinenden Irrungen und in nothwendiger Beredung anderer zu des Herzogl. Geſammthauſes gemeinſamen Nutzen vorgelegten Gegenſtände hegten, nach dem eifrigſten Wunſche ſeines gnädigſten Herrn erreicht werden möchten, und wird ſich daher, ſo viel an ihm wäre, aus allen Kräften angelegen ſeyn laſſen, dazu inſtructionsmäſig beizuwürken und die gute Sache befördern zu helfen.

Es wäre im übrigen derſelbe mit den Aeußerungen der nach der in Sess. 1 geſchehenen Veranlaſſung von den fürtrefflichen S. Meiningiſchen Herren Deputirten wegen der Verhandlungsart bei der gegenwärtigen Conferenz geſchehenen Vorſchläge vollkommen einverſtanden.

ꝛc.

Was hiernächſt

ad 2) wegen des Ergangs der über ſämmtliche Punkte bei der vorjährigen Conferenz zwiſchen den benahmten Deputatis der 3 Fürſtl. Häuſer, S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghauſen, gepflogenen Berathungen und Verhandlungen von den verehrlichen S. Meiningiſchen Herrn Deputatis, dem fürtrefflichen S. Saalfeld = Coburgiſchen Herrn Deputato zur Wiſſenſchaft vorgelegt und mitgetheilt worden, alles dieſes finde ſich mit ſo vieler Präciſion und Ordnung erzählt, daß eine ſpecielle Wiederholung der diesſeitigen Aeußerungen ganz überflüſſig ſeyn würde, und man dahero allem, was der erfolgten wechſelſeitigen Erklärung halber gemeldet worden, S. Gothaiſcher Seits blos in der Generalität beizutreten nicht den geringſten Anſtand finde.

ꝛc.

Gleichwie ſich übrigens Herr Deputatus Saxo Gothanus zu den angeführten von ihm über die vorgelegte Punkte geäußerten, auch von ſeines gnädigſten Herrn Herzogs Durchlaucht genehmigten Meinungen hiermit per totum ausdrücklich nochmalen bekennt; alſo würde es ſeinen Wünſchen ſehr entſprechen, wenn dazu von S. Saalfeld = Coburgiſcher Seite ein gleiches Einverſtändniß zu erhalten ſtehen werde; er ſehe dahero den über dieſe Materie hegenden Geſinnungen und Aeußerungen des fürtrefflichen S. Coburg = Saalfeldiſchen Herrn Deputati mit größtem Verlangen entgegen.

Der S. Hildburghäuſiſche Deputatus ließ hierauf Folgendes vorkommen: Er empfehle ſich denen ſämmtlichen fürtrefflichen Herren Abgeordneten der Fürſtl. S. Häuſer Gothaiſcher Linie zur Freundſchaft und Gewogenheit de meliori und ſähe ſich in ſeiner Erwartung, daß ſämmtliche bei der vorjährigen Conferenz abgehandelte Punkte endlich einmal zum allgemeinen Beſten ihrer hohen Höfe in

einem Mittelpunkt vereinigt und berichtigt werden möchten, völlig beruhiget, da der verehrliche S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputirte geneigt und inſtruirt zu ſeyn ſcheinet, den Abgang ſeiner Erklärung und verhoffentlichen Beiſtimmung in die unter denen Fürſtl. S. Gothaiſchen, Meiningiſchen und S. Hildburghäußiſchen Häuſern ſchon ziemlich ausreichend behandelte und beinahe vereinigte Objecta Conferentiae erſetzen und nachholen zu wollen.

Da die fürtrefflichen S. Meiningiſche Herrn Deputirte ſich die billig zu verdankende Mühe gegeben hätten, den concentrirten Inhalt der vorjährigen Conferential-Verhandlungen in einem ausreichenden Auszug ad Protocollum zu bringen, und mit Extractibus Protocolli zu belegen, ſo enthebe ſich der S. Hildburghäuſiſche Deputatus mit unnöthiger Wiederholung derſelben, beſchwerlich und verzögerlich zu werden; und will unter anhoffender Billigung derer ſämmtlich fürtrefflichen Herren Deputirten nur noch einige Punkte theils erinnerlich machen, theils als rückſtändig in ohnvorgreifliche Anregung bringen, als:

1) bei der Frage: wie es wegen der Poſſeſſions-Ergreifung bei einem Fürſtl. Heimfall zu halten?

ob der vorgeſchlagene modus der von denen Landesregierungen communi nomine vorzunehmenden Beſitz-Ergreifung nicht vorher ein unter ſämmtlichen Erb-Intereſſenten vorzufaſſendes Reglement der künftigen Vertheilung vorausſetzen müſſe.

2) ob nicht ein Schluß zu faſſen,

ob und welchergeſtalt nach vorhergehender Vereinigung des S. Gothaiſchen Sammthauſes über die Successionem linealem in stirpes, mit dem Fürſtl. Hauſe S. Weimar in Communication zu treten.

Continuatum den 5. Jul. 1791.

S. Coburg=Saalfeldiſcher Deputatus:

Die freundſchaftliche Eröffnung von demjenigen, was bereits bei der vorjährigen Conferenz von den hochverehrlichen S. Gothaiſchen, S. Coburg=Meiningiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten über die meiſten der gegenwärtigen Haupt=Conferenzial=Gegenſtände in Antrag und Berathſchlagung gekommen und wohin ſich jeder Fürſtl. Theil deshalb erkläret habe; könne derſelbe nicht anders als mit dem verbindlichſten Dank erkennen und er gebe ſich demnach die Ehre, nunmehro auch ſeines Orts über jene Gegenſtände in Gemäsheit ſeiner aufhabenden Inſtruction Folgendes zu äußern:

ꝛc. ꝛc.

ad V.

Bei dieſem Conferenzial=Punct komme die wichtige Frage vor, ob die Successio in stirpes bei allen und jeden Anfällen im Sächſ. Hauſe zu einem ewigen Statuto domestico, durch ein von den Herzogl. Sächſ. Häuſern einzugehendes Pactum zu beſtätigen ſey? Die von den ſämmtlichen vortrefflichen Herren Deputirten herausgeſetzten Gründe pro affirmativa ſetzten dieſen Gegenſtand in das hellſte Licht, und ließen einen nicht in Ungewißheit, aus welchem Geſichtspunct dieſe Materie von den ſämmtlichen Hochfürſtl. Sächſ. Häuſern zu betrachten ſeyn dürfte. Es würde dahero auch der Sachſ. Coburg Saalfeldiſche Herr Deputatus keinen Augenblick unentſchloſſen bleiben, wohin er ſich nach den vorliegenden Gründen zu erklären habe, wenn ſeine Inſtruction hierunter die erforderliche Beſtimmtheit hätte. Unter dieſen Umſtänden ſehe Er ſich aber nach ſeinen aufhabenden Pflichten veranlaßt, dasjenige, was wegen der in Antrag gebrachten und feſtzuſetzenden Succeſſions=Ordnung zum Protocoll ge=

geben worden, ad referendum zu nehmen, behalte ſich jedoch ſeine Erklärung darüber bevor, und verhoffe, daß Er ſelbige genugthuend zu bewirken, werde in den Stand geſetzt werden.

In Anſehung der bei dieſem V. Punct mit vorgekommenen 8 Präliminar-Fragen, finde Er um ſo weniger etwas zu bemerken, da ſelbige ſehr genau beſtimmt und dergeſtalt erörtert worden, daß ſie vollkommen überſehen werden könnten. Er werde demnach die erfolgten gleichförmigen Erklärungen darüber Seinem gnädigſten Herrn Herzog Durchl. zur Beiſtimmug gehorſamſt vortragen, und die Ihm hierauf zugehende Entſchließung Sr. Herzogl. Durchl. denen hochverehrlichen Herren Deputirten mitzutheilen nicht ermangeln.

ꝛc.

Der Sachſ. Gothaiſche Herr Deputatus äußerte hierauf:

Mit ſo vielem Vergnügen Er die von dem hochverehrlichen Sachſ. Saalfeld Coburgiſchen Herren Deputato über die Ihm von den fürtrefflichen S. Meiningiſchen Herren Deputatis unter Beiſtimmung der Sachſ. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten zu einer vertraulichen weitern Beſprechung und Abhandlung vorgelegte Puncta deliberanda circa Allodialitatem et stabilienda Principia Successionis eveniente casu collaterali extra Domum Gothanam, da bekanntlich in Domo Gothana die vorhandenen Receſſe ſolche genugſam beſtimmen, bezeugte löbliche Geſinnungen und Geneigtheit Sr. Hochfürſtl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Sachſ. Saalfeld Coburg zur Beiwirkung und Beförderung der hegenden gemeinnützlichen Abſicht zu vernehmen gehabt, ſo ſehr hätte doch derſelbe gewünſcht, daß es nur erwähntem Herrn Deputato zugleich gefallen mögen, in die Materialia dieſer Puncte ſofort

näher

näher einzugehen, und die Ihm oder deſſen Fürſtl. Hauſe dießfalls beigehende Erinnerungen und Gedanken den übrigen Fürſtl. Herren Deputatis zu näherer Erwägung und Berathung, auch allenfalls gutfindenden Modificationen an Handen zu geben.

Es ſey alſo die von dem mehrerwähnten Herrn Deputato erfolgte Aeußerung, dieſe ſämmtliche Puncte vor der Hand bloß ad referendum zu nehmen, wider deſſen Erwartung geweſen, weil es ſcheinen wollen, daß ſolchergeſtalt die gegenwärtige Conferenz ganz ohne Nutzen ſeyn werde, und der von den allerſeitigen Fürſtl. Höfen ſich hierbei vorgeſetzte Endzweck, hierunter etwas zum allgemeinen Beſten zu beſchließen, wenigſtens vor der Hand verfehlet werden dürfte. Nun kann man zwar bei der von dem S. Coburgiſchen Herrn Deputato für ſeine Perſon bezeugten Zufriedenheit mit den vorgelegten Grundſätzen und geäußerten billigen Denkungsart im geringſten nicht zweifeln, daß ſich Derſelbe von der Nützlichkeit der über beide Gegenſtände feſtzuſetzenden ſichern principiorum bereits ſelbſt hinlänglich überzeugt haben, und was

1) die Beſtimmung des Allodii anlangt, den ſämmtlichen Fürſtl. Häuſern zuträglich finden werde, daß auf den möglichen Fall einer von denenſelben nach Gottes Willen und Verhängniß erlöſchenden Linie, der abgehende Regent zum Beſten ſeiner hinterbleibenden Allodial-Erben wegen der noch bei ſeinem Leben und ſo lange ihm die freie Dispoſition, mit der Erſparniß von ſeinen Landes-Revenüen nach Gutdünken und Gefallen ſo weit ſolches die Hausverfaſſung erlaubet zu ſchalten und zu walten, zuſtehet, nach Beſinden einzuſchlagenden Maßregeln zum Voraus geſichert und beruhiget, auch beſorglichen Colliſionen mit den Fürſtl.

Agnaten und Lehns-Succeſſoren vorgebauet werde, und daß man hiernächſt

2) in Anſehung der außer dem Fürſtl. Gothaiſchen Geſammthauſe für die Zukunft anſcheinenden Collateral-Fälle unter allerſeitigen Fürſtl. Häuſern ein Principium succeſſionis, wie es ohnehin bei allen im Fürſtl. Hauſe ſich ereigneten dergleichen Fällen in zeithero unſtrittiger Obſervanz Uebung und Gebrauch geweſen, und welches einem jeden Fürſtl. Hauſe, die Fälle mögen für die Zukunft ſich ereignen, wie ſie wollen, zu allen Zeiten gleich erſprießlich ſey, ein für allemal, ohne Rückſicht auf gegenwärtige Verhältniſſe der Häuſer, welche nach aller menſchlichen Vermuthung und dem Lauf der Natur zufolge in wenig Jahren ſich ohnehin verändert haben werden, und öfters wider aller Menſchen Verhoffen ganz anders wenden, als man denken kann, beſtimmet, ſich dadurch zugleich gegen die Anſprüche eines mitintereſſirten Fürſtl. Hauſes gewappnet, beſorglichen großen Streiten bei ferner obtinirenden differenten Principiis von proximitate Gradus aut Succeſſione in ſtirpes vorgebauet, und die Einmiſchung fremder Häuſer in ſchädliche Sequeſtrationen und ſonſten gänzlich vermieden werden könne.

In Erwägung aller dieſer Conſiderationen, wolle man auch zum Voraus zu dem S. Coburgiſchen Herrn Deputato das zuverſichtliche Vertrauen faſſen, daß derſelbe alle dießfalls obwaltende triftige Gründe ſeinem höchſten Hofe getreulich vortragen, und die hierbei zum Grunde liegende

gute Abſicht mit ſeinem einleuchtenden Gutachten bei ſeiner Rückkehr unterſtützen werde.

Da aber demſelben von ſelbſt nach ſeiner tiefen Einſicht einleuchten müſſe, daß ſolchergeſtalt der Zweck gegenwärtiger Conferenz abermals verfehlt werden dürfte; ſo könne Deputatus Saxo Gothanus, unter verhoffender Beiſtimmung der übrigen Herren Deputirten, nicht umhin, dieſe Beſorgniß demſelben ans Herz zu legen, und denſelben inſtändigſt zu erſuchen, daß er ſich gefallen laſſen wolle, ſelbſt eine kurze Reiſe in der Abſicht nach Coburg zu machen, um ſeines gnädigſten Herrn Herzogs Durchl. von gegenwärtiger Lage der Sache und dem eifrigen Wunſch der übrigen Fürſtl. Herren Deputirten, daß ihm zu näherer Beredung vorgedachter Gegenſtände gnädigſte Erlaubniß und Inſtruction ertheilt, und auf ſolche Weiſe verhütet werde, daß gegenwärtige Conferenz nicht abermals fruchtlos abgehen möge, ausreichenden mündlichen Vortrag zu thun.

ꝛc. ꝛc.

Continuatum den 6. Jul. 1791.

Die S. Meiningiſche Herren Deputirte gaben auf vorſtehende S. Coburgiſche, S. Gothaiſche und S. Hildburghäuſiſche Erklärungen über die Succeſſions-Angelegenheiten weiter zu erkennen:

ꝛc.

ad V.

hegte man mit dem verehrungswürdigen S. Gothaiſchen Herrn Deputirten ganz gleiche Geſinnungen, und man zweifle auch gar nicht, daß der hochanſehnliche S. Hildburghäuſiſche Herr Deputirte ſich ebenfalls einſtimmig erklären werde.

Da in dem unterm 31. Mart. a. c. an S. Meiningen

erlaſſenen Herzogl. Coburgiſchen Communications-Schreiben deutlich enthalten, daß des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſ. Coburg Saalfeld Herzogl. Durchl. ebenfalls angelegentlichſt wünſchten, allen beſorglichen Irrungen in dem Fürſtl. Geſammthaus in Zeiten vorgebeugt zu ſehen, und deßhalb auch höchſt Ihroſelben nicht verfehlen würden, das Erforderliche hierzu beitragen zu laſſen, und den Herrn Abgeordneten mit erforderlicher Inſtruction zu verſehen; ſo müſſe man ganz überzeugt bleiben, daß Ihro Herzogl. Durchlaucht zuverſichtlich die nöthige Verhaltungs-Maaſe, um dieſe Succeſſions-Sache bei gegenwärtiger Conferenz ganz in Richtigkeit zu bringen, zu ertheilen geruhen würden, wenn der fürtreffliche S. Coburgiſche Herr Deputirte nach der allerſeitigen Bitte, eine kurze Reiſe nach Coburg zu thun, belieben wollte, um ſeinem gnädigſten Herrn die Sache in ihrem ganzen Umfang, mit allen ihren Folgen, mündlich unterthänigſt vortragen zu können.

Es würde den S. Meiningiſchen Herrn Deputirten gewiß in keinem Fall verdacht werden können, wenn ſie ſämmtliche anweſende Herren Deputirte auf das angelegentlichſte erſuchen müßten, über dieſe Succeſſions-Sache bei gegenwärtiger Conferenz einen gemeinſamen Schluß zu treffen, damit jedes Fürſtl. Haus nach Befinden ſeine Einrichtung hiernach machen könnte, weil es ganz unverantwortlich wäre, länger hierüber in der Ungewißheit zu bleiben, und dieſe Succeſſions-Angelegenheiten zum allerſeitigen Schaden noch weiter hinausgeſetzt ſeyn zu laſſen.

Des Herrn Herzogs zu S. Meiningen Herzogl. Durchl. hegten in der That die aufrichtig-

ſte freundvetterlichſte Geſinnungen gegen Ihro Durchlaucht Herren Agnaten, auf das gemeſſenſte aber ſey man inſtruirt, ſämmtliche fürtreffliche Herren Abgeordnete auf das angelegentlichſte zu bitten, die Succeſſions-Sache dermalen völlig zu beendigen, und zu dem Ende die erforderliche Inſtruction, insoweit es nicht ſchon geſchehen, einzuholen; dieſes zu bewürken, würde auch um ſo weniger bedenklich ſeyn, weil jedem Landesherrn ohnehin auf alle Weiſe bei ſeinen Lebzeiten freie Gewalt zuſtehe, über alles dasjenige frei zu disponiren, was mit den Durchlauchtigſten Herren Agnaten und höchſt Ihroſelben Fürſtl. Vorfahren nicht getheilt worden, und alſo auch denen jetzigen Fürſtl. Herren Agnaten nicht zu gewähren ſey.

Continuatum den 7. Jul. 1791.

Der S. Hildburghäuſiſche Herr Deputatus äußerte hierauf Folgendes: Er finde ſich durch denjenigen Beifall, den der fürtreffliche S. Coburg-Saalfeldiſche Herr Deputirte denen vorjährigen zwiſchen S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghauſen ad Protocollum conferentiae gebrachten Verhandlungen beilegen wollen, ſehr geſchmeichelt, hege auch zu deſſen edlen Denkungsart das erwartungsvolle Vertrauen, daß er ſeines gnädigſten Herrn Hochfürſtl. Durchl. über die für allerſeits Hochfürſtl. Häuſer gleichwichtige Objecta Conferentialia, circa Principia Succeſſionis Linealis in ſtirpes, eveniente Caſu collaterali in Domo Gothana et extra Domum Gothanam, ingleichen circa Puncta deliberanda Allodialitatis erforderlichen und der Sache angemeſſenen beifälligen Vortrag ob concurrens proprium intereſſe unverlangt zu erſtatten nicht verfehlen werde. Nachdem aber der

Sache, wegen der auf dem Verzug ſtehenden Gefahr, dadurch noch kein Genüge geſchehe und dieſe Conferenz abermals ohne Abſchluß ſich auflöſen und ſo; von dieſer auf eine fernere Zuſammenkunft verlängert werden müßte, inmittelſt ein Fall der nähern oder fernern Ledigwerdung eines oder mehrerer Fürſtenthümer nach Gottes Verhängniß ſchnell oder langſam eintreten möchte, wo wegen discrepanter Meinungen ohnmöglich communicatis consiliis zu Werke gegangen und ein jeder nur ſeinen eigenen Verſuchen preis gelaſſen, einem Dritten aber vielleicht die Blöſe gegeben werden müßte, das divide et imperabis *) in Anwendung zu bringen, vielleicht auch, und zum mindeſten zu einer ſchädlichen und irreparabeln Sequeſtration Anlaß gegeben werden könnte; ſo beſchwören ſämmtliche Herren Deputirte und mit ihnen auch der S. Hildburghäuſiſche den Hochverehrlichen S. Coburgiſchen Herrn Abgeordneten bei ſeinem Selbſtgefühl und eigener Ueberzeugung, ob es nicht operae pretium ſeyn möchte, wenn er zu umſtändlicherer Einholung einer speciellen Inſtruktion auf ſämmtliche Deliberanda, und zwar im Detail, eine kurze Reiſe an ſeinen höchſten Hof unternehmen und dadurch ſich das Verdienſt eines durch ſeine Thätigkeit beſchleunigten allgemein erſprießlichen Vergleichs erwerben wolle, als worum man ihn diesſeits instar et saepius aufs Angelegentlichſte erſuche.

ꝛc. ꝛc.

---

*) Haben diejenigen, welche jetzt Unfrieden im Geſammthauſe zu ſtiften ſuchen, wohl ſo etwas im Sinne?! —

Von Seiten des S. Coburg-Saalfeldiſchen Deputirten geſchahe ſodann die wiederholte Verſicherung, daß ſo bald gegenwärtiges Protocoll abgeſchloſſen und vollzogen ſeyn würde, Er keinen Augenblick verſäumen werde, ſeinen unterthänigſten Bericht an Ihro Herzogl. Durchl. ſeinen gnädigſten Herrn zu erſtatten und ſich gemeſſene Inſtruktion auf den 5. Conferenzial-Punkt und die dabei verhandelte Präliminar-Gegenſtände, worüber die Hochverehrlichen S. Gothaiſchen, S. Meiningiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten bereits vollkommen unter einander einverſtanden wären, gehorſamſt zu erbitten, nur müſſe er annoch bemerken, wie er ohne vorhero dazu erhaltene gnädigſte Erlaubniß nicht ſelbſt nach Coburg und die Sache zugleich mit in mündlichen Vortrag bringen könne; jedoch hege er die ſichere Hoffnung, daß wenn in einem oder dem andern Punkt, ſo wie von der gegenwärtigen Lage der Sache im Allgemeinen, und in Rückſicht der dabei eintretenden Umſtände und Conſiderationen, die mündliche Angabe einer nähern Auskunft nebſt perſönlicher Deliberation erforderlich zu ſeyn der Nothdurft erachtet würde, Ihro Herzogl. Durchlaucht ſein gnädigſter Herr ihn deshalb nach Coburg berufen zu laſſen geruhen würden.

ꝛc.

Continuatum den 9. Jul. 1791.

Bei heutiger Zuſammenkunft wurde das gegenwärtige gemeinſchaftliche Protocoll durchgegangen, und nachdeme deſſen ganzer Inhalt von den ſämmtlichen Hochfürſtlichen Herren Deputirten agnoſcirt worden, ſo wurde ſelbiges subscribendo vollzogen. Actum ut supra.

G. F. Göbel. J. C. von Hof. Chr. E. von Dürkheim.
J. C. Brunnquell. J. C. A. von Uttenhoven.

Actum

Römhild in Conferentia den 19. Julius 1791.

Praesentes.

Von Seiten S. Coburg-Saalfeld Herr Hof- und Conſiſtorialrath Göbel.

Von S. Gotha Herr geheime Aſſiſtenzrath von Hof.

Von S. Coburg-Meiningen des Herrn geheimen Raths von Dürkheim Excellenz, und Herr geheime Regierungsrath von Uttenhoven.

Von S. Hildburghauſen, Herr geheime Rath und Kanzler Brunnquell.

Bei der heute erfolgten Zuſammenkunft wurde von dem S. Coburg-Saalfeldiſchen Herrn Deputato proponirt:

Die ſämmtlichen vortrefflichen Herren Deputirten würden in geneigteſte Rückerinnerung zu nehmen geruhen, welchergeſtalt Deputatus Coburgo-Saalfeldensis die bei den vorgeweſenen Conferenz-Verhandlungen über den V. Haupt-Gegenſtand gegenwärtiger Conferenz vorgekommene und ins Mittel gebrachte Punkte, wodurch künftige Irrungen bei ſich ereignenden Succeſſions- und andern Fällen in dem Fürſtl. Geſammthaus abgewendet werden könnten, ad referendum angenommen habe. Nachdem nun derſelbe auf die von ihm deshalb bewirkte gehorſamſte Berichts-Erſtattung von Ihro Herzogl. Durchlaucht ſeinem gnädigſten Herrn mit auslänglicher Inſtruktion verſehen worden; ſo habe er die Ehre, nunmehro über ſothane ſämmtliche Punkte, die ſich vorbehaltene nähere Erklärung dahin zu äußern, daß man überhaupt von Seiten S.

Coburg-Saalfeld den von den fürtrefflichen S. Gothaiſchen, S. Meiningiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirten über die bei dem erwähnten Conferenzial-Gegenſtand vorgekommene Punkte genommenen Verabredungen beitrete, einfolglich insbeſondere damit einverſtanden ſey: daß

1) von dem S. Gothaiſchen Geſammthaus die Successio linealis in stirpes bei allen künftigen Collateral-Anfällen, ſie mögen ſich bei der S. Gothaiſchen oder bei der S. Weimariſchen oder auch bei der Sächſiſchen Churlinie ereignen, angenommen und pro statuto domestico feſtgeſetzt werden möge.

Dann

2) daß es jedem Landesherrn freiſtehen müſſe, heimgefallene Güter in der angegebenen Maße entweder wiederum zu verleihen oder an privatos zu vererben. Nichtsweniger

3) daß zu der Allodial-Hinterlaſſenſchaft einer erlöſchenden Fürſtl. Special-Linie zu rechnen wären:

a) neue ohne Vermehrung der Schulden adquirirte und bezahlte Güter, Gebäude und Grundſtücke, welche zu den Portions-Anſchlägen und Cammergütern nicht gehörten;

b) alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getraide, in ſo fern ſolches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Beſtreitung anderer Landes-Bürden erforderlich iſt.

c) die außenſtehenden Cammer-Reſten, wovon jedoch zuvörderſt auch alle Cammer-Rückſtände berichtiget werden müſſen, und

d) Sachen worüber jeder Landesherr bei ſeinen Lebzeiten frei disponiren könne.

Ferner

4) daß alle wahre alte Cammerſchulden von den Fürſtl. Landes-Successoribus nach Verhältnis derer einem jeden Fürſtl. Landes-Successori zufallenden Lande, zu bezahlen und resp. zu garantiren, auch alle rechtmäſig contrahirte landſchaftliche Schulden anzuerkennen wären. Hierbei aber feſtzuſetzen, daß ſowohl die Schulden auf keine erhebliche Summe, außer Unglücks-Fällen, und wenn es das gemeinſame Landes-Wohl erfordert, ohne Einwilligung derer Fürſtlichen Herren Agnaten vermehrt werden dürften, als daß auch die Unterthanen mit Vermehrung der Steuern verſchonet und von den vorhandenen Schulden jährlich nach Möglichkeit etwas abgetragen werden ſollte, und daß übrigens die, in Abſicht der von den Fürſtl. Landes-Successoribus zu übernehmenden Schulden, von den Hochverehrlichen S. Coburg-Meiningiſchen Herren Deputirten geſchehene Vorſchläge in nähere Ueberlegung genommen werden müßten.

Demnächſt

5) daß der Fürſtl. Wittib und hinterbleibenden Prinzeſſinnen eines erlöſchenden Fürſtlichen Hauſes doppelte Witthums- und Aliment-Gelder zu reichen und hierzu jeder Fürſtl. Theil ſeinen Antheil nach Proportion ſeiner Erb-Portion zu tragen habe. Auch

6) daß die hinterbleibende Diener eines ausgehenden Hauſes beibehalten und verſorgt werden ſollten. Ingleichen

7) daß wegen der Beſitz-Ergreifung bei Fürſtl. Anfällen zweckmäſige Verabredung unter den Fürſtl. Häuſern, wo es nicht bereits geſchehen, zu nehmen, und endlich

8) daß bei der künftigen Theilung einer anfallenden

Landes=Portion die Portions=Anſchläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Rectification, in ſo weit ſolches nicht bereits im Jahr 1720 geſchehen, zum Grunde gelegt werden ſollten.

Bevor nun über dieſe Punkte, womit ſämmtliche vortreffliche Herren Deputirten unter ſich einverſtanden, eine verbindliche Abrede abgeſchloſſen werden könnte, wäre annoch erforderlich, daß eines Theils die oberwähnten bei Nr. 4 bemerkten und in dem Conferenz=Protocoll vom 1. huj. sub litteris a; usque l, einzeln angegebene Vorſchläge der hochverehrlichen Sachſen=Meiningiſchen Herren Deputirten in genauere Deliberation genommen, und dann andern Theils, daß nach der bei einer der vorigen Seſſionen vorgekommenen Bemerkung des vortrefflichen Sachſen=Hildburghäuſiſchen Herrn Deputirten ein Schluß gefaßt würde, ob und welchergeſtalt das Sachſen=Gothaiſche Sammthaus über die pactirte Succeſſions=Ordnung mit dem Fürſtl. S. Weimariſchen Hauſe in Communication zu treten habe? Uebrigens erachtete es Herr Deputatus Coburgo Saalfeldensis für Pflicht bei gegenwärtiger Gelegenheit, da die Rede von wechſeiſeitigen Verbindlichkeiten zum gemeinſchaftlichen Beſten des Herzogl. Sächſiſchen Geſammthauſes ſey, noch dieſes zu bemerken:

Es wäre nämlich bekannt, welche viele Unannehmlichkeiten die vorigen Beſitzer des Reichs=Lehns Rauenſtein denen Herzogen von Sachſen verurſachet hätten, und daß endlich das Herzogl. Haus S. Coburg Meiningen ſo glücklich geweſen, dieſe Reichs=Lehnſchaft käuflich zu acquiriren. Wenn nun dieſe Acquiſition bei dem Hauſe Sachſen nicht bleiben, ſondern vielleicht an einen Dritten extra domum Sa-

xonicam kommen ſollte, ſo würden alsdenn ſich ſicher die alten Auftritte erneuern, und eine Menge Streitigkeiten wiederum aufleben. Höchſt angenehm und beruhigend müßte es demnach für das Herzogl. S. Geſammthaus ſeyn, wenn bei gegenwärtiger Gelegenheit des Herrn Herzogs zu Sachſ. Coburg Meiningen Hochfürſtl. Durchl. zu verſichern geruhen wollten, daß die ofterwähnte Reichs-Lehnſchaft Rauenſtein bei dem Herzogl. Hauſe Sachſen in omnem eventum gegen Leiſtung der erforderlichen Satisfaction verbleiben ſollte. Man zweifle nicht, daß die hochverehrlichen S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Herren Deputirte ſich mit dieſem für das Herzogl. Sächſ. Geſammthaus wichtigen Antrag vereinigen, und die verehrungswürdigen S. Coburg Meiningiſchen Herren Deputirten gemeinſchaftlich mit zu erſuchen belieben würden, ſolche Einleitung dieſer Sache halber gefälligſt zu treffen, damit das Herzogl. Sächſ. Geſammthaus auf dieſer Seite Beruhigung finden und für die Zukunft ſicher geſtellt werden möchte.

Continuatum den 21. Jul. 1791.

Nachdem durch die vorgeſtern von dem S. Coburg-Saalfeldiſchen Herrn Deputato ad Protocollum geäußerte beiſtimmige Erklärung es ſo weit gekommen, daß nunmehro ſämmtliche Herzogl. Häuſer über die in dem Herzogl. Meiningiſchen Communications-Schreiben vom 16. Sept. 1789. vorgeſchlagene 5 erſtere Conferenz-Gegenſtände dergeſtalt einverſtanden, daß nur noch einige gelegenheitlich mit vorgekommene Puncte übrig geblieben, welche noch in genauere Ueberlegung zu nehmen und näher zu beſtimmen ſind, nach deſſen Erfolg aber über alles dasjenige, was übereinſtimmend verabredet wor-

den, ein gemeinſchaftlicher Schluß zu faſſen, und hiernach ein Receß zu entwerfen und bis auf höchſte Genehmigung zu vollziehen iſt; ſo vereinigte man ſich bei heutiger Seſſion dahin, daß man vorjetzo nochmals ſämmtliche Conferenz-Gegenſtände einzeln revidiren, zugleich die dabei vorgekommenen und zu weiterer Ueberlegung ausgeſetzten Puncte, wenn ſie die Ordnung treffe, in auslängliche Deliberation nehmen, und ſodann das gemeinſchaftliche Concluſum darauf ad Protocollum geben wollte.

Hierauf wurden denn auch die Gegenſtände nochmals durchgangen, und nach erfolgter Abſtimmung und geſchehener Vereinigung folgende Entſchlüſſe gefaßt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Continuatum den 26. Jul. 1791.

V.

Wie künftige Irrungen bei vorkommenden Succeſſions- und andern Fällen auf beſtändig abzuwenden ſeyn möchten?

Conclusum.

a) Nachdem die Successio linealis in stirpes in Anſehung der in dem Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthaus vorkommenden Collateral-Succeſſions-Fälle ohnehin ſchon verglichen; ſo behält es bei den abgeſchloſſenen Vergleichen und insbeſondere zwiſchen den Herzogl. Häuſern S. Gotha und S. Hildburghauſen bei den Receſſen vom 24. Febr. 1680., 16. Febr. 1683., 10. April 1702 und 6. Febr. 1745., in ſoweit ſolche denen Herzogl. Häu-

ſern S. Coburg Saalfeld und S. Coburg Meiningen nicht präjudiciren; dann zwiſchen den Herzogl. Häuſern S. Gotha und S. Meiningen bei den Receſſen vom 8. Jun. 1681., 27. Jun. 1687. und 30. Mai 1717., in ſoweit ſolche denen Herzogl. Häuſern S. Coburg Saalfeld und S. Hildburghauſen nicht präjudiciren, und zwiſchen denen Herzogl. Häuſern S. Coburg Saalfeld und S. Gotha bei den Receſſen vom 24. Febr. 1680., 6. Septbr. 1717. und $\frac{23}{18}$. Jan. 1787., in ſoweit ſolche den Herzogl. Häuſern S. Coburg Meiningen und S. Hildburghauſen nicht präjudiciren, ſein unabänderliches Bewenden.

Desgleichen haben ſich zu Abwendung künftiger Succeſſions-Irrungen allerſeits Fürſtl. Herren Intereſſenten auch dahin vereinigt, daß von dato an von dem S. Gothaiſchen Geſammthauſe bei den in der Herzogl. S. Weimar und Eiſenachiſchen Linie oder in dem Churfürſtl. Sächſ. Haus entſtehenden Collateral-Succeſſions-Anfällen die Succeſsio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico feſtgeſetzt ſeyn und bleiben ſolle, und zwar dergeſtalt, daß von den jezo in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthaus beſtehenden 4 Special-Linien S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghauſen und S. Coburg hiervon eine jede zur Zeit des S. Weimariſchen oder Churſächſiſchen Anfalls noch exiſtirende Special-Linie außer den Churlanden gleiche Erb-Ratam unverkürzt erhalten ſolle.

b) Wegen der heimgefallenen Güter, welche ſeit der Fürſtl. Erneſtiniſchen Landes-Vertheilung und den S. Koburg- Eiſenberg- und Römhildiſchen Anfällen jedem Fürſtlichen Hauſe von den in ſeinen Landen zugetheilten Vaſallen angefallen ſind, oder noch künftig anfallen werden, ſoll in dem Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe feſtgeſetzt ſeyn, daß es jedem Landesherrn frei ſtehe, die heimgefallenen Gü-

ter, entweder mit einem neuen damit zu inveſtirenden Vaſallen zu gewähren, oder auch ſolche an privatos zu vererben und zu vereinzeln; jedoch in der Maaſe, daß im letztern Fall der eintretenden Aufhebung des Lehns-Nexus die daraus gelöſte Summe, oder der darauf gelegte Canon, Zinſen oder ſonſtige Abgaben als ein Surrogat der geſchehenen Veräußerung in Zugang gebracht werde.

Würden nun bei künftigen Collateral-Succeſſions-Anfällen heimgefallene Güther ſich unveräußert befinden; ſo ſollen zwar die Fürſtl. Landes-Folger berechtigt ſeyn, dieſe vorhandene heimgefallene Güther ſelbſt behalten zu dürfen, es ſind aber dagegen dieſe Fürſtl. Herren Landes-Successores ſchuldig, deren Werth zu 4 Procent zum Capital angeſchlagen, und zwar nach dem reinen Ertrag eines gemeinen Jahres aus den letzten 12 Beſitz-Jahren, vor dem entſtehenden Landes Anfall genommen, an die eingewieſene Gläubiger, oder nach Diſpoſition des letzten Landesherrn oder auch in Ermangelung einer Diſpoſition an die Fürſtl. Allodial-Erben zu bezahlen.

Dieweil auch dem Fürſtl. Geſammthauſe daran gelegen iſt, daß die dem Herzogl. Hauſe S. Meiningen heimgefallene Gerichte und Güther zu Altenſtein und Oepfershauſen von der S. Meiningiſchen Landes-Portion nicht veräußert werden; ſo verſprechen Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu S. Coburg Meiningen für Sich Ihre Fürſtl. Deſcendenten und Nachkommen, zu Bethätiguug Ihrer freundvetterlichen Geſinnungen gegen Ihre Fürſtlichen Herren Agnaten, ſothane beide heimgefallene Güther nicht zu alieniren, ſondern ſolche Ihren Fürſtl. Landes-Successoribus zurück zu laſſen; wogegen aber die Durchlauchtigſte Herren Herzoge zu S. Coburg, Gotha und Hildburghauſen Sich vor Sich und für Ihre Fürſtl. Deſcendenten und

Nachkommen verbindlich machen, den Werth dieſer heimgefallenen Gerichte und Güther nach dem zu 4 pCt. zum Capital geſchlagenen Ertrag eines gemeinen Jahres aus den letzten 12 Jahren vor der erfolgten Beſitz-Abtretung genommen, an die eingewieſenen Gläubiger oder nach der Diſpoſition des letzten S. Meiningiſchen Landesherrn, und in deren Ermangelung an die Fürſtl. Allodial-Erben nach dem nach Gottes Willen künftig ſich etwan ergebenden Abgang der Herzogl. Meiningiſchen Special-Linie, zu bezahlen, und bis zum Erfolg der würklichen Bezahlung die eingewieſene Gläubiger oder Fürſtl. Allodial-Erben im ruhigen Beſitz zu laſſen; ſo wie eben dieſes wegen aller unveräußert bleibenden heimgefallenen Güther bei allen künftigen Succeſſions-Fällen in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthaus unveränderlich ſtatt finden ſoll.

c) Damit in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthaus bei künftigen ſich etwa noch ereignenden Collateral-Anfällen um ſo weniger Irrungen entſtehen können, ſo haben ſämmtliche Durchlauchtigſte Herren Herzoge ſich zur Pflicht gemacht, hierbei vorzüglich Rückſicht auf einen ſolchen Plan zu nehmen, welcher dem regierenden Herrn Herzog einer jeden Fürſtl. Special-Linie, denen ſämmtlichen Fürſtl. Herren Agnaten und allen getreuen Unterthanen zum Nutzen und zur beſtändigen Beruhigung gereichte, und zu dem Ende ſich dahin vereiniget und einander wechſelſeitig verſprechen:

1) von dato an, weder von denen Landen noch von denen dabei befindlichen Kammer-Güthern etwas zu veräußern,

2) keine neue Schulden zu machen,

3) die Unterthanen auch fernerhin bei ihren Gerechtſamen zu erhalten und zu beſchützen, und deren Wohl nach

Mög-

Möglichkeit zu befördern, damit auch dieſe ſich einer glücklichen Regierung zu erfreuen haben, wogegen aber

4) zu der Allodial-Verlaſſenſchaft einer erlöſchenden Fürſtl. Special-Linie von dem S. Gothaiſchen Geſammthaus gerechnet werden ſoll:

1) Neue ohne Vermehrung der Schulden acquirirte und bezahlte Güther, Gebäude und Grundſtücke, welche zu den Portions-Anſchlägen und Kammer-Güthern nicht gehörten;

2) alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getraide, in ſoferne ſolches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Beſtreitung anderer Landes-Bürden erforderlich iſt;

3) die außenſtehenden Reſten von den bis zum Ableben des letzten Landesherrn einer Fürſtl. S. Gothaiſchen Special-Linie gefallenen Kammer-Einkünften, wovon jedoch zuvörderſt auch alle Kammer-Rückſtände berichtiget werden müſſen, welche Kammer-Reſten zwar von den herrſchaftlichen Einnehmern möglichſt beizutreiben, von denen Fürſtl. Landes-Successoribus aber auf keine Weiſe zu gewähren ſind, und

4) überhaupt alle Sachen, worüber jeder Landesherr bei ſeinen Lebzeiten frei disponiren könne.

So wie nun in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthaus hiernach jedem ohne Fürſtliche männliche Descendenten abgehenden Landes-Regenten freiſtehet, über alle zur Allodial-Verlaſſenſchaft gehörige nur benannte Stücke, ſo wie über die Kaufſummen deren zurücklaſſenden heimgefallenen Güther, welche die Fürſtl. Herren Agnaten unter den im vorſtehenden §pho feſtgeſetzten Bedingungen nach eigenen Gefallen ſelbſt behalten, oder zur Veräußerung mit Beibehaltung des alten Lehns-Nexus den Fürſtl. Allodial-Erben

überlaſſen können, inter vivos et mortis causa nach Gutbefinden zu disponiren, und welches alles die Fürſtl. Allodial-Erben in Ermangelung einer Diſpoſition ab intestato erben, ſo ſind dagegen nicht nur die Fürſtl. Landes-Regenten, mit welchen ſich eine Special-Linie endiget, ſo wie die nachgelaſſene Allodial-Erben ſchuldig, aus dieſem Allodio und dazu gehörigen Kaufſummen der heimgefallenen Güther, alle die außer den wahren Kammer- und landſchaftlichen Passivis zurücklaſſende übrige rechtmäſige Schulden, vor Vertheilung des Allodii zu bezahlen, und die Fürſtl. Herren Lehnfolger ſind nur verbunden, die in nachfolgenden beiden §phis benannte Kammer- und landſchaftlichen Schulden, von Zeit des Abgangs einer Fürſtl. Special-Linie an, zu übernehmen und zu bezahlen.

d) Wegen Bezahlung und Uebernehmung der bei Abgang einer Fürſtl. Speciallinie ſich findenden Kammer-Schulden haben ſich ſämmtliche Fürſtl. Herren Intereſſenten vereinigt, mit deren ſucceſſiven Abtrag auch fernerhin zu continuiren. Von den bei einem Collateral-Anfall in dem Fürſtl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe unbezahlt gebliebenen Kammer- und Privatſchulden ſollen von den Fürſtl. Landes-Successoribus alle wahre Kammer-Schulden, welche von den Fürſtl. Vorfahren ererbt, bei den Fürſtl. Kammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und von ſolcher verzinſet worden, übernommen und nach eines jeden Fürſtl. Herrn Intereſſenten Erb-Rata bezahlt und garantirt werden. Sollten ſich außer dieſen jetzt ſchon vorhandenen oder zu deren Abtrag erborgten Kammer-Capitalien, welche jedoch gedachtermaſſen successive zu vermindern ſind, noch andere Schulden oder von Neuem vermehrte Capitalien, bei Abgang eines Fürſtl. Hauſes finden, ſo müſſen ſolche ganz allein aus dem Allodio und von den Kauf-Summen bezahlt und mit-

hin die Fürſtl. Herren Landes-Successores mit deren Bezahlung gänzlich verſchonet werden.

Wenn ſich aber Fälle ereigneten, in welchen zu Vermehrung der Kammer-Einkünfte oder zu Verbeſſerung des Landes oder zu Ausſtattung Fürſtl. Prinzeſſinnen, oder zu Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben bei Unglücksfällen, neue Cammer-Capitalien erborgt werden müßten; ſo ſoll hierüber zuvörderſt mit den Fürſtlichen Agnaten communicirt, der Fürſtl. Agnaten-Conſens hierzu erbeten, und ſolcher nur in den Fällen ertheilt werden, wenn versio in rem dargethan und gezeigt worden, wie der Abtrag wieder bewirkt werden könne. Und ſo wie Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu S. Meiningen, obgleich höchſt Ihroſelben noch zur Zeit mit Fürſtl. Deſcendenten nicht geſegnet worden, dennoch nichts mehr wünſchen als von den ererbten Schulden successive auch fernerhin Abtrag thun zu können; ſo verſichern Höchſt Ihroſelben auch eine ſolche Einrichtung zu erhalten, daß wenn die S. Meiningiſchen Lande mit beſondern Unglücksfällen verſchont bleiben, die wahren Kammer-Schulden noch bei Ihren Lebzeiten bis auf 200,000 Thlr. vermindert werden, und wenn ſolches außer Unglücksfällen gleichwohl nicht möglich ſeyn ſollte, ſo verſichern Höchſtgedacht Ihro Herzogl. Durchlaucht, daß die zurücklaſſende höhere Summe Cammer-Capitalien aus dem Allodio nebſt den übrigen Privat-Schulden bezahlt werden ſollen; ſo haben hierüber die durchlauchtigſten Herren Herzoge zu S. Koburg, S. Gotha und S. Hildburghauſen hiermit Ihre vollkommene Zufriedenheit erkläret, und ſind hiermit völlig einverſtanden.

e) Damit auch bei vorkommenden Collateral-Succeſſions-Fällen wegen Vertheilung derer Landſchaftlichen Schulden keine Differenzien entſtehen können; ſo wird gleichfalls

hierdurch veſtgeſetzt, daß in dem Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe die Fürſtl. Landes-Successores bei jedem Collateral-Anfall ſchuldig ſeyn ſollen, die ſich vorfindende von den Landſtänden der angefallenen Landes-Portion agnoſcirte und überhaupt rechtmäßig conſtituirte oder zum Abtrag ſolcher Capitalien verwendete Landſchaftliche Schulden nach Proportion der überkommenden Extra-Steuern zu vertheilen und zu übernehmen; auch aus denen Landſchafts- und Steuer-Kaſſen ununterbrochen verzinſen und abtragen zu laſſen, wobei jedoch einſtimmig bedungen worden iſt, daß ſothane Landſchaftl. Schulden von dato an auf keine erhebliche Summe außer Unglücksfällen nnd wenn es das gemeinſame Landes-Wohl erfordert, ohne Einwilligung der Fürſtlichen Herren Agnaten vermehret, die Landſchaft auch bei ihren Gerechtſamen erhalten, die Unterthanen mit Vermehrung der Steuern verſchonet, und von denen jezo vorhandenen Schulden in Friedenszeiten jährlich nach Möglichkeit etwas abgetragen werden ſolle.

f) Die Fürſtliche Wittwe eines erlöſchenden Fürſtlichen Hauſes ſoll den in jedem Fürſtlichen Haus Sachſen Gothaiſcher Linie bis jezo obſervanzmäßig geweſenen und conſtituirten Witthum doppelt erhalten, und die hinterbleibende Prinzeſſinnen doppelte Aliment-Gelder bekommen, auch ſoll beides von den Fürſtlichen Landes-Successoribus nach Proportion der zukommenden Erb-Ratae bezahlt werden.

In Anſehung der übrigen Witthums und Aliment-Gelder bleibt es aber bei demjenigen, was von den Fürſtlichen Herrn Agnaten conſentirt oder hausverfaſſungsmäßig in den Fürſtlichen Ehepakten ausgemacht und ſonſt verordnet ſich befindet.

g) Die hinterbleibende treue Diener eines abgehenden Fürſtlichen Hauſes ſollen von den Fürſtlichen Lan-

des=Successoribus beibehalten, und ohne Verminderung ihrer Beſoldungen verſorgt werden; auch jeder Fürſtliche Erb=Intereſſent nach Proportion ſeiner Erb=Ratae zu deren Verſorgung zu concurriren ſchuldig ſeyn. Jedoch dergeſtalt, daß wenn ein oder der andere der ſuccedirenden Fürſtlichen Herren Agnaten einem hinterbleibenden Diener aus dem heimgefallenen Fürſtenthum oder Landen, in ſeine eigene Hof=, Civil- oder Militär=Dienſte aufzunehmen oder wieder anzuſtellen gut finden ſollte, die übrigen Herrn Lehns=Successores ſodann des Beitrags zu deſſen Beſoldung gänzlich entHoben werden müßten.

h) Wegen der Beſitz=Ergreifung bei Fürſtlichen Anfällen in dem S. Gothaiſchen Geſammthauſe ſollen die Herzogl. Häuſer ſich unter einander zweckmäßig vereinigen; jedoch ſoll hierdurch zum Voraus feſtgeſetzt ſeyn, daß alle Beſitz=Ergreifungen, welche zum Nachtheil der übrigen Fürſtlichen Erb=Intereſſenten vorgenommen werden, und deshalb geſchehen, um ſich ohne Zufriedenheit der übrigen Fürſtlichen Landesfolger in den alleinigen Beſitz eines oder des andern Amts zu ſetzen, ungültig ſeyn, und keine rechtliche Würkung haben ſollen.

i) Bei der künftigen Vertheilung einer anfallenden Landes=Portion ſollen die Portions=Anſchläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Rectification, in ſo weit ſolches nicht bereits im Jahr 1720 geſchehen, zum Grund gelegt werden.

Continuatum den 28. Juli 1791.

Gleichwie nun aus vorſtehenden Verhandlungen ſattſam erhelle, daß der Succeſſions=Punkt in Collateral=Fällen auch außer dem Geſammthaus Sachſen Gotha gemeinſchaftlich be=

ſtimmt, und mit gänzlicher Verwerfung der Gradual-Succeſſion die Successio in Stirpes als das einzige wahre und ächte Principium bei ſich ereignenden und wahrſcheinlich bevorſtehenden Collateral-Fällen agnoſcirt, auch pro statuto domestico für die Zukunft regulirt und feſtgeſetzt, auch darüber in dem sub hodierno abgeſchloſſenen Receß in Domo Gothana ſich einſtimmig verglichen worden; ſo wird es nun darauf ankommen, wie das Fürſtliche Haus S. Weimar zu Verhütung beſorglicher dereinſtigen Irrungen beizuziehen und zu gleicher Agnition zu vermögen. Man iſt dahero dieſe Abſicht zu erreichen unter ſich übereingekommen, daß bei der erſten Gelegenheit, welche einem der S. Gothaiſchen Häuſer zu einer Conferenz mit dem Fürſtlichen Hauſe S. Weimar bevorſtehet, jenes Fürſtliche Haus zugleich Anlaß nehmen möge, das Fürſtliche Haus Weimar über ſeine Principia auf eine leichte und gar nicht auffallende freundſchaftliche Art gleichſam im Vertrauen zu ſondiren, und unter der Vorausſetzung, daß man nicht den Gedanken hege, dem Herzoglichen Hauſe Weimar in qualitate primae lineae die Chur und damit verbundene Churlande zu bezweifeln, oder ſich der unächten auf die Gradus proximitatem abzielenden Grundſätze aus dem Receß von 1672, in Erinnerung, daß bald nach deſſen Errichtung, weder der S. Gothaiſche noch Weimariſche Theil ſolchen agnoſciren wollen, gegen dieſes Fürſtl. Haus zu bedienen, auf der andern Seite aber auch zugleich ſich zum Voraus überzeugt halten müſſe, daß dem Hauſe S. Weimar in Anſehung der übrigen Churfürſtl. Meißniſchen, Thüringiſchen und Vogtlande ohnmöglich die Aufſtellung eines andern Principii, als der Succeſſion nach den vorhandenen

Linien oder wenigſtens in stirpes convenabler ſeyn könne. Da es aber gleichwohl das Fürſtl. Geſammthaus Gotha vorzüglich intereſſire, in omnem eventum der S. Weimariſchen Principien verſichert zu ſeyn; ſo glaube man nicht verdacht werden zu können, wenn man wünſchte, von ſothanen Grundſätzen im Voraus unterrichtet zu ſeyn, ja man halte ſogar zu Vermeidung beſorglicher Irrungen für gut, wenn hierunter in Zeiten eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft unter ſämmtlichen Fürſtl. Häuſern zu Stande zu bringen möglich wäre.

Von den hierauf erfolgenden Sachſen Weimariſchen Aeußerungen und Geſinnungen werde ein ſolches zur Gothaiſchen Linie gehörendes Haus, ſodann des gemeinſchaftlichen weitern Benehmens halber behufige Nachricht zu ertheilen nie ermangeln.

Womit ſolches Protocoll beſchloſſen und von ſämmtlichen Herren Deputirten eigenhändig unterſchrieben worden.

Actum ut supra.

G. F. Göbel. J. C. von Hof. E. von Dürkheim.
J. C. Brunnquell. J. C. A. von Uttenhoven.

VIII.

zu §. 11.

A.

Präliminar-Abrede zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen vom 26. Juni 1744. *)

Zu wiſſen ſey hiermit: Demnach die Durchlauchtigſte Fürſten und Herren, Herr Friedrich und Herr Ernſt Friedrich, Gevettern, Herzoge zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. ꝛc. aus tragender rühmlicher Sorgfalt für die Ruhe und Wohlfahrt Dero geſammten Hochfürſtlichen Hauſes, und zu Befeſtigung des freundvetterlichen innigſt treu gemeinten guten Wohlvernehmens, der Nothdurft zu ſeyn befunden haben, wegen des bevorſtehenden und in Gottes Händen ruhenden Anfalls derer S. Coburg-Meiningiſchen Lande und Zubehörungen, zu Verhütung beſchwerlicher Diſtractionen und Weiterungen, in Zeiten eine ſtandhafte Vereinigung unter ſich zu treffen, in ſothaner Abſicht auch von erſthochgedachten Ihro des Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha Hochfürſtliche Durchlaucht Dero Legationsrath Gotter anhero abgeſendet, und mit demſelben von denen unten bemeldten S. Hildburghäuſiſchen hierzu committirten reſpective Geheimen und Hofräthen in Conferenz getreten worden; als haben beiderſeits Fürſtliche Gevollmächtigte, auf vorgängliche ver-

*) Anm. Dieſe Präliminar-Abrede iſt von den beiden contrahirenden Fürſten am 8. Juli 1744 ratificirt worden.

trauliche Beſprechung, bis auf Ihrer Hochfürſtlichen Herrſchaften gnädigſte Ratification, welche binnen nächſten 14 Tagen reciproce erfolgen, oder der etwa ſich findende Anſtand durch ſchriftliche Communication bekannt gemacht werden ſoll, nachſtehende Präliminar-Abrede unter ſich geſchloſſen:

Zum Erſten. Weil in dem Fürſtbrüderlichen Punktations-Rezeß vom 8. März 1679 ſowohl als in denen darüber geſtellten Erinnerungen und hierauf erfolgten Reſolutionen vom 8. und 24. September des nur beregten Jahrs §. 9., allermeiſt aber in dem von weiland Ihro Kaiſerliche Majeſtät Leopoldo glorwürdigſten Andenkens beſtätigten Haupt-Vertrag vom 24. Februar 1680 §. 15. junct. §. 22., als welche Punktations- und Haupt-Erb-Vergleiche noch überdem durch die Kaiſerliche auf langwierige Cognition ertheilte endliche und anno 1725 im reviſorio von neuem confirmirte Sentenz vom 25. April 1714. membr. I. aus Kaiſerlicher Macht-Vollkommenheit auf das Kräftigſte und nochmalen beſtätiget, fürnehmlich auch in allen bei dem hochfürſtlichen Sammthauſe Sachſen-Gothaiſcher Linie vorkommenden Succeſſions-Geſchäften zur immerwährenden Richtſchnur und Statutis domesticis geſetzet, mithin allerſeits Fürſtliche Herren Intereſſenten zu deren unverbrüchlichen Feſthaltung, bei Vermeidung einer Kaiſerlichen Strafe von einhundert Mark löthigen Goldes, ernſtlich angewieſen worden, ordo succedendi in stirpes oder nach denen Hochfürſtlichen von weyland Herrn Her-

zog Ernſts zu S. Gotha nachgelaſſenen Herren Söhnen abſtammenden Häuſern, auf das deutlichſte feſtgeſtellet iſt; alſo wird es hierbei ſowohl wegen des Eingangs erwähnten S. Coburg-Meiningiſchen Anfalls, als auch wegen derer fernerweiten in dem Hochfürſtl. Sammthauſe S. Gothaiſcher Linie nach Gottes Willen ſich über lang oder kurz begebenden Succeſſionen, zu genaueſter Befolgung obiger Haus-Verträge und der Kaiſerlichen allergerechteſten Erkenntniſſe, mittelſt dieſes nochmals unabänderlich und unwiederruflich gelaſſen. Gleichwie nun

Zum Andern, ſolchem allen gemäs, und da Sachſ. Hildburghauſen durch die verbindliche Declaration vom 16. Februar 1683 wegen der nunmehro und etwa künftig weiter bevorſtehenden Anfälle im Fürſtlichen Sammthauſe S. Gothaiſcher Linie, von der Abgabe und Zurücklaſſung des praecipui portionis virilis Gothani gänzlich freigeſprochen iſt, vor höchſt ermeldete Ihro des Herrn Herzog Friedrich zu S. Gotha Hochfürſtl. Durchlaucht für Sich, Ihre Fürſtliche Erben, Succeſſoren und Nachkommen, die vollſtändige tertiam oder vier Zwölftheile an, bei und von dem Anfall derer Fürſtl. S. Coburg-Meiningiſchen Lande und Zubehörungen, auch allen acceſſoriſchen dividendis, cum omnimoda jurisdictione et superioritate territoriali und deren freien exercitio, auch nach ſolcher Proportion mit denen damit verknüpften Bürden oder praestandis, dem Hochfürſtl. Hauſe S. Hildburghauſen ein- und zugeſtehet; alſo wird von Sr. des Herrn Herzog Ernſt Friedrich zu S. Hildburghauſen Hochfürſtl. Durchlaucht hinwiederum für Sich, Ihre Fürſtl. Erben, Succeſſoren und Nachkommen, dem auch Hochfürſtl.

Hauſe S. Gotha nicht nur ſeine gleichmäſige ex jure proprio zu fordern habende völlige tertia ebenfalls zugeſtanden und bekennet, ſondern auch ſein intuitu des Hochfürſtl. Hauſes S. Saalfeld receßmäſig annoch competirendes praecipuum portionis virilis gerne und willigſt gegönnet, und daran einige Hinderung nicht zu machen, auf das feierlichſte, jedoch ohne Evictions-Verbindlichkeit, verſichert.

Zum Dritten, ſoll die künftige Theilung der Lande, Zubehörungen und acceſſoriſchen Stücke, auf vorgängige Rectificirung der alten Portions-Anſchläge nach obigem divisore und denen, durch die vorhandene Haus-Verträge ſowohl, als inſonderheit durch die Kaiſerliche in der Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Succeſſions-Sache erkannte Sentenzien feſtgeſetzten principiis divisionis in Ruhe und Friede bewerkſtelliget und jedem Hochfürſtl. Theil ſeine zu fordern habende Gebührniß, ſobald es möglich, localiter ein- und überwieſen werden. Alldieweilen aber

Zum Vierten, wegen der eveniente casu im gemeinſchaftlichen Namen und salva peraequatione futura zu bewirkenden Ergreif- und Handhabung des Beſitzes ſowohl, als der mittlerweiligen Verwaltung derer anfallenden S. Coburg-Meiningiſchen Lande eine beſondere ſtandhafte Verabredung zu treffen, die Nothwendigkeit erheiſchet, hierzu aber die Zeit dermalen zu kurz geſchienen, als iſt dieſer Punct auf weitere Vernehmung für dieſes Mal geſtellet und anbei utrimque verſichert worden, noch vor nächſtkommenden Michaelis durch zuſammengeſchickte vertraute Räthe nicht nur den punctum apprehendendae possessionis in gewiſſen jedem Hochfürſtl. Theil mit möglichſter Beobachtung der Contiguität und nach dem Fuß der obangezogenen alten Portions-Anſchläge specialiter zu aſſignirenden Aemtern, verabhandeln, ſondern auch gegenwärtige nach erfolgter Ratifica-

tion gleichwohl verbindlichſt bleibende und inzwiſchen vor männiglich geheim zu halten verſprochene Präliminar-Abrede in einen ausführlichern Receß, nach Befinden, bringen zu laſſen.

Urkundlich deſſen haben Sich beiderſeits Hochfürſtl. Gevollmächtigte, nebſt Vordruckung Ihrer gewöhnlichen Pettſchafte eigenhändig unterſchrieben.

So geſchehen Hildburghauſen, den 26. Junii 1744.

(L.S.) Heinrich Ernſt Gotter. (L.S.) Johann Carl von Heßberg.

(L.S.) Joh. Sebaſtian Kob.

(L.S.) Georg Friedemann Bechmann.

B.

Erbvergleich zwiſchen S. Gotha und S. Hildburghauſen vom 6. Febr. 1745. *)

Zu wiſſen: Daß in Verfolg der wegen des bevorſtehenden S. Meiningiſchen Landes-Anfalls unterm dato den 26. Junii 1744 zwiſchen denen S. Gothaiſchen und S. Hildburghäuſiſchen Gevollmächtigten Räthen getroffenen und von dero beiderſeits gnädigſten Herrſchaften am 8. Julii ejusd. ann. approbirten Präliminar-Abrede, und inſonderheit des 4. Artikuls, auf heutigen unten bemeldten dato, nach vorgängiger vertraulichen Vernehmung, bis auf gleichmäſige gnädigſte Ratification, nachſtehender fernerweiter Proviſional-Vergleich geſchloſſen worden.

Zum Erſten hat von bemeldten Landes-Anfall, ſo-

*) Die Ratification dieſes Erbvergleichs iſt von beiden contrahirenden Herzogen am 26. Februar 1745. vollzogen worden.

bald ſelbiger wird erſchienen ſeyn, nach denen im Fürſtlichen Sammthauſe Sachſen durch Verträge und Judicata feſtgeſetzten, mithin auch bei hiernächſtiger Local-Theilung ſelbſt alſo zu beobachtenden und zum Grunde, salva rectificatione et peraequatione, dienen müſſenden principiis der Contiguität und möglichſter Zuſammenhaltung der Lande, der Fürſtliche S. Hildburghäuſiſche Theil, ſowohl in dem Hennebergiſchen Amte Maßfeld, inclusive zu Herpf und Stepfershauſen, desgleichen im Gut Henneberg, mit allen in ſolchen Diſtrikten gelegenen Gütern, Vaſallen, Ein- und Zubehörungen, als auch in dem Coburgiſchen Amte Neuhaus; der Fürſtliche S. Gothaiſche Theil aber auf ebenmäßige Art und Weiſe, in der Reſidenz, Städten und Aemtern, Meiningen, Waſungen, Sand, Frauenbreitungen und Salzungen, mit allen darinnen befindlichen Gütern, Vaſallen, Ein- und Zugehörungen, die possession per Commissarios unverweilt zu ergreifen, und einander daran in keine Wege hinderlich zu fallen, ſondern vielmehr hierzu allen möglichſten Vorſchub zu leiſten. Da übrigens S. Saalfeld, wegen ſeiner Conſuccesſions- oder rezeßmäßigen Mit-Erbſchafts-Gebührniß, in dem Amte Sonneberg oder Neuſtadt und dem S. Meiningiſchen Antheil des Amtes Römhild Beſitz zu nehmen von ſelbſten wiſſen wird, gleichwohl, da es hierunter zu weit greifen wollte, davon gemeinſchaftlich und mit Nachdruck zurückgehalten werden ſoll.

Zweitens geſchieht obige Beſitz-Ergreifung in denen hierzu angewieſenen Städten, Aemtern und Orten in beider hoher Herrſchaften S. Gotha und S. Hildburghauſen gemeinſchaftlichen Namen maßen hierzu ſowohl, als auch zu Annehmung des Handſchlags, und dafern es nöthig ſcheinet, zur wirklichen Verpflichtung derer Collegiorum, Geiſt- und Weltlichen, Civil- und Militär-Bedienten, Vaſallen ꝛc. ꝛc.

wie ingleichen zu Verfügung des öffentlichen Kirchengebets, welches doch ſo viel möglich generaliter zu faſſen iſt, und zu andern erforderlichen Anſtalten, S. Hildburghauſen dem auch Fürſtlichen Hauſe S. Gotha, und ſolches reciproce jenem Kraft dieſes in der beſtändigſten Rechtsform, Art und Weiſe, volle unumſchränkte Macht und Gewalt ertheilet haben will. Weilen auch

Zum Dritten, in dem unterm dato den 4. dieſes Monats Februar gefertigten Conferenzial=Protokoll, welches ohnedem eben dafür, als wenn es gegenwärtigem Rezeß wörtlich mit einverleibet wäre, zu achten iſt, die Mittel, nebſt der Art und Weiſe der von jedem Theil zu bewerkſtelligenden Beſitz=Ergreifung bereits ausführlich, ſo viel nach jetziger Beſchaffenheit der Umſtände möglich geweſen, verabredet worden. Als wollen Sich beide Fürſtliche Häuſer hierdurch zu deſſen allen genauer Beobachtung, und demnächſt zu aller möglichſten mutuellen Aſſiſtenz=Leiſtung contra quoscunque nochmals verbunden haben.

Viertens, iſt beliebet worden, daß das Amt Neuhaus ſowohl als alle übrige zur künftigen Erbmaſſe gehörige Aemter, nach dem beim Anfall und darauf erfolgender Rectification ſich wirklich findenden portionsmäßigen Ertrag bei der Localtheilung angeſchlagen und demjenigen Fürſtlichen Theil, das, was Ihm bei der Peräquation von ſeiner rezeßmäßigen Erb=Gebührniß am Ende noch ermangeln mögte, von andern Orten, wo es ſich zu gleichmäßiger Beobachtung der Contiguität am beſten fügen wird, erſetzet und ergänzet werden ſoll.

Fünftens wird die förmliche Concertir= und Ausfertigung derer nöthigen Vollmachten für die Commiſſarien,

Patente, Verpflichtungs-Formuln und anderer bei erſcheinendem Fall erforderlichen Expeditionen, wegen des im Protocollo bemerkten jetztmaligen Anſtands noch zur Zeit aus- und auf weitere Vernehmung geſtellet. Hingegen iſt

Sechstens wegen künftiger Interims-Adminiſtration der anfallenden Lande für gut befunden worden, daß ſelbige in Juſtiz-, Polizei-, Kirchen-, Conſiſtorial- und Landſchafts-Sachen, bei ihrer bisherigen Verfaſſung in genere, bis zur Localtheilung, ungeändert zu conſerviren, und nicht minder der Cammeral-Etat wenigſtens bis zum nächſten Rechnungs-Schluß gemeinſamlich fortzuführen, folglich alle von S. Gotha mit gemeinſchaftlichen Pflichten für Sich und S. Hildburghauſen, und zwar bei der ſolennen Verpflichtung (geſtalten es, ſo viel den in Actu apprehendendae poſſeſſionis communi nomine abzufordernden Handſchlag betrifft, bei der Dispoſition des zweiten Paragraphi und dem darinnen enthaltenen reciprocirlichen Vollmachtspunkt ſein Bewenden behält,) in Gegenwart eines S. Hildburghäuſiſchen Commiſſarii, in Anſehung der dieſem Fürſtlichen Hauſe angewieſenen Aemter, einſtweilen zu belegende Meiningiſche Collegia in ihrem Eſſe zu laſſen, auch ſolche ſowohl als ſämmtliche Diener, daß ſie ihren Funktionen fernerhin obzuliegen hätten, und dabei vor der Hand und bis auf weitere Landesfürſtliche Entſchließung continuiret würden, gleich anfänglich bei Leiſtung des Handſchlags zu bedeuten wären. Jedoch bleibet denen Fürſtlichen Herrſchaften billig vorbehalten, ratione der ſpeciellen Landes-Adminiſtrations-Einrichtung nach erlangter Poſſeſs das nöthige annoch ungeſäumt, nach eigenen Gutbefinden, unter ſich auszumachen und zu reguliren.

Urkundlich iſt gegenwärtiger Proviſional-Vergleich von beiderſeits fürſtlichen Gevollmächtigten unterſchrieben und be-

ſiegelt, auch deſſen Geheimhaltung sancte verſprochen, und Dero gnädigſten Herrſchaften hohe Ratification binnen drei Wochen auszuwirken verſichert worden. Hildburghauſen, den 6. Februar 1745.

(L. S.) Heinrich Ernſt Gotter.
(L. S.) Johann Carl v. Heßberg.
(L. S.) Johann Sebaſtian Kob.
(L. S.) Georg Friedemann Bechmann.

Anhang.

Anhang.

Noch einige Belege

für die

in den §§. 7 und 11 und den Anmerkungen S. 18 u. 26 angedeutete Behauptung:

daß S. Meiningen ſchon vor den in den Jahren 1790 und 1791 ſtatt gehabten Verhandlungen insbeſondere gegen S. Hildburghauſen die in der Hausverfaſſung begründete Lineal-Succeſſion bündig anerkannt habe.

Da die vorherbefindliche Darſtellung hauptſächlich mit Entwickelung der in den Verhandlungen klar vorliegenden Abſicht der Paciscenten des Römhilder Receſſes von 1791 und des daraus abzuleitenden unzweifelhaften Sinnes der Worte im §. V. dieſes allgemeinen Hausvertrags ſich beſchäftigt, ſo ſchien es nicht paſſend, die an den bemerkten Stellen angedeutete Behauptung:

daß S. Meiningen ſchon früher insbeſondere gegen S. Hildburghauſen die in der Hausverfaſſung begründete Lineal-Succeſſion bündig anerkannt habe,

dort ſogleich weiter auszuführen, wodurch der Faden der Erzählung auf zu lange hätte unterbrochen und die Aufmerkſamkeit des Leſers getheilt werden müſſen.

Man läßt daher hier erſt noch einige Belege für dieſe Behauptung, welche aus dem mehrmals angeführten Vertrage vom $\frac{10}{11}$. April 1789. zwiſchen S. Meiningen und S. Hildburghauſen mit Leichtigkeit entnommen werden können, nachfolgen:

§. I.

Vorzüglich bemerkenswerth ſind in dieſer Beziehung die §§. 1. 2. 3. des erwähnten Vertrags von 1789, in welchen die Anerkennung des Lineal-Succeſſions-Princips aufs bündigſte ſogar in Zahlen ausgedrückt iſt.

In dieſen §§. wird nämlich der bedeutende Anſpruch, welchen Meiningen aus dem Coburgiſchen Anfall von 1699 an Land und Leuten an Sachſ. Hildburghauſen machen zu können glaubte, und welchen man unter dem Namen der Sonnefelder Uebermaaſe begriff, in Geld durch ein Kapital von 26,815 fl. frk. 9 gr. 9½ pf. abgefunden und dabei feſtgeſetzt, daß dieſes Kapital, ſo lange die Meiningiſche Linie blühe, bei Hildburghauſen zu 3½ Procent Zinſen ſtehen bleiben, nach deren Abgang aber von Hildburghauſen, nach Abzug der ihm daran zukommenden Erbrata, mit 17,876 fl. 20 gr. 6 pf. an die Fürſtlichen Agnaten (die beiden agnatiſchen Häuſer S. Gotha und S. Coburg) mit

Vorbehalt ſeiner weitern Erbgebührniß daran (wenn dieſe Häuſer in der Folge ebenfalls erlöſchen würden) abgetragen, oder mit $4\frac{1}{2}$ Procent an dieſelben ferner verzinſt werden ſolle. *)

Es ergiebt aber ſchon der erſte Anblick dieſer Stipulation, daß die für Hildburghauſen auf den bemerkten Succeſſionsfall in Abzug gebrachte Erbrata zu 8,938 fl. 10 gr. 3 pf., d. i. zu einem Drittheil des Ganzen berechnet iſt.

Hier wird alſo ein/an Land und Leuten ſtipulirtes, mithin zum Feudalbeſitz gehöriges Kapital in einer von S. Meiningen ſelbſt vorläufig regulirten Theilung unter die drei überlebenden Linien in drei ganz gleiche Theile vertheilt und es kann nicht bezweifelt werden, daß eine ſolche Theilung nur bei Unterſtellung der Lineal-Succeſſions-Ordnung im Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe feſtgeſetzt werden konnte; denn in keinem andern Falle war und iſt es denkbar, daß S. Hildburghauſen gerade $\frac{1}{3}$ der Meiningiſchen Lande, und ſomit auch dieſer Vergleichsſumme, überkommen, oder daß es überhaupt nur einen Antheil daran erhalten würde.

Zur Zeit dieſes Vergleichs-Abſchluſſes nämlich lebte in den beiden Herzogl. Häuſern S. Gotha

*) S. d. Anmerkung am Schluſſe.

und S. Coburg eine ſehr anſehnliche Zahl männlicher Seitenverwandten, welche dem Herzog Georg von S. Meiningen theils um 2 Grade, theils um 1 Grad näher verwandt waren, als der jetztregierende Herzog Friedrich von S. Hildburghauſen, theils aber mit dieſem in gleichem Grade ſtanden, *) ſo daß der Fall, wo Hildburghauſen, nach den Grundſätzen der Gradualfolge, in die S. Meiningiſchen Lande gerade zum 3. Theil ſuccedirt haben würde, ſich zu allen andern möglichen Fällen ungefähr verhalten hätte wie Ein Treffer zu Hundert Nieten.

Und noch heute, wo doch alle Verwandte des S. Gothaiſchen Geſammthauſes zu dem jetzigen

*) In den beiden Herzogl. Häuſern Gotha und Coburg befanden ſich 4 um 2 Grade näher verwandte, nämlich Prinz Johann Adolph von S. Gotha geb. 1721, Ernſt Friedrich, damals reg. Herzog von S. Coburg geb. 1724, die beiden Prinzen dieſes Hauſes Chriſtian Franz geb. 1730 und Friedrich Joſias geb. 1737; — ferner 4 um 1 Grad näher verwandte, nämlich Ernſt II. von S. Gotha, damals reg. Herzog, geb. 1745. Prinz Auguſt von S. Gotha geb. 1747; Erbprinz Franz Friedrich Anton von S. Coburg geb. 1750 und Prinz Ludwig Carl Friedrich von S. Coburg geb. 1755; — dann 4 mit Herzog Friedrich von S. Hildburghauſen auf gleicher Linie ſtehende Seitenverwandte, nämlich der jüngſtverſtorbene Herzog Auguſt von S. Gotha geb. 1772, der jetzt regierende Herzog Friedrich von S. Gotha geb. 1774, der jetzt reg. Herzog Ernſt Anton Carl von S. Coburg geb. 1784 und Prinz Ferdinand Georg Auguſt von S. Coburg geb. 1785.

Herzog Bernhard von S. Meiningen in gleichem Verwandtſchafts-Verhältniß ſtehen, würde Hildburghauſen, nach der von den Meiningiſchen Schriftſtellern jetzt aufgeſtellten Gradual-Theorie, in dem bezeichneten Falle mit S. Gotha und S. Coburg, nicht zum 3. Theil ſuccediren, ſondern es würden die Sachſ. Meiningiſchen Lande in nicht weniger als 5 Theile getheilt werden müſſen.

§. II.

Eben dieſelbe Unterſtellung der Lineal-Succeſſions-Ordnung leuchtet aus den Beſtimmungen des §. 5. lit. d. des angezogenen Receſſes hervor, woſelbſt S. Meiningen es offenbar als eine ausgemachte Sache anſieht, daß nach dem Abgange ſeiner Linie Hildburghauſen ſeine Lande mittheilen werde, indem es hier ſelbſt feſtſetzt, daß in dieſem Falle dem letztgenannten Hauſe freiſtehen ſolle, die von ihm zur Meiningiſchen Feudalverlaſſenſchaft zurückzugewährenden vier Ortſchaften des Amtes Behrungen auf ſeine Erbportion mit anzunehmen, und ſich bei der Vaſallentheilung das von ihm in Sohn- und Tochterlehn verwandelte Rittergut Rentwertshauſen als Mannlehn aufrechnen zu laſſen. *)

§. III.

Ein nicht minder deutliches Anerkenntniß der Lineal-Succeſſions-Ord-

*) S. die Anmerkung am Schluſſe.

nung liegt in den §§. 7. und 9. deſſelben Rezeſſes, wo für den Fall des Erlöſchens einer Speciallinie des Gothaiſchen Geſammthauſes wegen der Schulden, Witthums- und Alimentgelder Verabredungen unter der ausdrücklichen Beſchränkung der Verbindlichkeit der paciscirenden Herzoglichen Häuſer S. Meiningen und S. Hildburghauſen auf das Verhältniß der ihnen bei jedem Anfall zukommenden Erbratarum getroffen werden. *) War nun, wie ſchon ausgeführt worden, der Fall, daß Hildburghauſen nach den Grundſätzen der Gradualtheorie beim Erlöſchen einer der damals blühenden Linien eine Erbrata überkommen konnte, ſo gut wie undenkbar, und hatte S. Meiningen in demſelben Rezeſſe §. 3. Lit. d., wie vorhin bemerkt wurde, die Hildburghäuſiſche Erbrata für den dort bezeichneten allenthalben zunächſt im Auge gehabten Succeſſionsfall zu einem Drittheil angenommen, ſo konnten die Worte — „bei jedem Anfall zukommende Erbrata“ — nur in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen der Linealfolge, d. i. in Hinſicht auf eine Concurrenz ſämmtlicher überlebender Herzogl. Häuſer bei allen Collateral-Anfällen nach Stämmen, einen vernünftigen mit dem Vorhergehenden in Einklang ſtehenden Sinn gewähren, weshalb dieſelben auch nur dieſe und keine andere Deutung geſtatten.

*) S. Beilage I. der Darſtellung S. 35. u. 36.

§. IV.

Es iſt augenſcheinlich, daß Herzog Georg zu S. Meiningen dieſe Beſtimmungen in den, von ſeinen eigenen Dienern entworfenen, Vertrag ohne alles äußere Motiv, blos aus innerer Ueberzeugung von der im Gothaiſchen Geſammthaus gültigen Linealfolge mit aufnahm. Denn wäre er hierüber zweifelhaft oder gar entgegengeſetzter Meinung geweſen, ſo hätte es ihm oder ſeinen Dienern nicht ſchwer fallen können, ſich bei dieſen Vertragsbeſtimmungen ſolcher Wendungen zu bedienen, wodurch die Frage, ob und wie S. Hildburghauſen bei dem Ausſterben ſeiner oder einer andern Gothaiſchen Speciallinie als Miterbe concurriren werde, ganz in suspenso blieb.

§. V.

Aus Allem dieſen geht unbeſtreitbar hervor, daß S. Meiningen ſchon vor den Verhandlungen von 1790 und 1791, die Linealfolge im Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe als durch die Hausverfaſſung entſchieden eben ſo angenommen hat, wie dieſes bei Gotha und Hildburghauſen immer der Fall geweſen iſt, und zwar nicht als ein bloßes Meinen, als ein blos verſuchtes Behaupten (wie S. Coburg in früherer Zeit die Gradualfolge einmal zu vertheidigen geſucht hatte,) ſondern als ein Princip, auf welches hin, ohne allen

Vorbehalt, ſogar für alle Nachfolger rechtsverbindliche Verträge abgeſchloſſen wurden, gewiß die bündigſte factiſche Anerkennung des Linealſucceſſions-Princips, die ſich denken läßt.

§. VI.

Sehr mit Unrecht würden daher auch in dieſer Hinſicht die Römhilder Conferenz-Deputirten von 1791 gehandelt haben, hätten ſie die Worte des Vertrags ſo ſtellen wollen, als ſollte dadurch ein vorhero unerhörtes Succeſſionsprincip im Gothaiſchen Geſammthaus eingeführt werden.

Es konnte übrigens bei ſo klar vorliegendem Einverſtändniß ſämmtlicher paciscirender Theile nicht in der Abſicht der Deputirten liegen, alle Verträge, worin die Linealſucceſſion unter den Seitenverwandten im Geſammthauſe ausdrücklich und implicite feſtgeſetzt iſt, vollſtändig aufzuzählen. Deshalb ſteht denn der Satz:

daß die Successio linealis in stirpes im Herzogl. S. Gothaiſchen Geſammthauſe ſchon verglichen ſey,

ganz allgemein an der Spitze, und die nachher genannten Hausverträge ſind nur inductionsweiſe, als die vorzüglicheren, auf denen die Verfaſſung dieſes Hauſes unmittelbar beruht, angeführt und ausdrücklich beſtätigt.

Hätte es nöthig erſcheinen können, alle da-

hin gehörige Verträge namentlich anzuführen; ſo würde, außer dem nur genannten Vertrage von 1789 zwiſchen S. Hildburghauſen und S. Meiningen, hauptſächlich noch der Fürſtbrüderliche Rezeß vom 27. April 1677 über die Vertheilung der Cammergüter und etlicher Activ-Schulden und der Punktations-Rezeß vom 8. März 1679 nicht haben unerwähnt bleiben dürfen.

Denn in dem §. IV. des Erſtern (den Herzog Bernhard, der Stifter der Meiningiſchen Speciallinie, mit abgeſchloſſen und unterſchrieben hat,) iſt ein Rückfall der vertheilten Objecte auf das geſammte Haus nach dem Abgang der Fürſtlichen Brüder, deren Kinder und Deſcendenten quocumque tempore vorbehalten, mithin offenbar das Linealerbfolge-Princip ſtipulirt; in dem Punktations-Rezeſſe von 1679 aber (der mit dem Hauptreceſſe von 1680 die Kaiſerl. Beſtätigung erhalten hat und von Herzog Bernhard in dem Rezeß vom 8. Juni 1681 §. XXI. ausdrücklich mit anerkannt worden iſt,) befindet ſich im §. 9. mit andern Worten, als in dem erwähnten Hauptreceſſe von 1680, der beſtimmteſte Ausſpruch, daß in dem Geſammthauſe alle Anfälle von Seitenverwandten nach den Linien oder Stämmen erfolgen, aus welchem Grunde daher auch dieſer Punktations-Rezeß von 1679 ſowohl in dem Erbvergleich zwiſchen S. Hildburghauſen und S. Gotha vom 26. Juni

1744 *), als in dem Vertrage zwiſchen S. Coburg und S. Gotha vom $\frac{23}{18}$. Januar 1787 **) als Quelle des im S. Gothaiſchen Geſammthauſe unwiderſprechlichen Grundſatzes der Linealerbfolge mit aufgeführt iſt.

Wer überhaupt alle in dieſem Geſammthauſe von 1677 bis 1789 geſchloſſene Verträge mit einiger Unbefangenheit überſieht, der kann und wird unmöglich verkennen, daß alle in dem an der Spitze des §. 5. des Römhilder Rezeſſes ſtehenden Satze ſich vereinigen, und daher die durch dieſen Satz erfolgte Beſtätigung des Lineal-Succeſſions-Princips auf unumſtößlicher Baſis ruhe.

Anmerkung. Die angezogenen §§. des Vertrags zwiſchen S. Hildburghauſen und S. Meiningen vom $\frac{10}{11}$. April 1789 (deſſen Eingang und Schluß nebſt den §§. 7. 8 und 9. bereits in der Beilage I. zur actenmäſſigen Darſtellung S. 33 seqq. abgedruckt ſind) lauten wie folgt:

I.

Es renunciren und entſagen nämlich beide Fürſtliche Theile überhaupt wechſelſeitig allen Anſprüchen

a) aus denen S. Coburg-Eiſenberg- und Römhildiſchen Erbanfällen, wie ſolche dermalen vorhanden ſind, oder künftig bei einer General-Peräquation noch entſtehen könnten,

b) aus dem Sonnefelder, Römhilder und Schalkauer Um-

*) S. Beilage VIII. der Darſtellung S. 104.

**) S. Beilage IV. der Unterſuchungen.

tauſch=Contract; ſo daß kein Fürſtlicher Theil berechtigt bleibt, hieraus gegen den andern auf irgend eine Art die mindeſte Prätenſion zu machen, wollen auch beiderſeits liti et causae, in specie aber S. Meiningen ſeinem aus dem Concluso von 1735 und allen nachherigen Erkenntniſſen, confessionibus, pactis et recessibus allenfalls erlangten juri quaesito, zum Beſten des Fürſtl. Hauſes S. Hildburghauſen, bei Einem Allerhöchſt Kaiſerl. Reichshofrath durch ihre beiderſeits hierzu zu legitimirende Anwälde feierlichſt renunciren laſſen. Ingleichen verſprechen auch

c) beide Fürſtl. transſigirende Theile, in keinem Fall auf beiderſeitige von ihnen und ihren Herrn Vätern neu acquirirte Güter und Vermögen, inſofern ſolches nur keine Landes=Pertinenzien ſind, einigen Anſpruch zu machen, immaßen jedem Fürſtl. Haus darüber in favorem der Fürſtl. Allodial=Erben, der Fürſtl. Frau Wittwe desjenigen Herrn Agnaten, mit welchem ſich eine Speciallinie endigt, und zum gemeinſamen Landes=Beſten oder ad pios usus frei zu disponiren nachgelaſſen bleiben ſoll.

Dieweil nun

2.

Sachſen=Meiningen aus dem Sächſ. Coburgiſchen und Eiſenbergiſchen Erbanfall zu Erfüllung ſeiner Erbgebührniß noch 736 fl. 11 gr. 11$\frac{1}{3}$ pf. und zwar an Coburgiſchen Land und Leuten nebſt denen ſämmtlichen Einkünften ſeit 1735 und dem Intereſſe von dieſen Einkünften fordert, und ſolche aus der Sonnefeldiſchen Uebermaaſe bezahlt haben will;

ſo cediret nunmehro und tritt ab S. Meiningen an S. Hildburghauſen dieſe ganze Forderung an Land und Leuten, davon zu erſetzenden Einkünften und Verzugszinſen, erb- und eigenthümlich, cum omni jure et actione wie es ſolche zu fordern berechtigt geweſen, um ſich Hildburghäuſiſcher Seits deren gegen männiglich, agendo et exipiendo gebrauchen zu können; will auch dieſe Ceſſion auf die bereits von den Sonnefeldiſchen Reluendis in Beſitz habenden Sonnefeldiſchen Höfe, Gut Naßach und alle übrige noch einzulöſende oder zu revocirende Amts-Pertinenzien zu Gunſten des Fürſtl. Hauſes S. Hildburghauſen erſtreckt haben, jedoch dergeſtalt, daß nach Abgang der S. Hildburghäuſiſchen Special-Linie dieſe Ceſſion für S. Meiningen unſchädlich und unpräjudicirlich und als nicht geſchehen angeſehen werden ſolle; quittiret dahero über dieſe ausgeklagte 736 fl. — — portionsmäſige, aus dem Hildburghäuſiſchen Amt Sonnefeld prätendirte, obſchon noch in lite befangene Landes-Revenüen dergeſtalt und alſo, als ob ſie bis auf den letzten Heller bezahlt worden wären, macht ſich nicht minder verbindlich, ſo lang die S. Hildburghäuſiſche Special-Linie beſtehet, an die andern Fürſtl. Herren Agnaten wegen ſeiner vorangeregten Erbgebührniß keine Anſprüche zu machen, damit S. Hildburghauſen völlig dieſerhalb in Sicherheit geſetzet und nicht etwa von den Fürſtl. Herren Agnaten ein Regreß wider S. Hildburghauſen genommen werden könne; will auch die rechtliche Eviction an S. Hildburghauſen bis zur Erlöſchung ſeiner der Meiningiſchen Special-Linie, ſowohl überhaupt, als auch in specie durch das unten vorkommende unablegliche bleibende Vergleichsquantum leiſten und präſtiren.

Dagegen erhält

3.

Sachſ. Meiningen von S. Hildburghauſen für

die von ersterem Fürſtl. Hauſe formirte vorgedachte Anſprüche, darauf geſchehene Renunciation und eventualiter bewürkte Ceſſion zu einer wohlbedächtlich beſtimmten Vergleichsſumme Vierzig Tauſend, ſage 40,000 fl. frk. im 24 fl. Fuß, nämlich 26,815 fl. frk. 9 gr. 9½ pf. für die Ablöſung der Sonnefeldiſchen Uebermaaſe ſelbſt, und 13,184 fl. 11 gr. 2½ pf. für die Renunciation auf ſämmtliche davon prätendirte Nutzungen, jedoch dergeſtalt und alſo, daß S. Meiningen aus beſonderer Freundſchaft für S. Hildburghauſen

a) dieſes Vergleichs-Quantum als ein unableglichſes Kapital bei S. Hildburghauſen ſtehen laſſe, auch hiervon

b) das Intereſſe von dato des Vergleichs an, höher nicht, als jährlich nur zu 3½ Procent durch Holz oder baar verlange; von dem Capital ſelbſt aber

c) nach Abgang der S. Meiningiſchen Special-Linie die dieſem Fürſtl. Hauſe wegen derer prätendirten Nutzungen vorgedacht verwilligten 13,184 fl. 11 gr. 2½ pf. gänzlich erlaſſen und S. Hildburghauſen alſo nur das, für die Ablöſung der Sonnefeldiſchen Uebermaaſe ſelbſt zugeſtandene Vergleichs-Quantum von 26,815 fl. 9 gr. 9½ pf. im 24 fl. Fuß, als diejenige Summe, auf welche die Fürſtl. Herren Agnaten Anſpruch machen können, ſchuldig bleiben und

d) ſodann S. Hildburghauſen freiſtehen ſolle, dieſes Kapital, nach Abzug ſeiner daran zukommenden Erb-Rata mit 17,876 fl. 20 gr. 6 pf. im 24 fl. Fuß an die Fürſtl. Herren Agnaten pro rata und mit Vorbehalt ſei-

ner bei vorkommendem Fall daran bleibenden Erbgebührniß abzutragen, oder mit $3\frac{1}{2}$ Procent ferner an dieſelbe zu verzinſen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ob nun ſchon

5.

durch dieſen Vergleich alle wechſelſeitige Anſprüche, alſo auch der S. Hildburghäuſiſche Anſpruch, auf Caſſation des Schalkauiſchen Umtauſch-Contracts gänzlich aufgehoben worden, mithin S. Meiningen in dem ruhigen Beſitz des ihm durch obigen Umtauſch-Contrakt von S. Hildburghauſen überlaſſenen Amts Schalkau, ſo lange die dermalige S. Meiningiſche Speciallinie beſtehen wird, verbleiben ſolle; ſo iſt doch auf den Fall des Abgangs dieſer Speciallinie in Kraft dieſes ausgemacht paciscirt und mittelſt dieſes Vergleichs feſtgeſetzt worden, daß dem Fürſtl. Haus S. Hildburghauſen die Befugniß und das Recht und zwar sub constituto possessorio zuſtehen möge, nach Abgang der S. Meiningiſchen Speciallinie dieſes Amt Schalkau (deſſen vormaliger Umtauſch hierdurch und in Kraft dieſes in einen Wiederkaufs-Contrakt wohlbedächtig und feierlichſt verwandelt und übergetragen wird) wieder an ſich zu nehmen und einzulöſen, ihm aber ſodann gleichwohl frei ſtehen ſolle

a) ſich dieſes Wieder-Einlöſungs-Rechts zu bedienen, oder es nach ſeinem Belieben fahren zu laſſen, hierbei aber

b) S. Meiningen vorbehalten bleibe, über die zurück zu empfangende Peräquationsgelder zum Beſten ſeiner Allodial-Erben zu disponiren; hingegen

c) S. Hildburghauſen ſchuldig ſeyn ſolle, auf den von ihm beliebten Einlöſungsfall, nicht nur die aus dem vorherigen Umtauſch-Contrakt erhaltene 4 Dorfſchaften, Queyenfeld, Schwickershauſen, Rentwertshauſen und Berkach,

zur

zur Meiningiſchen Landesportion zu reſtituiren, ſondern auch die aus dem mehrgedachten Permutations-Contrakt vormals von Meiningen empfangene Peräquationsgelder, deren Summe nunmehro durch einen in eventum abgeſchloſſenen Vergleich nach vorheriger genauer Unterſuchung beiderſeitiger Rechnungsverſtändiger auf eine Abfindungs-Summe von 30,000 Rthlr. im 24 fl. Fuß moderirt und feſtgeſetzt worden, an die Behörde welche der letzte S. Meiningiſche Landesregent beſtimmen wird, oder in deſſen Ermangelung an deſſen Inteſtat-Erben, entweder ſofort bei der Ueberweiſung in einer unzertrennten Summe, oder gegen hinlänglich zu leiſtende Sicherheit successive und particulariter in den nächſtfolgenden 6 Jahren mit denen Zinſen zu 4 Prozent jährlich mit 5000 Rthlr abzutragen. Da auch

d) S. Hildburghauſen aus denen umgetauſchten 4 Dorfſchaften das Gut Rentwertshauſen veräußert hat und von ihm keineswegs als ein Restituendum angeſehen, ſondern vielmehr unter die genoſſene Fructus gerechnet werden will, S. Meiningen hingegen ſolchem zu widerſprechen und es als ein Restituendum zu behaupten ſich um ſo mehr berechtigt halten will, als die damalige Obervormünderin, Herzogin Albertina, ſich zu deſſen Reſtitution ſchriftlich anerboten; ſo iſt zu Umgehung dieſer Discrepanz dahin freundſchaftliche Uebereinkunft getroffen worden, daß auf den Fall, wenn nach Abgang der S. Meiningiſchen Speciallinie die Einlöſung des Amts Schalkau beliebt werden wollte, gleichwohl erſagtem Fürſtlichen Haus Hildburghauſen hiebei auch dieſes frei ſtehen ſolle, dieſe vier Dorfſchaften bei der Feudal-Erbſchaft ſtatt Land und Leute auf ſeine Erbportion anzu-

nehmen, oder daferne es ſich hierzu nicht entſchließen oder die andern Fürſtl. Herren Agnaten es nicht eingehen wollten, das Fürſtl. Haus Hildburghauſen nur verbunden ſeyn ſolle, einen Vaſallen zu ſtellen, welcher das Gut Rentwertshauſen als ein Mannslehn beſitze, und da auch dieſes wegen der geſchehenen Verwandelung in Söhn- und Töchterlehn nicht thunlich und möglich ſey, ſodann bei der Vaſallen Theilung ſich dieſes nunmehro Söhn und Töchter lehnbare Gut als ein Mannlehn aufrechnen zu laſſen; ſo wie zu dem Ende S. Meiningen auf alle Anſprüche, welche ſeine Allodialerben ſodann deshalb formiren könnten, zum Beſten des Hauſes S. Hildburghauſen renunciirt, vielmehr ſolche demſelben in Kraft dieſes cum omni jure et actione zu Vermeidung aller Verdrießlichkeiten cedirt, dahingegen S. Hildburghauſen den S. Meiningiſchen Vorbehalt:

daß es ſich dagegen alle Anſprüche auf dieſes heimgefallene Gut nach Abgang der S. Hildburghäuſiſchen Speciallinie ausdrücklich reſervire,

auf den ſodann eintretenden Fall der rechtlichen Erörterung ausgeſtellt laſſen will. Es ſolle auch

e) wenn nach Abgang der S. Meiningiſchen Speciallinie die Einlöſung des Amts Schalkau ſtatt findet, S. Hildburghauſen die freie Wahl zuſtehen, das zu dem Amte Schalkau von S. Meiningen acquirirte Mannlehn-Gut Schaumberg, die erkaufte Schaumbergiſche Jagd und eingehandelte Wieſen um und für die bezahlten Kaufſummen an ſich zu nehmen, oder denen Fürſtlichen Allodial-Erben dergeſtalt zu überlaſſen, daß ſie in dieſem Fall ebenermaßen ſchuldig ſeyn ſollen wegen des Mannlehnba-

ren Guts Schaumberg einen Vaſallen zu ſtellen. Es machet ſich hierüber auch

f) S. Meiningen verbindlich, im Fall casu existente der Schalkauiſchen Wieder-Einlöſung ſich Pertinentien finden ſollten, welche in dem Schalkauer Amtsanſchlag angeſetzt, vorhin aber von S. Meiningen veräußert ſeyn ſollten, ſich deren empfangenen Werth von denen verglichenen 30,000 Rthlr. Peräquationsgeldern abziehen zu laſſen. Wie dann S. Meiningen noch ferner

g) verſpricht auch von dato an keine Alienation bei und von dem Amt Schalkau und deſſen Pertinentien vorzunehmen, überhaupt aber das Amt Schalkau und die darinnen befindlichen Unterthanen gleich andern Fürſtl. Meiningiſchen Landen nach Recht und Billigkeit zu regieren und ſolche auf keine Art prägraviren zu laſſen, inmaßen ausdrücklich verglichen und ausgemacht worden, daß zu Vermeidung aller künftigen Irrungen zwiſchen den tranſigirenden beiden Fürſtlichen Häuſern und ihren Fürſtlichen Erben alle Meliorations- und Deteriorations-Anſprüche auf den Fall der eintretenden Reluition ceſſiren und excludirt ſeyn ſollen. Es erkennet ſich auch

h) S. Meiningen verbindlich, das, außer dem acquirirten Reichslehen Rauenſtein, von den Oberſtallmeiſter von Schaumberg mit erkaufte ſächſiſche Mannlehen Rauenſtein in dieſer Qualität auch nach Abgang der S. Meiningiſchen Speciallinie zu agnoſciren und deshalb die Beſitzer dieſes ſächſiſchen Mannlehns hierzu noch vorhero verbindlich zu machen; und weil

i) das Amt Schalkau mit keinen hinlänglichen Waldungen verſehen iſt, folglich an der Holz-Nothdurft Mangel leiden müßte, wenn ihm nicht darunter aus der Rauenſteiniſchen Waldung ausgeholfen würde, ſo ertheilt S.

Meiningen dieſerhalb die Verſicherung, daß auch nach Abgang der Fürſtl. Sächſ. Meiningiſchen Speciallinie die Schalkauiſche Bürger und Amtsunterthanen ihr benöthigtes Bau- und Brennholz aus der Rauenſteiniſchen Waldung gleich den Rauenſteiniſchen Unterthanen um den jedesmaligen landüblichen und currenten Preiß nach Nothdurft und Beſtand der Waldung für die Bezahlung erhalten, auch in Anſehung des Leſeholzes eben die Wohlthat zu genießen haben ſollen welche denen Rauenſteiner Unterthanen wiederfahren wird. Doch bleibt

k) denen Schalkauiſchen Unterthanen hierbei unbenommen, ihr benöthigtes Holz auch an andern Orten zu kaufen, und ſollen auch die Rauenſteiniſchen Unterthanen bei ihren hergebrachten Gerechtſamen erhalten und die vor 1723 ſchon beſtandenen Receſſe in ihrer völligen Gültigkeit belaſſen werden, ohne auf der einen oder der andern Seite zwiſchen dem Amt Schalkau und der Herrſchaft Rauenſtein neue Irrungen zu veranlaßen; wie dann

l) überhaupt zwiſchen beiden Fürſtlichen Theilen ausdrücklich bedungen worden, daß casu existente durchgehends bona fide und freundſchaftlich zu Werk gegangen werden ſoll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meiningen dieſerhalb die Verſicherung, daß auch nach Abgang der Fürſtl. Sächſ. Meiningiſchen Speciallinie die Schalkauiſche Bürger und Amtsunterthanen ihr benöthigtes Bau= und Brennholz aus der Rauenſteiniſchen Waldung gleich den Rauenſteiniſchen Unterthanen um den jedesmaligen landüblichen und currenten Preiß nach Nothdurft und Beſtand der Waldung für die Bezahlung erhalten, auch in Anſehung des Leſeholzes eben die Wohlthat zn genießen haben ſollen welche denen Rauenſteiner Unterthanen wiederfahren wird. Doch bleibt

k) denen Schalkauiſchen Unterthanen hierbei unbenommen, ihr benöthigtes Holz auch an andern Orten zu kaufen, und ſollen auch die Rauenſteiniſchen Unterthanen bei ihren hergebrachten Gerechtſamen erhalten und die vor 1723 ſchon beſtandenen Receſſe in ihrer völligen Gültigkeit belaſſen werden, ohne auf der einen oder der andern Seite zwiſchen dem Amt Schalkau und der Herrſchaft Rauenſtein neue Irrungen zu veranlaßen; wie dann

l) überhaupt zwiſchen beiden Fürſtlichen Theilen ausdrücklich bedungen worden, daß casu existente durchgehends bona fide und freundſchaftlich zu Werk gegangen werden ſoll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im Herzogl. S. Gothaischen Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des Römhilder Recesses vom 28. Jul. 1791 vorhergingen ein Nachtrag zu den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der

Hildburghausen 1824

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.36#9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746797-3